

Von: BJV-Präsident Ernst Weidenbusch
<Ernst.Weidenbusch@jagd-bayern.de>
An: Jagd, Fp (stmwi) <Jagd@stmwi.bayern.de>
Gesendet am: 07.01.2026 15:10:41
Betreff: Gesetz zur Änderung des bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte finden Sie anbei die Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften samt Anlagen.

Mit besten Grüßen
Bayerischer Jagdverband e.V.

Ernst Weidenbusch
Präsident



Bayerischer Jagdverband e.V.

Bayerischer Jagdverband e.V. ■ Hohenlindner Str. 12 ■ 85622

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie

Jochen Dieler
Prinzregentenstrasse 28
80538 München

per Email: jagd@stmwi.bayern.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Ansprechpartner: Ernst Weidenbusch

📞 +49 89 990234-0

📠 +49 89 990234-35

✉️ ernst.weidenbusch@jagd-bayern.de

Feldkirchen, 7. Januar 2026

Gesetz zur Änderung des bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Sehr geehrter Herr Dieler,

sowohl als Mitglied des obersten Jagdbeirates als auch für den Bayerischen Jagdverband e.V. als dessen Präsident übermittle ich Ihnen beigefügt die Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften.

Einer Bekanntgabe unserer Stellungnahme an Dritte stimmen wir ausschließlich unter der Voraussetzung zu, dass alle – ggf. auch verlängerten – Fristen zur Stellungnahme für Mitglieder des obersten Jagdbeirates und für Verbände abgelaufen sind.

Eine Verlängerung der Jagdzeit auf Rehwild lehnt der BJV ab. Soweit mit der Bejagung des Rehwildes bereits im April begonnen werden soll, muss die Jagdzeit spätestens Ende Dezember enden, so dass es im Januar keine Jagdzeit auf Rehwild gibt.

Die auf dem Gefühl des Erstellers beruhenden Einstufungen im bisherigen Forstlichen Gutachten sind als Rechtsgrundlage für Verbote und Vorschriften untauglich und werden einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten; als „Anlage Abschussempfehlung“ übermittle ich eine Datei, mit deren Hilfe aus den Ergebnissen der tatsächlichen Verbissaufnahmen objektiv und nachvollziehbar Abschussempfehlungen generiert werden können.

Mit besten Grüßen – JAGD verbindet!
BAYERISCHER JAGDVERBAND E.V.

Ernst Weidenbusch

Ernst Weidenbusch
Präsident

<u>Geltendes Recht</u>	<u>Änderungen</u>	
Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 792-1-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) geändert worden ist:	§ 1 Gesetz zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom ...	
Bayerisches Jagdgesetz (BayJG)	Bayerisches Jagdgesetz (BayJG)	
I. Abschnitt Grundsätze	(unverändert)	
Art. 1 Gesetzeszweck	(unverändert)	
(1) ¹Die freilebende Tierwelt ist wesentlicher Bestandteil der heimischen Natur. ²Sie ist als Teil des natürlichen Wirkungsgefüges in ihrer Vielfalt zu bewahren.	(unverändert)	

<p>(2) Dieses Gesetz soll neben dem Bundesjagdgesetz¹⁾ dazu dienen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen artenreichen und gesunden Wildbestand in einem ausgewogenen Verhältnis zu seinen natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten, 2. die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu sichern und zu verbessern, 3. Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild möglichst zu vermeiden, insbesondere soll die Bejagung die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen, 4. die jagdlichen Interessen mit den sonstigen öffentlichen Belangen, insbesondere mit den Belangen der Landeskultur, des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. <p>1) [Amtl. Anm.:] BGBI. FN 792-1</p>	<p>(2) Dieses Gesetz soll neben dem Bundesjagdgesetz¹⁾ Bundesjagdgesetz (BJagdG) dazu dienen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen artenreichen und gesunden Wildbestand in einem ausgewogenen Verhältnis zu seinen natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten, 2. die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu sichern und zu verbessern, 3. Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild möglichst zu vermeiden, insbesondere soll die Bejagung die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen, 4. die jagdlichen Interessen mit den sonstigen öffentlichen Belangen, insbesondere mit den Belangen der Landeskultur, des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. <p>1) [Amtl. Anm.:] BGBI. FN 792-1</p>	
<p>Art. 2 Staatliche Aufsicht und Förderung</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	

(1) Der Staat ordnet und beaufsichtigt das gesamte Jagdwesen und schützt die Jagd als Kulturgut.	(u n v e r ä n d e r t)	
(2) ¹ Das Jagdwesen wird aus dem Aufkommen der Jagdabgabe (Art. 26 und 27) gefördert. ² Die Förderung nach anderen Vorschriften und Programmen bleibt unberührt.	(u n v e r ä n d e r t)	
II. Abschnitt Jagdreviere, Hegegemeinschaften	(u n v e r ä n d e r t)	
1. Allgemeine Vorschriften	(u n v e r ä n d e r t)	
Art. 3 Feststellung der Jagdreviere	(u n v e r ä n d e r t)	
Bestand, Umfang und Grenzen eines Jagdreviers (Jagdbezirks) werden, falls erforderlich, durch die Jagdbehörde festgestellt.	(u n v e r ä n d e r t)	
Art. 4 Gestaltung der Jagdreviere	(u n v e r ä n d e r t)	

(1) ¹ Jagdreviere sind durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abzurunden, wenn Jagdpflege und Jagdausübung dies erfordern. ² Bei der Abrundung soll die Gesamtgröße der Jagdreviere möglichst wenig verändert werden; Möglichkeiten eines Flächenausgleichs sind auszuschöpfen. ³ Durch Abrundung darf ein Jagdrevier seine gesetzliche Mindestgröße (Art. 8 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1) nicht verlieren.	(u n v e r ä n d e r t)	
(2) ¹ Die Abrundung kann durch Vereinbarung der Beteiligten (Jagdgenossenschaft, Eigentümer oder Nutznießer eines Eigenjagdreviers) oder von Amts wegen vorgenommen werden. ² Die Vereinbarung bedarf der Schriftform und der Zustimmung der Jagdbehörde.	(u n v e r ä n d e r t)	
(3) ¹ Ist die Ausübung des Jagdrechts auf einer anzugliedernden oder abzutrennenden Grundfläche verpachtet, so darf während der Pachtdauer eine Abrundungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Parteien des Jagdpachtvertrags durchgeführt werden. ² Wird	(u n v e r ä n d e r t)	

<p>der Abrundung nicht zugestimmt, so wird diese erst mit der Beendigung des Jagdpachtverhältnisses der nichtzustimmenden Vertragspartei, bei mehreren nichtzustimmenden Vertragsparteien mit Beendigung des am längsten laufenden Jagdpachtvertrags der nichtzustimmenden Vertragsparteien wirksam.³Der Zustimmung bedarf es insoweit nicht, als Jagdpachtverträge vor ihrem Ablauf verlängert oder neu abgeschlossen werden und im Zeitpunkt der Verlängerung oder des Neuabschlusses ein Abrundungsverfahren bereits anhängig ist.</p>		
<p>Art. 5 Pachtpreisregelung und Entschädigung bei Angliederung von Flächen</p>	(unverändert)	
<p>(1) Wird eine Grundfläche während der Laufzeit eines Jagdpachtvertrags einem Jagdrevier angegliedert oder von diesem abgetrennt, so erhöht oder ermäßigt sich der Pachtpreis entsprechend der Größe der angegliederten oder abgetrennten Fläche, falls nicht die Beteiligten etwas anderes vereinbaren.</p>	(unverändert)	

<p>(2) ¹Wird eine Grundfläche einem Eigenjagdrevier angegliedert, so hat der Eigentümer der Grundfläche gegen den Eigentümer oder Nutznießer des Eigenjagdreviers einen Anspruch auf eine Entschädigung. ²Diese bemäßt sich, wenn das Eigenjagdrevier verpachtet ist, nach Absatz 1. ³Ist das Eigenjagdrevier nicht verpachtet, so setzt, wenn sich die Beteiligten über die Höhe der Entschädigung nicht einigen, die Jagdbehörde eine angemessene Entschädigung fest. ⁴Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer der Grundflächen und dem Eigentümer oder Nutznießer des Eigenjagdreviers finden im übrigen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs²⁾ über die Pacht sinngemäß Anwendung, soweit nichts anderes vereinbart ist.</p> <p>2) [Amtl. Anm.:] BGBI. FN 400-2</p>	<p>(2) ¹Wird eine Grundfläche einem Eigenjagdrevier angegliedert, so hat der Eigentümer der Grundfläche gegen den Eigentümer oder Nutznießer des Eigenjagdreviers einen Anspruch auf eine Entschädigung. ²Diese bemäßt sich, wenn das Eigenjagdrevier verpachtet ist, nach Absatz Abs. 1. ³Ist das Eigenjagdrevier nicht verpachtet, so setzt, wenn sich die Beteiligten über die Höhe der Entschädigung nicht einigen, die Jagdbehörde eine angemessene Entschädigung fest. ⁴Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer der Grundflächen und dem Eigentümer oder Nutznießer des Eigenjagdreviers finden im übrigen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs²⁾ über die Pacht sinngemäß Anwendung, soweit nichts anderes vereinbart ist.</p> <p>2) [Amtl. Anm.:] BGBI. FN 400-2</p>	
<p>Art. 6 Befriedete Bezirke; Ruhen der Jagd</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	

<p>(1) Befriedete Bezirke (§ 6 des Bundesjagdgesetzes¹⁾) sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen, 2. Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an eine Behausung im Sinn der Nummer 1 anschließen und durch eine Umfriedung begrenzt sind, 3. sonstige überbaute Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, 4. Friedhöfe, 5. Tiergärten. 	<p>(1) Befriedete Bezirke (§ 6 des Bundesjagdgesetzes¹⁾ BjagdG) sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen, 2. Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an eine Behausung im Sinn der Nummer 1 anschließen und durch eine Umfriedung begrenzt sind, 3. sonstige überbaute Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, soweit es sich nicht um Freiflächen-Photovoltaikanlagen handelt; Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bleibt unberührt, 4. Friedhöfe, 5. Tiergärten 	<p>Im Hinblick auf die enorm zunehmende Problematik mit den Waschbüren im urbanen Bereich, sollte die Möglichkeit der Unterer Jagdbehörden, den Grundstückseigentümern befriedeter Bereiche bei Vorlage eines Fallenlehrgangs in Abstimmung mit den zuständigen Jägern eine Gestattung des Aufstellens von Lebendfallen zu erteilen, weiterhin rechtssicher bestehen.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>(2) ¹Darüber hinaus kann die Jagdbehörde für befriedet erklären:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sonstige Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans mit Ausnahme der in § 9 Abs. 1 Nr. 18 des Bundesbaugesetzes³⁾ genannten Flächen, 2. Grundflächen, die gegen das Ein- oder Auswechseln von Wild – ausgenommen Federwild, Wildkaninchen und Raubwild – und gegen unbefugten Zutritt von Menschen dauernd abgeschlossen und deren Eingänge absperrbar sind. ²Auf Wildgehege (Art. 23 Abs. 1), die jagdlichen Zwecken dienen, und auf Wintergatter (Art. 25) findet Satz 1 keine Anwendung. 	<p>(2) ¹Darüber hinaus kann die Jagdbehörde für befriedet erklären:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sonstige Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans mit Ausnahme der in § 9 Abs. 1 Nr. 18 des Bundesbaugesetzes³⁾ des Baugesetzbuchs (BauGB) genannten Flächen, 2. Grundflächen, die gegen das Ein- oder Auswechseln von Wild – ausgenommen Federwild, Wildkaninchen und Raubwild – und gegen unbefugten Zutritt von Menschen dauernd abgeschlossen und deren Eingänge absperrbar sind. ²Auf Wildgehege (Art. 23 Abs. 1), die jagdlichen Zwecken dienen, und auf Wintergatter (Art. 25) findet Satz 1 keine Anwendung. 	
<p>(3) ¹In befriedeten Bezirken kann die Jagdbehörde dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten, dem Revierinhaber oder deren Beauftragten bestimmte Jagdhandlungen unter Beschränkung auf bestimmte Wildarten und auf eine bestimmte Zeit gestatten. ²Eines Jagdscheins bedarf es nicht. ³Jagdhandlungen mit der Schußwaffe dürfen dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten oder einem Beauftragten nur gestattet werden, wenn diese im Besitz eines gültigen Jagdscheins oder für den Gebrauch von Schußwaffen im Sinn des § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes¹⁾ ausreichend versichert sind. ⁴Die</p>	<p>(3) ¹In befriedeten Bezirken kann die Jagdbehörde dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten, dem Revierinhaber oder deren Beauftragten bestimmte Jagdhandlungen unter Beschränkung auf bestimmte Wildarten und auf eine bestimmte Zeit gestatten. ²Eines Jagdscheins bedarf es nicht. ³Jagdhandlungen mit der Schußwaffe dürfen dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten oder einem Beauftragten nur gestattet werden, wenn diese im Besitz eines gültigen Jagdscheins oder für den Gebrauch von Schußwaffen im Sinn des § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes¹⁾ BJagdG ausreichend versichert sind. ⁴Die</p>	

waffenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. ⁵ Das Aneignungsrecht hat derjenige, dem oder dessen Beauftragten die Jagdhandlung gestattet wurde. 3) [Amtl. Anm.:] BGBI. FN 213-1	waffenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. ⁵ Das Aneignungsrecht hat derjenige, dem oder dessen Beauftragten die Jagdhandlung gestattet wurde. ⁶ Die oberste Jagdbehörde kann in befriedeten Bezirken bestimmte Jagdhandlungen nach Satz 1 auch durch Rechtsverordnung zulassen. ⁷ In befriedeten Bezirken darf sich – unbeschadet der Vorschriften des Art. 38 – der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen aneignen. 3) [Amtl. Anm.:] BGBI. FN 213-1	Wenn Jagdhandlungen im befriedeten Bezirk gestattet werden, ist dem Pachtpartner /Jäger das Aneignungsrecht nicht abzusprechen.
(4) ¹ Mit Zustimmung der Jagdbehörde kann der Eigentümer oder Nutznießer des Eigenjagdreviers oder die Jagdgenossenschaft die Jagd ruhen lassen. ² Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn dadurch die Verwirklichung der in Art. 1 Abs. 2 genannten Ziele nicht gefährdet wird.	(unverändert)	
Art. 7 Verantwortlicher Revierinhaber	(unverändert)	
(1) ¹ Derjenige, dem die Ausübung des Jagdrechts in einem Jagdrevier zusteht (Jagdausübungsberechtigter), ist verpflichtet, dort das Jagtrecht auszuüben. ² Er ist der für die Ausübung des Jagdrechts einschließlich des Jagdschutzes verantwortliche Revierinhaber.	(unverändert)	

<p>(2) ¹Ist der Eigentümer oder Nutznießer eines Eigenjagdreviers eine Personenmehrheit, eine juristische Person oder nichtjagdpachtfähig (§ 11 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes¹⁾), so hat er der Jagdbehörde eine oder mehrere jagdpachtfähige Personen als im Sinn des Absatzes 1 Satz 2 verantwortliche Personen zu benennen, wenn die Jagd nicht durch Verpachtung ausgeübt wird. ²Es dürfen nicht mehr Personen als verantwortlich benannt werden als nach Art. 15 Abs. 1 Jagdpächter sein dürfen.</p>	<p>(2) ¹Ist der Eigentümer oder Nutznießer eines Eigenjagdreviers eine Personenmehrheit, eine juristische Person oder nichtjagdpachtfähig (§ 11 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes¹⁾ BJagdG), so hat er der Jagdbehörde eine oder mehrere jagdpachtfähige Personen als im Sinn des Absatzes Abs. 1 Satz 2 verantwortliche Personen zu benennen, wenn die Jagd nicht durch Verpachtung ausgeübt wird. ²Es dürfen nicht mehr Personen als verantwortlich benannt werden als nach Art. 15 Abs. 1 Jagdpächter sein dürfen.</p>	
<p>(3) Absatz 2 gilt sinngemäß, wenn und solang der Revierinhaber aus Gründen, die in seiner Person liegen, an der Ausübung des Jagdrechts einschließlich des Jagdschutzes längere Zeit verhindert ist.</p>	<p>(3) Absatz Abs. 2 gilt sinngemäß, wenn und solang der Revierinhaber aus Gründen, die in seiner Person liegen, an der Ausübung des Jagdrechts einschließlich des Jagdschutzes längere Zeit verhindert ist.</p>	
<p>(4) Mitpächter oder mehrere für ein Jagdrevier verantwortliche Personen im Sinn des Absatzes</p>	<p>(4) Mitpächter oder mehrere für ein Jagdrevier verantwortliche Personen im Sinn des Absatzes</p>	
<p>2 haben auf Verlangen der Jagdbehörde einen von ihnen als Bevollmächtigten zu benennen, der gegenüber der Jagdbehörde in allen die Jagdausübung in dem Jagdrevier betreffenden Angelegenheiten zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen sowie zum Empfang von Urkunden und Sachen berechtigt ist.</p>	<p>Abs. 2 haben auf Verlangen der Jagdbehörde einen von ihnen als Bevollmächtigten zu benennen, der gegenüber der Jagdbehörde in allen die Jagdausübung in dem Jagdrevier betreffenden Angelegenheiten zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen sowie zum Empfang von Urkunden und Sachen berechtigt ist.</p>	

2. Jagdreviere	(unverändert)	
Art. 8 Eigenjagdreviere	(unverändert)	
(1) ¹ Die Mindestgröße eines Eigenjagdreviers beträgt 81,755 ha, im Hochgebirge mit seinen Vorbergen 300 ha. ² Grundflächen, die kein Jagdrevier bilden und von mehreren Eigenjagdrevieren umschlossen werden, sind durch die Jagdbehörde einem oder mehreren dieser angrenzenden Jagdreviere anzugliedern; werden sie nur von einem Eigenjagdrevier umschlossen, so sind sie dessen Bestandteil. ³ Die Art. 4 Abs. 3, Art. 5 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 6 (Angliederungsgenossenschaft) sind entsprechend anzuwenden.	(unverändert)	
(2) ¹ Eigenjagdreviere können mit Zustimmung der Jagdbehörde in mehrere selbständige Jagdreviere aufgeteilt werden. ² Die Jagdbehörde darf nur zustimmen, wenn jeder Teil für sich die Mindestgröße von 250 ha, im Hochgebirge mit seinen Vorbergen von 500 ha hat, und wenn jedes Teilrevier eine ordnungsgemäße Jagdausübung gestattet.	(unverändert)	
Art. 9 Staatsjagdreviere	(unverändert)	

(1) Staatsjagdreviere sind die Eigenjagdreviere des Freistaates Bayern mit den angegliederten und ausschließlich der abgetrennten Grundflächen.	(u n v e r ä n d e r t)	
(2) ¹ Der Staat übt das Jagdrecht selbst oder durch Verpachtung aus, soweit nicht der Bayerischen Staatsforsten das Jagdausübungsrecht gemäß Art. 4 Abs. 1 des Staatsforstengesetzes zusteht. ² Übt der Staat das Jagdrecht selbst aus, findet Art. 7 Abs. 2 keine Anwendung.	(u n v e r ä n d e r t)	
(3) Inhaber eines gültigen Jagdscheins können in den nichtverpachteten Staatsjagdrevieren neben dem Personal, durch das der Staat die Jagd ausüben lässt, als Jagdgäste zur Jagdausübung zugelassen werden; Jäger ohne ständige Jagdmöglichkeit auch durch Ausgabe befristeter Jagderlaubnisscheine.	(u n v e r ä n d e r t)	
Art. 10 Gemeinschaftsjagdreviere	(u n v e r ä n d e r t)	
(1) ¹ Die Mindestgröße eines Gemeinschaftsjagdreviers beträgt 250 ha, im Hochgebirge mit seinen Vorbergen 500 ha. ² Befriedete Bezirke zählen bei der Berechnung der Mindestgröße nicht mit.	(u n v e r ä n d e r t)	

<p>(2) ¹Die außerhalb eines Gemeinschaftsjagdreviers liegenden Grundflächen eines Gemeindegebiets oder eines gemeindefreien Gebiets sind durch die Jagdbehörde angrenzenden Jagdrevieren anzugliedern, sofern sie nicht nach § 8 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes¹⁾ zu einem Gemeinschaftsjagdrevier zusammengelegt werden. ²Werden solche Flächen von einem Jagdrevier ganz umschlossen, so sind sie dessen Bestandteil. ³Art. 4 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(2) ¹Die außerhalb eines Gemeinschaftsjagdreviers liegenden Grundflächen eines Gemeindegebiets oder eines gemeindefreien Gebiets sind durch die Jagdbehörde angrenzenden Jagdrevieren anzugliedern, sofern sie nicht nach § 8 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes⁴⁾ BjagdG zu einem Gemeinschaftsjagdrevier zusammengelegt werden. ²Werden solche Flächen von einem Jagdrevier ganz umschlossen, so sind sie dessen Bestandteil. ³Art. 4 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.</p>	
<p>(3) Einem Antrag auf Zusammenlegung zusammenhängender Grundflächen zu einem Gemeinschaftsjagdrevier ist unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes stattzugeben, wenn er von der Mehrheit der Grundstückseigentümer jeder der beteiligten Gemeinden gestellt wird und die Antragsteller in ihrer Gemeinde jeweils gemeinsam über mehr als die Hälfte der zusammenhängenden Grundflächen verfügen.</p>	<p>(3) Einem Antrag auf Zusammenlegung zusammenhängender Grundflächen zu einem Gemeinschaftsjagdrevier ist unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes BjagdG stattzugeben, wenn er von der Mehrheit der Grundstückseigentümer jeder der beteiligten Gemeinden gestellt wird und die Antragsteller in ihrer Gemeinde jeweils gemeinsam über mehr als die Hälfte der zusammenhängenden Grundflächen verfügen.</p>	

(4) Die Teilung eines Gemeinschaftsjagdreviers in mehrere selbständige Jagdreviere (§ 8 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes) darf die Jagdbehörde nur zulassen, wenn die Jagdgenossenschaft dies beschlossen hat und jeder Teil für sich die gesetzliche Mindestgröße (Absatz 1) hat und eine ordnungsgemäße Jagdausübung gestattet.	(4) Die Teilung eines Gemeinschaftsjagdreviers in mehrere selbständige Jagdreviere (§ 8 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes BJagdG) darf die Jagdbehörde nur zulassen, wenn die Jagdgenossenschaft dies beschlossen hat und jeder Teil für sich die gesetzliche Mindestgröße (Absatz Abs. 1) hat und eine ordnungsgemäße Jagdausübung gestattet.	
Art. 11 Jagdgenossenschaft	(u n v e r ä n d e r t)	

(1) ¹ Die Jagdgenossenschaft (§ 9 des Bundesjagdgesetzes ¹) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ² Sie untersteht der staatlichen Aufsicht der Jagdbehörden. ³ Diese haben ihr gegenüber die gleichen Befugnisse, wie sie den kommunalen Aufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zustehen.	(1) ¹ Die Jagdgenossenschaft (§ 9 des Bundesjagdgesetzes¹ BJagdG) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ² Sie untersteht der staatlichen Aufsicht der Jagdbehörden. ³ Diese haben ihr gegenüber die gleichen Befugnisse, wie sie den kommunalen Aufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zustehen.	
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>(2) ¹Die Jagdgenossenschaft hat eine Satzung zu beschließen, die der Genehmigung der Jagdbehörden bedarf. ²Erläßt das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Satzungsmuster, so ist eine Satzung von der Genehmigungspflicht befreit, wenn sie keine oder nur solche Abweichungen enthält, die im Satzungsmuster selbst vorgesehen sind; in diesem Fall soll die Satzung spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten der Jagdbehörde vorgelegt werden. ³Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen. ⁴Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Mindestanforderungen für die Satzungen aufzustellen, in denen auch Vorschriften über die Verwaltung des Vermögens der Jagdgenossenschaften enthalten sein sollen. ⁵Kommt die Jagdgenossenschaft der Aufforderung der Jagdbehörde zum Erlaß einer Satzung nicht innerhalb einer ihr gesetzten angemessenen Frist nach, so erläßt die Jagdbehörde eine Satzung für die Jagdgenossenschaft.</p>	<p>(2) ¹Die Jagdgenossenschaft hat eine Satzung zu beschließen, die der Genehmigung der Jagdbehörden bedarf. ²Erläßt das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Erläßt die oberste Jagdbehörde Satzungsmuster, so ist eine Satzung von der Genehmigungspflicht befreit, wenn sie keine oder nur solche Abweichungen enthält, die im Satzungsmuster selbst vorgesehen sind; in diesem Fall soll die Satzung spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten der Jagdbehörde vorgelegt werden. ³Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen. ⁴Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Mindestanforderungen für die Satzungen aufzustellen, in denen auch Vorschriften über die Verwaltung des Vermögens der Jagdgenossenschaften enthalten sein sollen. ⁵Kommt die Jagdgenossenschaft der Aufforderung der Jagdbehörde zum Erlaß einer Satzung nicht innerhalb einer ihr gesetzten angemessenen Frist nach, so erläßt die Jagdbehörde eine Satzung für die Jagdgenossenschaft.</p>	
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

(3) ¹ Die Jagdgenossenschaft kann für ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf Umlagen von den Jagdgenossen erheben. ² Die Umlagen können von der Jagdgenossenschaft wie Kommunalabgaben beigetrieben werden.	(u n v e r ä n d e r t)	
(4) Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung (§ 9 Abs. 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes) bis zur Wahl des Jagdvorstands trägt die Jagdgenossenschaft.	(4) Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung (§ 9 Abs. 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes BjagdG) bis zur Wahl des Jagdvorstands trägt die Jagdgenossenschaft.	
(5) Gehören zu einem Gemeinschaftsjagdrevier Flächen verschiedener Gemeinden oder	(5) Gehören zu einem Gemeinschaftsjagdrevier Flächen verschiedener Gemeinden oder	
gemeindefreier Gebiete, so nimmt der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gebiet der größte Flächenanteil des Gemeinschaftsjagdreviers liegt, nach § 9 Abs. 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes bis zur Wahl des Jagdvorstands dessen Geschäfte wahr.	gemeindefreier Gebiete, so nimmt der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gebiet der größte Flächenanteil des Gemeinschaftsjagdreviers liegt, nach § 9 Abs. 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes BjagdG bis zur Wahl des Jagdvorstands dessen Geschäfte wahr.	

<p>(6) ¹Besteht die einem Eigenjagdrevier angegliederte Grundfläche aus mehreren selbständigen Grundstücken, die im Eigentum von mehr als 15 Personen stehen, so bilden diese Personen zur Vertretung ihrer Rechte, die sich aus der Angliederung ergeben, eine Jagdgenossenschaft (Angliederungsgenossenschaft). ²Auf die Angliederungsgenossenschaft finden die §§ 9 und 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes und die Absätze 1 bis 5 sinngemäß Anwendung.</p>	<p>(6) ¹Besteht die einem Eigenjagdrevier angegliederte Grundfläche aus mehreren selbständigen Grundstücken, die im Eigentum von mehr als 15 Personen stehen, so bilden diese Personen zur Vertretung ihrer Rechte, die sich aus der Angliederung ergeben, eine Jagdgenossenschaft (Angliederungsgenossenschaft). ²Auf die Angliederungsgenossenschaft finden die §§ 9 und 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes BjagdG und die Absätze Abs. 1 bis 5 sinngemäß Anwendung.</p>	
<p>Art. 12 Jagdnutzung</p>	<p>(unverändert)</p>	

<p>(1) ¹⁾Die Jagdgenossenschaft kann die Verpachtung insbesondere auf den Kreis der Jagdgenossen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes¹⁾) oder der jagdpachtfähigen Personen beschränken, die ihre Hauptwohnung in einer bestimmten Höchstentfernung zum Jagdrevier haben. ²⁾Sie kann außerdem ihre Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung sowie zur Erteilung entgeltlicher Dauerjagderlaubnisscheine (Art. 15 Abs. 2, Art. 17 Abs. 2 Satz 1) davon abhängig machen, daß ortsansässige jagdpachtfähige Personen angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>³⁾Die Inhaber von Dauerjagderlaubnisscheinen sind dem Jagdvorsteher mitzuteilen. ⁴⁾Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Art der Verpachtung von Gemeinschaftsjagdrevieren (z.B. öffentliche Versteigerung, öffentliche Ausbietung, freihändige Vergabe) und das dabei anzuwendende Verfahren zu erlassen.</p>	<p>(1) ¹⁾Die Jagdgenossenschaft kann die Verpachtung insbesondere auf den Kreis der Jagdgenossen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes¹⁾BJagdG) oder der jagdpachtfähigen Personen beschränken, die ihre Hauptwohnung in einer bestimmten Höchstentfernung zum Jagdrevier haben. ²⁾Sie kann außerdem ihre Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung sowie zur Erteilung entgeltlicher Dauerjagderlaubnisscheine (Art. 15 Abs. 2, Art. 17 Abs. 2 Satz 1) davon abhängig machen, daß ortsansässige jagdpachtfähige Personen angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>³⁾Die Inhaber von Dauerjagderlaubnisscheinen sind dem Jagdvorsteher mitzuteilen. ⁴⁾Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie-Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Art der Verpachtung von Gemeinschaftsjagdrevieren (z.B. öffentliche Versteigerung, öffentliche Ausbietung, freihändige Vergabe) und das dabei anzuwendende Verfahren zu erlassen.</p>	
<p>(2) Wird die Jagd durch angestellte Jäger ausgeübt, so dürfen nicht mehr Personen</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	
<p>angestellt werden, als nach Art. 15 Abs. 1 Jagdpächter sein dürfen.</p>		

3. Hegegemeinschaften	(u n v e r ä n d e r t)	
Art. 13 Aufgaben und räumlicher Wirkungsbereich der Hegegemeinschaften	(u n v e r ä n d e r t)	
(1) Die Revierinhaber von zusammenhängenden Jagdrevieren, die einen bestimmten Lebensraum für das Wild umfassen, können eine Hegegemeinschaft bilden, um eine ausgewogene Hege der vorkommenden Wildarten und eine einheitliche großräumige Abschußregelung zu ermöglichen (§ 10a Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes).	(1) Die Revierinhaber von zusammenhängenden Jagdrevieren, die einen bestimmten Lebensraum für das Wild umfassen, können eine Hegegemeinschaft bilden, um eine ausgewogene Hege der vorkommenden Wildarten und eine einheitliche großräumige Abschußregelung zu ermöglichen (§ 10a Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes BjagdG).	

<p>(2) ¹Zu den Aufgaben einer Hegegemeinschaft zählen insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hegemaßnahmen in den einzelnen Jagdrevieren abzustimmen und gemeinsam durchzuführen, 2. bei der Wildbestandsermittlung mitzuwirken, 3. die Abschußplanvorschläge aufeinander abzustimmen, 4. auf die Erfüllung der Abschußpläne hinzuwirken. <p>²An den Beratungen der Hegegemeinschaften, bei denen sich die Mitglieder auch vertreten lassen können, sind die Jagdvorstände der beteiligten Jagdgenossenschaften und die Inhaber der verpachteten Eigenjagdreviere zu beteiligen. ³Soweit Abschußpläne vom Revierinhaber nicht im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdreviers aufgestellt worden sind, hat die Hegegemeinschaft auf eine einvernehmliche Abschußplanung hinzuwirken (§ 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes und Art. 32 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes).</p>	<p>(2) ¹Zu den Aufgaben einer Hegegemeinschaft zählen insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hegemaßnahmen in den einzelnen Jagdrevieren abzustimmen und gemeinsam durchzuführen, 2. bei der Wildbestandsermittlung mitzuwirken, 3. die Abschußplanvorschläge aufeinander abzustimmen, 4. auf die Erfüllung der Abschußpläne hinzuwirken. <p>²An den Beratungen der Hegegemeinschaften, bei denen sich die Mitglieder auch vertreten lassen können, sind die Jagdvorstände der beteiligten Jagdgenossenschaften und die Inhaber der verpachteten Eigenjagdreviere zu beteiligen. ³Soweit Abschußpläne vom Revierinhaber nicht im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdreviers aufgestellt worden sind, hat die Hegegemeinschaft auf eine einvernehmliche Abschußplanung hinzuwirken (§ 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes BjagdG und Art. 32 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes).</p>	
<p>(3) Die Mitglieder der Hegegemeinschaft wählen in der Regel aus dem Kreis der ihr angehörenden Revierinhaber für eine bestimmte Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die zuverlässig, jagdlich erfahren</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	

<p>und mit den Verhältnissen in der Hegegemeinschaft vertraut sein sollen.</p>		
<p>(4) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über die Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs der Hegegemeinschaften und die Mitwirkung der anerkannten Vereinigungen der Jäger (Art. 51) dazu, ferner über die Abgabe von Empfehlungen der Hegegemeinschaften zur Abschußplanung und ihre Mitwirkung bei der Erfüllung der Abschußpläne. ²Dabei kann die Zuständigkeit für die Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs der Hegegemeinschaften auf nachgeordnete Jagdbehörden übertragen werden.</p>	<p>(4) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie-Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über die Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs der Hegegemeinschaften und die Mitwirkung der anerkannten Vereinigungen der Jäger (Art. 51) dazu, ferner über die Abgabe von Empfehlungen der Hegegemeinschaften zur Abschußplanung und ihre Mitwirkung bei der Erfüllung der Abschußpläne. ²Dabei kann die Zuständigkeit für die Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs der Hegegemeinschaften auf nachgeordnete Jagdbehörden übertragen werden.</p>	

(5) Beteiligt sich ein Revierinhaber nicht an der Hegegemeinschaft, so gibt der Vorsitzende der Hegegemeinschaft, in deren räumlichen Wirkungsbereich das Jagdrevier liegt, eine Empfehlung zur Abschlußplanung ab, die dem Revierinhaber und der Jagdgenossenschaft oder, bei verpachteten Eigenjagdrevieren, dem Inhaber des Eigenjagdreviers sowie der Jagdbehörde zuzuleiten ist.	(unverändert)	
III. Abschnitt Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts	(unverändert)	
Art. 14 Verpachtung von Teilen eines Jagdreviers; Mindestpachtzeit; Beanstandungsverfahren; Änderung von Jagdpachtverträgen	(unverändert)	
(1) ¹ Die Verpachtung eines Teils eines Jagdreviers bedarf der Zustimmung der Jagdbehörde. ² Die für die Teilung von	(unverändert)	

Jagdrevieren vorgeschriebenen Mindestgrößen gelten entsprechend. ³ Die Jagdbehörde darf der Teilverpachtung nur zustimmen, wenn sowohl der verpachtete als auch der verbleibende Teil eine ordnungsgemäße Jagdausübung gestattet. ⁴ Die Jagdbehörde kann die Verpachtung eines Teils von geringerer Größe an den Revierinhaber eines angrenzenden Jagdreviers zulassen, wenn dies einer besseren Reviergestaltung dient.		
(2) ¹ Die Mindestpachtzeit beträgt für Niederwildreviere neun Jahre, für Hochwildreviere zwölf Jahre. ² Die Jagdbehörde kann im Fall des Absatzes 1 Satz 4 oder für die Aufnahme eines Mitpächters oder sonst, wenn besondere Gründe vorliegen, ausnahmsweise eine kürzere Pachtzeit zulassen.	(2) ¹ Die Mindestpachtzeit beträgt für Niederwildreviere neun Jahre, für Hochwildreviere zwölf Jahre. ² Die Jagdbehörde kann im Fall des Absatzes Abs. 1 Satz 4 oder für die Aufnahme eines Mitpächters oder sonst, wenn besondere Gründe vorliegen, ausnahmsweise eine kürzere Pachtzeit zulassen.	
(3) Eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die Inhaber eines oder mehrerer Eigenjagdreviere ist und Flächen zur Jagdausübung zu pachten will, kann Jagdpächter sein.	(u n v e r ä n d e r t)	

(4) ¹ Ein Jagdpachtvertrag kann nach § 12 des Bundesjagdgesetzes ¹⁾ auch beanstandet werden, wenn im Verfahren bei der Verpachtung von Gemeinschaftsjagdrevieren zwingende Vorschriften der nach Art. 12 Abs. 1 Satz 4 erlassenen Rechtsverordnung verletzt worden sind. ² Das gleiche gilt, wenn zu erwarten ist, daß der Jagdpächter nicht die Gewähr für eine den Zielen des Art. 1 Abs. 2 entsprechende Jagdausübung bietet.	(4) ¹ Ein Jagdpachtvertrag kann nach § 12 des Bundesjagdgesetzes¹⁾-BJagdG auch beanstandet werden, wenn im Verfahren bei der Verpachtung von Gemeinschaftsjagdrevieren zwingende Vorschriften der nach Art. 12 Abs. 1 Satz 4 erlassenen Rechtsverordnung verletzt worden sind. ² Das gleiche gilt, wenn zu erwarten ist, daß der Jagdpächter nicht die Gewähr für eine den Zielen des Art. 1 Abs. 2 entsprechende Jagdausübung bietet.	
(5) Die Bestimmungen über den Jagdpachtvertrag gelten sinngemäß für die Änderung oder Verlängerung eines Jagdpachtvertrags.	(unverändert)	
Art. 15 Mehrzahl von Jagdpächtern	(unverändert)	
(1) ¹ Die Zahl der Jagdpächter wird bei Jagdrevieren mit einem Umfang bis zu 250 ha, im Hochgebirge mit seinen Vorbergen bis zu 500 ha auf zwei beschränkt (Mitpacht); in größeren Jagdrevieren ist für je weitere angefangene 250 ha, im Hochgebirge mit seinen Vorbergen für je weitere angefangene 500 ha ein weiterer Pächter zulässig. ² Bei der	(unverändert)	

Berechnung der nach Satz 1 erforderlichen Reviergrößen bleiben die befriedeten Bezirke außer Betracht.		
(2) ¹ Die Bestimmungen über den Jagdpachtvertrag gelten mit Ausnahme des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 auch für die Weiter- und Unterverpachtung. ² In diesen Fällen darf die Zahl der jagdausübungsberechtigten Personen die zulässige Zahl der Jagdpächter nach Absatz 1 nicht überschreiten.	(2) ¹ Die Bestimmungen über den Jagdpachtvertrag gelten mit Ausnahme des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 auch für die Weiter- und Unterverpachtung. ² In diesen Fällen darf die Zahl der jagdausübungsberechtigten Personen die zulässige Zahl der Jagdpächter nach Absatz 1 nicht überschreiten.	
Art. 16 Pachthöchstfläche; Eintragung in den Jagdschein	(u n v e r ä n d e r t)	
(1) ¹ Die Gesamtfläche, auf der einem Jagdpächter die Ausübung des Jagdrechts zusteht, darf im Hochgebirge mit seinen Vorbergen nicht mehr als 2000 ha umfassen (§ 11 Abs. 3 Satz 4 des Bundesjagdgesetzes ¹). ² Bei Anpachtungen im Hochgebirge mit seinen Vorbergen und außerhalb sind die Pachtflächen im Verhältnis zu den zulässigen Pachthöchstflächen aufeinander anzurechnen.	(1) ¹ Die Gesamtfläche, auf der einem Jagdpächter die Ausübung des Jagdrechts zusteht, darf im Hochgebirge mit seinen Vorbergen nicht mehr als 2000 ha umfassen (§ 11 Abs. 3 Satz 4 des Bundesjagdgesetzes¹) BJagdG). ² Bei Anpachtungen im Hochgebirge mit seinen Vorbergen und außerhalb sind die Pachtflächen im Verhältnis zu den zulässigen Pachthöchstflächen aufeinander anzurechnen.	

(2) Auf den vertraglichen Flächenanteil eines Mitpächters (§ 11 Abs. 3 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes) ist mindestens die Fläche anzurechnen, die bei Teilung der Fläche des Jagdreviers durch die nach Art. 15 Abs. 1 zulässige Zahl der Jagdpächter auf den einzelnen entfällt.	(2) Auf den vertraglichen Flächenanteil eines Mitpächters (§ 11 Abs. 3 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes-BJagdG) ist mindestens die Fläche anzurechnen, die bei Teilung der Fläche des Jagdreviers durch die nach Art. 15 Abs. 1 zulässige Zahl der Jagdpächter auf den einzelnen entfällt.	
(3) ¹ Wer die Erteilung oder Verlängerung eines Jahresjagdscheins beantragt, hat dabei schriftlich anzugeben, ob er 1. als Inhaber eines Eigenjagdreviers, 2. als Jagdpächter oder Unterpächter oder 3. als Mitpächter in einem Jagdrevier zur Jagdausübung befugt ist und für welche Flächen, im Fall der Nummer 3 die anteilig auf ihn entfallende Fläche (§ 11 Abs. 3 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes). ² Die Jagdbehörde kann die Erteilung oder Verlängerung des Jagdscheins aussetzen, bis die Angaben gemacht sind. ³ Sie hat die Flächen in den Jagdschein einzutragen. ⁴ Sie kann die	(3) ¹ Wer die Erteilung oder Verlängerung eines Jahresjagdscheins beantragt, hat dabei schriftlich anzugeben, ob er 1. als Inhaber eines Eigenjagdreviers, 2. als Jagdpächter oder Unterpächter oder 3. als Mitpächter in einem Jagdrevier zur Jagdausübung befugt ist und für welche Flächen, im Fall der Nummer Nr. 3 die anteilig auf ihn entfallende Fläche (§ 11 Abs. 3 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes-BJagdG). ² Die Jagdbehörde kann die Erteilung oder Verlängerung des Jagdscheins aussetzen, bis die Angaben gemacht sind. ³ Sie hat die Flächen in den Jagdschein einzutragen. ⁴ Sie	

Vorlage des Jagdpachtvertrags oder sonstige Nachweise verlangen.	kann die Vorlage des Jagdpachtvertrags oder sonstige Nachweise verlangen.	
Art. 17 Jagderlaubnis	(u n v e r ä n d e r t)	

<p>(1) ¹Der Revierinhaber kann einem Dritten (Jagdgast) eine Jagderlaubnis erteilen. ²Diese kann auch beschränkt erteilt werden. ³Bei mehreren Revierinhabern muß die Jagderlaubnis von allen Revierinhabern erteilt werden. ⁴Die Revierinhaber können sich gegenseitig zur Erteilung von Jagderlaubnissen schriftlich bevollmächtigen.</p>	<p>(1) ¹Der Revierinhaber kann einem Dritten (Jagdgast) eine Jagderlaubnis erteilen. ²Diese kann auch beschränkt erteilt werden. ³Bei mehreren Revierinhabern muß die Jagderlaubnis von allen Revierinhabern erteilt werden. ⁴Die Revierinhaber können sich gegenseitig zur Erteilung von Jagderlaubnissen schriftlich bevollmächtigen.</p>	
<p>(2) ¹Auf die entgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis sind § 11 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, §§ 12 und 13 des Bundesjagdgesetzes¹⁾ und Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden. ²Dies gilt nicht für eine vorübergehende Überlassung der Jagdausübung.</p>	<p>(2) ¹Auf die entgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis sind § 11 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, §§ 12 und 13 des Bundesjagdgesetzes¹⁾ BJagdG und Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden. ²Dies gilt nicht für eine vorübergehende Überlassung der Jagdausübung.</p>	
<p>(3) Soweit der Jagdgast bei der Jagdausübung nicht von einem Revierinhaber, einem angestellten Jäger oder Jagdaufseher begleitet wird, hat er eine auf seinen Namen lautende schriftliche Jagderlaubnis bei sich zu führen, die er auf Verlangen den Jagdschutzberechtigten (§ 25 des Bundesjagdgesetzes, Art. 40 Abs. 2 und Art. 41) zur Prüfung auszuhändigen hat.</p>	<p>(3) Soweit der Jagdgast bei der Jagdausübung nicht von einem Revierinhaber, einem angestellten Jäger oder Jagdaufseher begleitet wird, hat er eine auf seinen Namen lautende schriftliche Jagderlaubnis Jagderlaubnis in Textform bei sich zu führen, die er auf Verlangen den Jagdschutzberechtigten (§ 25 des Bundesjagdgesetzes BJagdG, Art. 40 Abs. 2 und Art. 41) zur Prüfung auszuhändigen vorzulegen hat.</p>	
<p>(4) Der Jagdgast ist nicht Jagdausübungsberechtigter im Sinn des Bundesjagdgesetzes und dieses Gesetzes.</p>	<p>(unverändert)</p>	

(5) Angestellte Jäger und Jagdaufseher sind im Rahmen ihres Anstellungsvertrags zur Jagdausübung innerhalb ihres Dienstbereichs berechtigt; sie benötigen dazu keinen Jagderlaubnisschein.	(u n v e r ä n d e r t)	
Art. 18 Nichtigkeit von Jagdpachtverträgen und Jagderlaubnisverträgen	(u n v e r ä n d e r t)	
¹ Ein Vertrag, der gegen die Bestimmungen der Art. 15, Art. 16 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 1 und 2 verstößt, ist nichtig. ² Das gleiche gilt für einen Jagdpachtvertrag, der den Vorschriften des Art.	¹ Ein Vertrag, der gegen die Bestimmungen der Art. 15, Art. 16 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 1 und 2 verstößt, ist nichtig. ² Das gleiche gilt für einen Jagdpachtvertrag, der den Vorschriften des Art.	
14 Abs. 1 nicht oder wegen Ausscheidens eines Inhabers einer entgeltlichen Jagderlaubnis den Vorschriften des § 11 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes ¹⁾ nicht mehr entspricht und dieser Mangel bis zum Beginn des nächsten Jagdjahres nicht behoben wird.	14 Abs. 1 nicht oder wegen Ausscheidens eines Inhabers einer entgeltlichen Jagderlaubnis den Vorschriften des § 11 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes¹⁾ BJagdG nicht mehr entspricht und dieser Mangel bis zum Beginn des nächsten Jagdjahres nicht behoben wird.	
Art. 19 Erlöschen des Jagdpachtvertrags	(u n v e r ä n d e r t)	

Ist die Gültigkeitsdauer eines Jagdscheins abgelaufen, so erlischt der Jagdpachtvertrag oder Jagderlaubnisvertrag im Fall des § 13 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes ¹⁾ nur dann, wenn der Jagdpächter oder Inhaber der entgeltlichen Dauerjagderlaubnis innerhalb einer von der Jagdbehörde gesetzten angemessenen Frist einen Jahresjagdschein nicht beantragt oder sonstige Voraussetzungen dafür nicht erfüllt.	Ist die Gültigkeitsdauer eines Jagdscheins abgelaufen, so erlischt der Jagdpachtvertrag oder Jagderlaubnisvertrag im Fall des § 13 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes ¹⁾ BJagdG nur dann, wenn der Jagdpächter oder Inhaber der entgeltlichen Dauerjagderlaubnis innerhalb einer von der Jagdbehörde gesetzten angemessenen Frist einen Jahresjagdschein nicht beantragt oder sonstige Voraussetzungen dafür nicht erfüllt.	
Art. 20 Tod des Jagdpächters	(unverändert)	
¹⁾ Ist beim Tod des Jagdpächters der Erbe nichtjagdpachtfähig (§ 11 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes ¹⁾) oder sind mehrere Erben vorhanden, so sind der Jagdbehörde eine oder mehrere jagdpachtfähige Personen als verantwortlich im Sinn des Art. 7 Abs. 1 Satz 2 zu benennen. ²⁾ Es dürfen nicht mehr Personen als verantwortlich benannt werden, als nach Art. 15 Abs. 1 Jagdpächter sein dürfen.	¹⁾ Ist beim Tod des Jagdpächters der Erbe nichtjagdpachtfähig (§ 11 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes ¹⁾ BJagdG) oder sind mehrere Erben vorhanden, so sind der Jagdbehörde eine oder mehrere jagdpachtfähige Personen als verantwortlich im Sinn des Art. 7 Abs. 1 Satz 2 zu benennen. ²⁾ Es dürfen nicht mehr Personen als verantwortlich benannt werden, als nach Art. 15 Abs. 1 Jagdpächter sein dürfen.	
IV. Abschnitt Schutz des Wildes und seiner Lebensräume	(unverändert)	

Art. 21 Wildschutzgebiete	(u n v e r ä n d e r t)	
(1) ¹ Flächen, die zum Schutz und zur Erhaltung von Wildarten, zur Wildschadensverhütung oder für die Wildforschung von besonderer Bedeutung sind, können zu Wildschutzgebieten erklärt werden. ² Das gilt insbesondere für Flächen, auf denen sich das Wild zum Brüten, Setzen oder zur Rast bevorzugt aufzuhalten	(u n v e r ä n d e r t)	
pflegt, sowie für Bereiche, in denen es gefüttert werden muß.		
(2) ¹ In Wildschutzgebieten kann das Betreten von Flächen und nichtöffentlichen Wegen zeitweise, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeiten verboten oder beschränkt werden, soweit es der Schutzzweck erfordert. ² Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung bleibt grundsätzlich unberührt.	(u n v e r ä n d e r t)	

<p>(3) ¹Wildschutzgebiete und die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Gebote und Verbote werden durch Rechtsverordnung der unteren Jagdbehörde im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt. ²Vor Erlaß der Rechtsverordnung sind die betroffenen Eigentümer oder sonstigen Berechtigten zu hören. ³Art. 46 Abs. 1, 2, 4 und 5 und Art. 47 des Bayerischen Naturschutzgesetzes⁴⁾ sind sinngemäß anzuwenden.</p> <p>4) [Amtl. Anm.:] BayRS 791-1-U</p>	<p>(3) ¹Wildschutzgebiete und die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Gebote und Verbote werden durch Rechtsverordnung der unteren Jagdbehörde im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt. ²Vor Erlaß der Rechtsverordnung sind die betroffenen Eigentümer oder sonstigen Berechtigten zu hören. ³Art. 46 Abs. 1, 2, 4 und 5 und Art. 47 des Bayerischen Naturschutzgesetzes⁴⁾ sind sinngemäß anzuwenden Art. 52 Abs. 1, 2, 4 bis 7 und Art. 53 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) sind sinngemäß anzuwenden.</p> <p>4) [Amtl. Anm.:] BayRS 791-1-U</p>	
<p>(4) Die untere Jagdbehörde kann ferner durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung das Betreten von Teilen der freien Natur im erforderlichen Umfang zum Schutz der dem Wild als Nahrungsquellen, Aufzucht-, Brut- und Nistgelegenheiten dienenden Lebensbereiche (Biotope) sowie zur Durchführung der Wildfütterung in Notzeiten und von Gesellschaftsjagden vorübergehend untersagen oder beschränken</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	
<p>Art. 22 Schutz der Nist-, Brut- und Zufluchtstätten des Wildes</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	

(1) ¹ Der Revierinhaber ist befugt, mit Genehmigung der Jagdbehörde Bild- und Schrifttafeln anzubringen, die auf die nach § 19a Satz 1 des Bundesjagdgesetzes ¹⁾ geschützten Zuflucht-, Nist-, Brut- und Wohnstätten des Wildes sowie auf die Folgen eines Verstoßes gegen diese Vorschrift (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 des Bundesjagdgesetzes) hinweisen. ² Durch die	(1) ¹ Der Revierinhaber ist befugt, mit Genehmigung der Jagdbehörde Bild- und Schrifttafeln anzubringen, die auf die nach § 19a Satz 1 des Bundesjagdgesetzes¹⁾ Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. o geschützten Zuflucht-, Nist-, Brut- und Wohnstätten des Wildes sowie auf die Folgen eines Verstoßes gegen diese Vorschrift (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 des Bundesjagdgesetzes	
Hinweistafeln darf das Landschaftsbild nicht verunstaltet werden.	Art. 56 Abs. 1 Nr. 5 hinweisen. ² Durch die Hinweistafeln darf das Landschaftsbild nicht verunstaltet werden.	
(2) ¹ Das Verbot des § 19a Satz 1 des Bundesjagdgesetzes steht einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie der rechtmäßigen Ausübung der Jagd und Fischerei nicht entgegen. ² Von dem Verbot kann ferner in Einzelfällen zu wissenschaftlichen Zwecken, Lehr- und Forschungszwecken Befreiung erteilt werden.	(2) ¹Das Verbot des § 19a Satz 1 des Bundesjagdgesetzes steht einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie der rechtmäßigen Ausübung der Jagd und Fischerei nicht entgegen. ²Von dem Verbot kann ferner in Einzelfällen zu wissenschaftlichen Zwecken, Lehr- und Forschungszwecken Befreiung erteilt werden. Verboten ist, die Nester und Gelege des Federwildes zu beschädigen, wegzunehmen oder zu zerstören.	
(3) ¹ Verboten ist, die Nester und Gelege des Federwildes zu beschädigen, wegzunehmen oder zu zerstören. ² Art. 33 Abs. 5 Nr. 1 bleibt unberührt.	(3) ¹Verboten ist, die Nester und Gelege des Federwildes zu beschädigen, wegzunehmen oder zu zerstören. ²Art. 33 Abs. 5 Nr. 1 bleibt unberührt.	

Art. 22a Schutz kranken und verletzten Wildes	(unverändert)	
<p>Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Rahmen des § 36 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes¹⁾ Vorschriften über das Aufnehmen, die Pflege und die Aufzucht verletzten oder kranken Wildes und dessen Verbleib zu erlassen; diese Vorschriften können sich auch auf Eier oder sonstige Entwicklungsformen solchen Wildes erstrecken.</p>	<p>(1) ¹Das Überfliegen von Flächen mit Drohnen oder vergleichbaren Fluggeräten durch den Bewirtschafter oder einen von diesem Beauftragten, um Wild aufzuspüren, für das durch die Bewirtschaftung einer land- oder forstwirtschaftlichen Fläche die Gefahr einer Verletzung entsteht, gilt nicht als Aufsuchen und Nachstellen im Sinne von § 1 Abs. 4 BJagdG. ²Der Bewirtschafter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Revierinhaber unverzüglich benachrichtigt wird, wenn dieser zuvor in angemessener Zeit nicht erreicht oder ermittelt werden konnte.</p> <p>(2) ¹Wild, das nicht nach § 26 BJagdG verscheucht werden kann und für das durch die Bewirtschaftung einer land- oder forstwirtschaftlichen Fläche die Gefahr einer Verletzung entsteht, darf vom Bewirtschafter oder einem von diesem Beauftragten gefangen und aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich verbracht werden, wenn der Revierinhaber in angemessener Zeit nicht erreicht oder ermittelt werden kann. ²Derjenige, der das Wild gefangen hat, hat es unverzüglich und verletzungsfrei nach Wegfall der Gefahr in der Nähe der Fundstelle freizulassen und der Bewirtschafter</p>	<p>Dass in Art. 22 a (Notfall-)Befugnisse für Grundstückseigentümer/Bewirtschafter eingeführt werden, korrespondiert damit, dass in Art. 56 (2) Nr. 4 ein OWi-Tatbestand eingeführt wird, wenn dieser Eigentümer/Bewirtschafter den Jagdpächter nicht unverzüglich informiert. Deshalb muss der Begriff der „Unverzüglichkeit“ definiert und geregelt werden.</p> <p>Eine Regelung im Hinblick auf das Absuchen von Wiesen vor der Mahd ist zweckdienlich und gelebter Tierschutz. Weiter wird mit dieser Regelung klargestellt, dass die Verantwortlichkeit eindeutig und ausschließlich beim Bewirtschafter liegt und nicht bei den Jagdausübungsberechtigten. Der Entwurf geht weiter richtigerweise davon aus, dass das Abfliegen von Flächen mit einer Drohne Jagdausübung in der Form des Nachstellens und Aufsuchens ist. Damit ist aber weiter klar, dass dies eine ureigenes und ausschließlich Recht der Jagdausübungsberechtigten ist. Es wird daher in das Recht der Jagdausübungsberechtigten eingegriffen, ohne dass die Berechtigten im Vorfeld beteiligt oder einbezogen werden. Es ist daher eine Regelung zu treffen, die eine Pflicht des Bewirtschafters</p>

		<p>begründet, zuerst den Jagdausübungsberechtigten zu informieren, so dass dieser die Möglichkeit erhält, selbst oder durch Beauftragte das Absuchen zu begleiten und die Kitzrettung oder andere Tierschutzmaßnahmen vor der Bodenbearbeitung durchzuführen. Der Textvorschlag ist im Hinblick auf die Information der Berechtigten unklar und schwammig formuliert. Es bestehen weiter Zweifel, ob ein Landesgesetz ein Bundesgesetzes einschränken kann. Hier ist eine Anpassung des BJagdG notwendig.</p> <p>Inwieweit ein Kitz einen Wildschaden verursacht ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Wie in Abs. 1 bestehen Zweifel inwieweit ein Landesgesetz die Anwendung eines Bundesgesetzes ausschließt. Weiter ist zumindest in der Begründung zum Gesetz auszuführen, was unter Gefahrenbereich zu verstehen ist. Auch ist unklar, wie in „angemessener Zeit nicht erreicht oder ermittelt werden konnte“. Dies sind alles unbestimmte Rechtsbegriffe, die einer Auslegungshilfe benötigen und zum Zwecke der Vereinheitlichung der Rechtsanwendung geklärt werden müssen. Es ist nachvollziehbar, dass insbesondere die Mahd in vielen Fällen kurzfristig erfolgen muss ,aber auf Grund der</p>
--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>Wettervorhersagen trotzdem eine ziemlich genaue Vorhersage für drei Tage möglich ist.</p> <p>c. Abs. 3 Eine konsequente Regelung. Hier muss noch die Mitteilung erfolgen, wo sich das versorgte Wild befindet.</p> <p>d. Abs. 4 Diese Regelung ist rechtlich nicht nachvollziehbar. § 44 BNatSchG gilt weiterhin, so dass ein Inbesitznahmeverbot besteht. Aufnahme setzt schon rein tatsächlich die Inbesitznahme voraus.</p> <p>Es besteht bei der aktuell vorgelegten Formulierung die Gefahr, eine Tötung billigend in Kauf zu nehmen. Die Nachweispflicht der Grundeigentümer, die Jungwildsuche durchgeführt zu haben, fehlt im Gesetzesvorschlag.</p>
--	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>hat dafür Sorge zu tragen, dass der Revierinhaber unverzüglich benachrichtigt wird.</p> <p>(3) ¹Wird Wild durch die Bewirtschaftung einer land- oder forstwirtschaftlichen Fläche schwer verletzt, darf dieses ergänzend zu § 22a Abs. 1 Halbsatz 2 BJagdG von einem Jagdscheininhaber oder, sofern ein solcher nicht verfügbar ist, vom Bewirtschafter oder einem von diesem Beauftragten unabhängig von den Jagd- und Schonzeiten getötet werden, wenn die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Tötung von Tieren vorhanden sind und der Revierinhaber in angemessener Zeit nicht erreicht oder ermittelt werden kann. ²Das Töten ist dem Revierinhaber unverzüglich anzuzeigen und das Wild unverzüglich zu versorgen. ³Satz 1 gilt nicht für Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG.</p> <p>(4) Es ist verboten, kranke oder verletzte Wölfe und Goldschakale aufzunehmen, um sie gesundzupflegen, sofern es sich nicht um eine behördliche oder behördlich zugelassene Maßnahme handelt.</p> <p>(5) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Rahmen des § 36 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes¹⁾ Vorschriften über das Aufnehmen, die Pflege und die Aufzucht verletzten oder kranken</p>	
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>Wildes und dessen Verbleib sowie abweichend von § 22a BJagdG weitergehende Regelung zur Erlegung krankgeschossenen und schwerkranken Wildes zu erlassen; diese Vorschriften können sich auch auf Eier oder sonstige Entwicklungsformen solchen Wildes erstrecken.</p>	
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Art. 23 Wildgehege	(u n v e r ä n d e r t)	
(1) Wildgehege sind vollständig eingefriedete Grundflächen, auf denen überwiegend sonst wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, dauernd oder vorübergehend gehalten oder zu Jagdzwecken gehegt werden.	(u n v e r ä n d e r t)	
(2) ¹ Die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von Wildgehegen, in denen Wild zu Jagdzwecken gehegt wird, sind	(2) ¹ Die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von Wildgehegen, in denen Wild zu Jagdzwecken gehegt wird, sind	
genehmigungspflichtig; für sonstige Wildgehege gilt dies ab einer Mindestgröße von 10 ha. ² Die Genehmigung erteilt die Jagdbehörde. ³ Diese entscheidet insoweit auch als untere Naturschutzbehörde über die Voraussetzungen des Art. 20a des Bayerischen Naturschutzgesetzes ⁴⁾ . ⁴ Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften zugleich erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; ist die zuständige Behörde nicht zugleich Jagdbehörde und Naturschutzbehörde, so entscheidet sie im Einvernehmen mit diesen Behörden.	genehmigungspflichtig; für sonstige Wildgehege gilt dies ab einer Mindestgröße von 10 ha. ² Die Genehmigung erteilt die Jagdbehörde. ³ Diese entscheidet insoweit auch als untere Naturschutzbehörde über die Voraussetzungen des Art. 20a des Bayerischen Naturschutzgesetzes⁴⁾ Art. 25 Abs. 2 BayNatSchG. ⁴ Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften zugleich erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; ist die zuständige Behörde nicht zugleich Jagdbehörde und Naturschutzbehörde, so entscheidet sie im Einvernehmen mit diesen Behörden.	

<p>(3) ¹Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch das Wildgehege der Lebensraum der Wildarten außerhalb desselben nicht in unangemessener Weise eingeschränkt wird, 2. die Jagdausübung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und 3. das Wildgehege so gesichert ist, daß die Tiere nicht entweichen können. <p>²Die Errichtung von Wildgehegen, in denen Wild zu Jagdzwecken gehegt wird, darf außerdem nur genehmigt werden, wenn diese zusammenhängend mindestens die Größe eines Eigenjagdreviers haben und ihre Flächen im Eigentum einer Person oder einer Personengemeinschaft stehen.</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	
<p>(4) ¹Die Genehmigung ist für bestimmte Tierarten zu erteilen. ²Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ³Die Jagdbehörde kann auch nachträglich Auflagen anordnen. ⁴Sie kann insbesondere die Höchstzahlen der zu haltenden Tiere bestimmen. ⁵Das Beseitigungsverfahren richtet sich nach Art. 76 Sätze 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)⁶⁾.</p> <p>5) [Amtl. Anm.:] BayRS 2132-1-I</p>	<p>(4) ¹Die Genehmigung ist für bestimmte Tierarten zu erteilen. ²Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ³Die Jagdbehörde kann auch nachträglich Auflagen anordnen. ⁴Sie kann insbesondere die Höchstzahlen der zu haltenden Tiere bestimmen. ⁵Das Beseitigungsverfahren richtet sich nach Art. 76 Sätze 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)⁶⁾.</p> <p>⁶⁾ [Amtl. Anm.:] BayRS 2132-1-I</p>	

<p>(5) ¹Wildgehege, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestehen, sind innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Jagdbehörde anzuzeigen. ²Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn das Wildgehege nach anderen gesetzlichen Bestimmungen genehmigt worden ist oder die</p>	<p>(5) ¹Wildgehege, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestehen, sind innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Jagdbehörde anzuzeigen. ²Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn das Wildgehege nach anderen gesetzlichen Bestimmungen genehmigt worden ist oder die</p>	
<p>Jagdbehörde nicht binnen drei Monaten nach Eingang der Anzeige die Genehmigung versagt; mit der Versagung der Genehmigung kann die Beseitigung des Wildgeheges nach Art. 76 Sätze 1 und 3 BayBO angeordnet werden. ³Soweit diese Maßnahmen enteignend wirken, ist den Betroffenen Entschädigung nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung⁶⁾ zu gewähren. ⁴Entschädigungspflichtig ist der Freistaat Bayern. ⁵Zuständig für die Festsetzung der Entschädigung ist die Kreisverwaltungsbehörde.</p> <p>6) [Amtl. Anm.:] BayRS 2141-1-I</p>	<p>Jagdbehörde nicht binnen drei Monaten nach Eingang der Anzeige die Genehmigung versagt; mit der Versagung der Genehmigung kann die Beseitigung des Wildgeheges nach Art. 76 Sätze 1 und 3 BayBO angeordnet werden. ³Soweit diese Maßnahmen enteignend wirken, ist den Betroffenen Entschädigung nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung⁶⁾ zu gewähren. ⁴Entschädigungspflichtig ist der Freistaat Bayern. ⁵Zuständig für die Festsetzung der Entschädigung ist die Kreisverwaltungsbehörde.</p> <p>⁶⁾ [Amtl. Anm.:] BayRS 2141-1-I</p>	

<p>(6) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Registrierung und die Regulierung der Tierbestände in Wildgehegen sowie über die Gestaltung der Gehegeanlagen zu erlassen.</p> <p>²Die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, soweit sie die Gestaltung der Gehegeanlagen betrifft.</p>	<p>(6) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie-Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus Vorschriften über die Registrierung und die Regulierung der Tierbestände in Wildgehegen sowie über die Gestaltung der Gehegeanlagen zu erlassen. ²Die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, soweit sie die Gestaltung der Gehegeanlagen betrifft.</p>	<p>Dass die meisten Verordnungen aufgrund der Verordnungsermächtigungen „unter Beteiligung“ von oder gar „im Einvernehmen mit“ dem Landwirtschaftsministerium getroffen werden müssen, zeigt die Schwierigkeiten, mit denen dieser Kompromiss politisch errungen worden ist. „Im Benehmen“ heißt nach langjähriger Verwaltungspraxis des StMELF, dass die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wird, aber nichts blockiert oder verhindert werden kann. Unabhängig davon wäre es nicht akzeptabel, dass Verordnungen durch fachlich nicht zuständige Organisationseinheiten blockiert werden können.</p>
<p>Art. 24 Wildpark</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	
<p>(1) ¹Wildgehege, in denen Schalenwild zu Jagdzwecken gehegt und durch Jagdhandlungen genutzt wird, können als Wildpark (§ 20 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes¹⁾) anerkannt werden. ²Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird ermächtigt, die Voraussetzungen der Anerkennung durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	<p>(1) ¹Wildgehege, in denen Schalenwild zu Jagdzwecken gehegt und durch Jagdhandlungen genutzt wird, können als Wildpark (§ 20 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes¹⁾ BJagdG) anerkannt werden. ²Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie-Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, die Voraussetzungen der Anerkennung durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	

(2) Die Bezeichnung „Wildpark“ darf nur für die nach Absatz 1 Satz 1 anerkannten Wildgehege verwendet werden.	(2) Die Bezeichnung „Wildpark“ darf nur für die nach Absatz Abs. 1 Satz 1 anerkannten Wildgehege verwendet werden.	
Art. 25 Wintergatter	(u n v e r ä n d e r t)	

¹ Wintergatter sind Wildgehege, in denen Rotwild zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden während der Notzeit zur Fütterung gehalten wird. ² Auf sie finden die Vorschriften des Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1, Sätze 2 bis 4, Abs. 4 Sätze 2, 3 und 5 und Abs. 5 Anwendung. ³ Die Genehmigung darf im übrigen nur erteilt werden, wenn der Verfügungsberechtigte dem Vorhaben zugestimmt hat.	(u n v e r ä n d e r t)	
V. Abschnitt Förderung des Jagdwesens	(u n v e r ä n d e r t)	
Art. 26 Mittel und Gegenstand der Förderung	(u n v e r ä n d e r t)	

<p>(1) ¹Mit der Gebühr für den Jagdschein wird vom Jagdscheininhaber eine Jagdabgabe erhoben, die vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zur Förderung des Jagdwesens zu verwenden ist. ²Gefördert sollen insbesondere werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen des Wildes, 2. Erforschung der Lebens- und Umweltbedingungen der Wildarten, 3. Erforschung von Möglichkeiten zur Verhütung und Verhinderung von Wildschäden in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, 4. das Berufsjägerwesen, 5. die Errichtung und der Betrieb von Muster- und Lehrrevieren sowie sonstige Maßnahmen und Einrichtungen zur Information und Aus- und Fortbildung der Jäger, der Jagdvorsteher sowie der für den Vollzug der jagdrechtlichen Vorschriften zuständigen Organe. 	<p>(1) ¹Mit der Gebühr für den Jagdschein wird vom Jagdscheininhaber eine Jagdabgabe erhoben, die vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie von der obersten Jagdbehörde zur Förderung des Jagdwesens zu verwenden ist. ²Gefördert sollen insbesondere werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen des Wildes, 2. Erforschung der Lebens- und Umweltbedingungen der Wildarten, 3. Erforschung von Möglichkeiten zur Verhütung und Verhinderung von Wildschäden in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, 4. das Berufsjägerwesen, 5. die Errichtung und der Betrieb von Muster- und Lehrrevieren sowie sonstige Maßnahmen und Einrichtungen zur Information und Aus- und Fortbildung der Jäger, der Jagdvorsteher sowie der für den Vollzug der jagdrechtlichen Vorschriften zuständigen Organe. 	
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

(2) ¹ Die Höhe der Jagdabgabe beträgt für den Tagesjagdschein und den Einjahresjagdschein die Hälfte der Jagdscheingebühr. ² Für den Dreijahresjagdschein wird der dreifache Betrag der Jagdabgabe für den Einjahresjagdschein erhoben.	(u n v e r ä n d e r t)	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------	--

Art. 27 Verfahren	(u n v e r ä n d e r t)	

<p>¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie entscheidet über die Verteilung der für Zwecke der Forschung und für sonstige zentrale Zwecke zu verwendenden Anteile der Jagdabgabe im Benehmen mit den anerkannten Vereinigungen der Jäger (Art. 51). ²Es stellt das verbleibende Aufkommen dem Landesjagdverband Bayern e.V. für die Förderung der Jagd zur Verfügung; der Haushalt des Landesjagdverbands Bayern e.V. unterliegt insoweit der Genehmigung des Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie. ³Bei der Festlegung der Förderanteile nach den Sätzen 1 und 2 ist der Jagdbeirat der obersten Jagdbehörde anzuhören.</p>	<p>¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie-Die oberste Jagdbehörde entscheidet über die Verteilung der für Zwecke der Forschung und für sonstige zentrale Zwecke zu verwendenden Anteile der Jagdabgabe im Benehmen mit den anerkannten Vereinigungen der Jäger (Art. 51). ²Es stellt das verbleibende Aufkommen dem Landesjagdverband Bayern e.V. für die Förderung der Jagd zur Verfügung; der Haushalt des Landesjagdverbands Bayern e.V. unterliegt insoweit der Genehmigung des Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie-der obersten Jagdbehörde. ³Bei der Festlegung der Förderanteile nach den Sätzen 1 und 2 ist der Jagdbeirat der obersten Jagdbehörde anzuhören.</p>	
VI. Abschnitt Jagdausübung	(unverändert)	
1. Allgemeines	(unverändert)	
Art. 28 Jägerprüfung, Falknerprüfung, Jagdschein	(unverändert)	

<p>(1) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Prüfungsordnung für die Jäger- und Falknerprüfung zu erlassen. ²In der Prüfungsordnung sind insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen, die Grundsätze des Prüfungsverfahrens, die Prüfungsorgane, die Prüfungsanforderungen und die Prüfungsfächer festzulegen. ³Ferner können Bestimmungen über die Ausbildung der Prüfungsbewerber und über der Jägerprüfung</p>	<p>(1) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie-Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Prüfungsordnung für die Jäger- und Falknerprüfung zu erlassen. ²In der Prüfungsordnung sind insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen, die Grundsätze des Prüfungsverfahrens, die Prüfungsorgane, die Prüfungsanforderungen und die Prüfungsfächer festzulegen. ³Ferner können Bestimmungen über die Ausbildung der</p>	<p>Wegfall des Erfordernisses für einen Lehrgang. Auf der einen Seite befürworten wir den Wegfall des Lehrgangs und das Ziel, dessen Inhalt in die Ausbildung zu integrieren, damit mehr für die Prädatorenbejagung getan werden kann. Andererseits kann durch die begrenzte Stundenzahl die Vermittlung von ausreichenden Kenntnissen für die Fallenjagd nicht mehr sichergestellt werden. Hier wäre eine vollständige Reform der Ausbildung in Bayern notwendig.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>gleichgestellte Prüfungen getroffen werden. ⁴Es ist weiter festzulegen, daß die erforderlichen Kenntnisse für die Jagd mit Fallen durch Teilnahme an einem Lehrgang nachzuweisen sind; auf diesen Nachweis kann verzichtet werden, wenn der Prüfungsbewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung die Erklärung abgibt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten; der Verzicht kann widerrufen werden, wenn die Teilnahme an einem Lehrgang zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird. ⁵Soweit die Rechtsverordnung nach Satz 1 Belange des Lebensmittelrechts (Wildbrethygiene), des Tierschutzrechts sowie des Naturschutz- und Landschaftspflegerechts betrifft, ergeht sie im Benehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.</p>	<p>Prüfungsbewerber und über der Jägerprüfung gleichgestellte Prüfungen getroffen werden. ⁴Es ist weiter festzulegen, daß die erforderlichen Kenntnisse für die Jagd mit Fallen durch Teilnahme an einem Lehrgang nachzuweisen sind; auf diesen Nachweis kann verzichtet werden, wenn der Prüfungsbewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung die Erklärung abgibt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten; der Verzicht kann widerrufen werden, wenn die Teilnahme an einem Lehrgang zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird. ⁵Soweit die Rechtsverordnung nach Satz 1 Belange des Lebensmittelrechts (Wildbrethygiene), des Tierschutzrechts sowie des Naturschutz- und Landschaftspflegerechts betrifft, ergeht sie im Benehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.</p>	
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

(2) Der Jahresjagdschein wird als Einjahresjagdschein und als Dreijahresjagdschein erteilt.	(u n v e r ä n d e r t)	
(3) ¹ Die Erteilung des Jagdscheins ist von dem Nachweis einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes) abhängig zu machen. ² Besteht keine ausreichende Versicherung, so ist ein erteilter Jagdschein unverzüglich der zuständigen Jagdbehörde abzuliefern. ³ Erfährt diese auf andere Weise, daß keine ausreichende Versicherung besteht, so hat sie den Jagdschein unverzüglich nach § 18 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes für ungültig zu erklären und einzuziehen. ⁴ Zuständige Stelle im Sinn des § 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die für den Entzug des Jagdscheins zuständige Jagdbehörde. ⁵ Kennt der Versicherer diese nicht, so ist die Anzeige an die Jagdbehörde zu richten, die den Jagdschein erteilt hat.	(3) ¹ Die Erteilung des Jagdscheins ist von dem Nachweis einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes BjagdG) abhängig zu machen. ² Besteht keine ausreichende Versicherung, so ist ein erteilter Jagdschein unverzüglich der zuständigen Jagdbehörde abzuliefern. ³ Erfährt diese auf andere Weise, daß keine ausreichende Versicherung besteht, so hat sie den Jagdschein unverzüglich nach § 18 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes BjagdG für ungültig zu erklären und einzuziehen. ⁴ Zuständige Stelle im Sinn des § 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) ist die für den Entzug des Jagdscheins zuständige Jagdbehörde. ⁵ Kennt der Versicherer diese nicht, so ist die Anzeige an die Jagdbehörde zu richten, die den Jagdschein erteilt hat.	
2. Jagdbeschränkungen	(u n v e r ä n d e r t)	
Art. 29 Sachliche Gebote und Verbote	Art. 29 Sachliche Gebote und Verbote (abweichend von den §§ 19, 19a BjagdG)	

		<p>Bei Art. 29, den sachlichen Verboten, heißt es, es ist verboten, Schalenwild in einem Umkreis von 200m um Fütterungen zu erlegen. Die Regelung sollte dahingehend präzisiert werden, dass es sich bei den Fütterungen um Schalenwildfütterungen oder zumindest "Schalenwild zugänglichen Fütterungen" handelt. Der Futterreimer für Federwild kann bei dem Verbot nicht gemeint sein.</p>
--	--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

(1) Auf krankgeschossenes Wild ist zeitgerecht und fachgemäß nachzusuchen.	(1) Auf krankgeschossenes Wild ist ergänzend zu § 22a BjagdG zeitgerecht und fachgemäß nachzusuchen.	Lappjagd ist eine auf Wölfe erfolgversprechende saubere weidgerechte Jagdmethode. Ein Verbot der Lappjagd sollte nicht für Wölfe gelten, wenn diese bejagt werden sollen.
----------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>(2) Verboten ist – in Ergänzung zu § 19 des Bundesjagdgesetzes1) –</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wild, insbesondere zur Abrichtung und Prüfung von Jagdhunden, absichtlich krankzuschießen, 2. die Jagd auf Wild mit Fanggeräten oder Fangvorrichtungen auszuüben; dies gilt vorbehaltlich des Art. 29a nicht für die Jagd auf Raubwild und Wildkaninchen, 3. die Jagd auf sonstiges Haarwild, mit Ausnahme von Schwarzwild und Raubwild, zur Nachtzeit (§ 19 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes) auszuüben, 4. die Jagd auf Schalenwild, mit Ausnahme von Schwarzwild, als Treibjagd auszuüben, 5. das Wild durch Lappen oder sonstige Mittel zu hindern, aus seinen oder in seine Tageseinstände zu wechseln, 6. auf Wild, das durch Überflutungen, Lawinen oder sonstige Naturkatastrophen in Not geraten oder zum Verlassen der Einstände gezwungen worden ist, die Jagd auszuüben; dies gilt nicht, soweit die Not des Wildes nur durch Erlegung beendet werden kann, 7. die Jagd unter Verwendung von Betäubungs- oder Lähmungsmitteln, Sprengstoffen, Gasen oder von Schußwaffen mit Schalldämpfern auszuüben; 	<p>(2) Verboten ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wild insbesondere zur Abrichtung und Prüfung von Jagdhunden, absichtlich krankzuschießen, 2. die Jagd auf Wild mit Fanggeräten oder Fangvorrichtungen auszuüben; dies gilt vorbehaltlich des Art. 29a nicht für die Jagd auf Raubwild und Wildkaninchen, 3. die Jagd auf sonstiges Haarwild, mit Ausnahme von Schwarzwild und Raubwild, zur Nachtzeit (§ 19 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes) auszuüben, 4. die Jagd auf Schalenwild, mit Ausnahme von Schwarzwild, als Treibjagd auszuüben, 5. das Wild durch Lappen oder sonstige Mittel zu hindern, aus seinen oder in seine Tageseinstände zu wechseln, 6. auf Wild, das durch Überflutungen, Lawinen oder sonstige Naturkatastrophen in Not geraten oder zum Verlassen der Einstände gezwungen worden ist, die Jagd auszuüben; dies gilt nicht, soweit die Not des Wildes nur durch Erlegung beendet werden kann, 7. die Jagd unter Verwendung von Betäubungs- oder Lähmungsmitteln, Sprengstoffen, Gasen oder von Schußwaffen mit Schalldämpfern auszuüben; 	
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>Sprengstoffen, Gasen oder von Schußwaffen mit Schalldämpfern auszuüben,</p> <p>8. Wild aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu beschließen; das Verbot umfasst nicht das Beschießen von Wild aus Kraftfahrzeugen durch Körperbehinderte mit Erlaubnis der Jagdbehörde.</p>	<p>8. Wild aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu beschließen; das Verbot umfasst nicht das Beschießen von Wild aus Kraftfahrzeugen durch Körperbehinderte mit Erlaubnis der Jagdbehörde.</p> <p>a) unter Verwendung von Gift, Betäubungs- oder Lähmungsmitteln, vergifteten oder betäubenden Ködern, Sprengstoffen oder Gasen zu fangen oder zu erlegen,</p> <p>b) unter Verwendung von künstlichen Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des</p>	
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Stand: 7.Januar 2026

	<p>Zieles oder Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, zu fangen oder zu erlegen; ausgenommen hiervon sind Schwarzwild, Haarraubwild, soweit dieses nicht Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG unterfällt und invasive Haarwildarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG ist,</p> <p>c) unter Verwendung von Spiegeln oder elektrische Schläge erteilenden Geräten oder, mit Ausnahme von Haarraubwild, das nicht Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG unterfällt, und invasiven Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG, unter Verwendung von akustisch-elektronischen Geräten zu fangen oder zu erlegen,</p> <p>d) mit Fanggeräten, insbesondere Fallen, Schlingen jeder Art, Leim und sonstigen Klebstoffen, Haken, Netze, Reusen oder ähnliche Einrichtungen, sowie Fangvorrichtungen, insbesondere Fang- oder Fallgruben, zu fangen oder zu erlegen; dies gilt vorbehaltlich des Art. 29a nicht für die Jagd mit Fallen auf Wildkaninchen, Nutria und Haarraubwild, wobei beim</p>	
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>Fang von Haarraubwild nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG die Fallen grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen selektiv sein müssen,</p> <p>e) aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu beschießen; für Körperbehinderte sind Ausnahmen der Jagdbehörde möglich, wenn diese aufgrund ihrer körperlichen Behinderung die Jagd nur auf diese Weise ausüben können,</p> <p>f) mit halbautomatischen Langwaffen, die mit insgesamt mehr als drei Patronen geladen sind, sowie mit</p>	
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Stand: 7.Januar 2026

	<p>automatischen Waffen zu beschießen,</p> <p>g) mit Armbrüsten, auch als Fangschuss zu beschießen,</p> <p>h) mit Bögen oder sonstigen Geräten, die Bolzen, Pfeile, Speere oder Spieße verschießen, sowie mit gehacktem Blei oder mit Vorderladerwaffen, auch als Fangschuss zu beschießen,</p> <p>i) mit Pistolen oder Revolvern zu beschießen, ausgenommen im Falle der Bau- und Fallenjagd sowie zur Abgabe von Fangschüssen, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt,</p> <p>j) absichtlich krankzuschießen, insbesondere zur Abrichtung und Prüfung von Jagdhunden,</p> <p>k) zu bejagen, das durch Überflutungen, Lawinen oder sonstige Naturkatastrophen in Not geraten oder zum Verlassen der Einstände gezwungen worden ist; dies gilt nicht, soweit die Not des Wildes nur durch Erlegung beendet werden kann,</p>	
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>i) durch Lappen oder sonstige Mittel daran zu hindern, aus seinen oder in seine Tageseinstände zu wechseln,</p> <p>m) später als vier Wochen vor Beginn der Jagdzeit, sofern es zuvor eingefangen oder aufgezogen wurde, auszusetzen,</p> <p>n) zur Nachtzeit zu erlegen, mit Ausnahme von Schwarzwild, Haarraubwild, Möwen, Waldschneepfen, Auer-, Birk- und Rackelwild sowie invasive Haarwildarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG; als Nachtzeit gilt die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang,</p> <p>o) unbefugt, insbesondere soweit es in seinem Bestand gefährdet oder bedroht ist, an seinen Zuflucht-, Nist-</p>	
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Stand: 7.Januar 2026

	<p>, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören; die land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei steht dem nicht entgegen,</p> <ol style="list-style-type: none">2. mit Schrot und Posten auf Schalenwild zu schießen und ausgenommen zur Abgabe von Fangschüssen mit Schrot und Posten auf Wölfe zu schießen,3. auf Rehwild mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E 100) weniger als 1 000 Joule beträgt,4. auf alles übrige Schalenwild und Wölfe mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2 000 Joule haben,5. Selbstschussgeräte zu verwenden,6. die Treibjagd auf Schalenwild, mit Ausnahme von Schwarzwild auszuüben,7. die Lappjagd innerhalb einer Zone von 300 m von der Reviergrenze, die Jagd durch Abklingeln der Felder, die Treibjagd bei Mondschein, die Brackenjagd auf	<p>2.) Es wäre sinnvoll, nach Wildunfällen den Fangschuss mit Schrot auf Rehwild auch zuzulassen, weil dies in der Praxis dabei die mit Abstand sicherste und effektivste Methode darstellt.</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>einer Fläche von weniger als 1 000 ha oder die Hetzjagd auf Wild auszuüben,</p> <p>8. Schalenwild in einem Umkreis von 200 m von Fütterungen, ausgenommen Kirrungen, zu erlegen,</p> <p>9. Abwurfstangen ohne Erlaubnis des Revierinhabers zu sammeln,</p> <p>10. Arzneimittel, natürliche und synthetische Lockmittel, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe die Gesundheit von Wild oder Menschen gefährden können, an Wild zu verabreichen oder auszubringen,</p> <p>11. geblendete oder verstümmelte Vögel beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden.</p>	
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>(3) Die Jagdbehörde kann Ausnahmen zulassen</p> <ol style="list-style-type: none">1. in besonderen Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Hegemaßnahmen oder zu wissenschaftlichen Zwecken, von dem Verbot des Absatzes 2 Nr. 2, soweit es sich nicht um die Verwendung von Schlagfallen (Art. 29a) handelt,2. in begründeten Einzelfällen von den Verboten der Verwendung von Betäubungs- oder Lähmungsmittel oder von Schusswaffen mit Schalldämpfern (Abs. 2 Nr. 7),3. von dem Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes für die Nachtjagd auf Rotwild, soweit es die Landeskultur erfordert.	<p>(3) Die Jagdbehörde kann Ausnahmen zulassen</p> <p>1. in besonderen Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Hegemaßnahmen oder zu wissenschaftlichen Zwecken, von dem Verbot des Absatzes 2 Nr. 2, soweit es sich nicht um die Verwendung von Schlagfallen (Art. 29a) handelt,</p> <p>2. in begründeten Einzelfällen von den Verboten der Verwendung von Betäubungs- oder Lähmungsmittel oder von Schusswaffen mit Schalldämpfern (Abs. 2 Nr. 7),</p> <p>3. von dem Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes für die Nachtjagd auf Rotwild, soweit es die Landeskultur erfordert.</p> <p>(3) ¹Die in Abs. 2 Nr. 3 und 4 vorgeschriebenen Energiewerte und Mindestkaliber können unterschritten werden, wenn von einem staatlichen oder staatlich anerkannten Fachinstitut die Verwendbarkeit der Munition für bestimmte jagdliche Zwecke und die tierschutzgerechte Tötungswirkung bestätigt wird. ²Auf der kleinsten Verpackungseinheit der Munition sind das Fachinstitut, das die Prüfung vorgenommen hat, sowie der Verwendungszweck anzugeben.</p>	
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>(4) Das Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Bundesjagdgesetzes gilt nicht für Kirrungen.</p>	<p>(4) Das Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Bundesjagdgesetzes gilt nicht für Kirrungen.</p> <p>(4) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus die Gebote nach Abs. 1 und die Verbote nach Abs. 2 zu erweitern.</p>	<p>„Im Benehmen“ heißt nach langjähriger Verwaltungspraxis des StMELF, dass die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wird, aber nichts blockiert oder verhindert werden kann. Unabhängig davon wäre es nicht akzeptabel, dass Verordnungen durch fachlich nicht zuständige Organisationseinheiten blockiert werden können.</p>
<p>(5) ¹⁾Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes¹⁾, mit Ausnahme der Nummer 16, zu erweitern oder aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen Zwecken, Lehr- und Forschungszwecken oder bei Störung des biologischen Gleichgewichts einzuschränken; soweit Federwild betroffen ist, ist die</p>	<p>(5) ¹⁾Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes¹⁾, mit Ausnahme der Nummer 16, zu erweitern oder aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen Zwecken, Lehr- und Forschungszwecken oder bei Störung des biologischen Gleichgewichts einzuschränken; soweit Federwild betroffen ist, ist die</p>	

<p>Einschränkung nur aus den in Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG genannten Gründen und nach den in Art. 9 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben zulässig.² Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Jagdbehörde die Verbote auch durch Einzelanordnung einschränken.³ Die tierseuchenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.</p>	<p>Einschränkung nur aus den in Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG genannten Gründen und nach den in Art. 9 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben zulässig.² Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Jagdbehörde die Verbote auch durch Einzelanordnung einschränken.³ Die tierseuchenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.</p> <p>(5) 1Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus die Verbote des Abs. 2 aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, der Gefährdung der Gesundheit von Menschen, zu wissenschaftlichen Zwecken, Lehr- und Forschungszwecken, aus Gründen des Tierschutzes, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten einzuschränken.² Für Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG darf die Einschränkung der Verbote nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis f, Nr. 11 nur aus den in Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Gründen und nach den in Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG</p>	<p>„Im Benehmen“ heißt nach langjähriger Verwaltungspraxis des StMELF, dass die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wird, aber nichts blockiert oder verhindert werden kann. Unabhängig davon wäre es nicht akzeptabel, dass Verordnungen durch fachlich nicht zuständige Organisationseinheiten blockiert werden können.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>genannten Maßgaben erfolgen, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt. ³Für Wild nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG darf die Einschränkung der Verbote nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis g nur aus den in Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG genannten Gründen erfolgen, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und entweder die Wildpopulation trotz der Einschränkung weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt oder der ungünstige Erhaltungszustand nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird.</p>	
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	(6) Die Jagdbehörde kann unter den Voraussetzungen des Abs. 5 die Verbote des Abs. 2 auch durch Einzelanordnung einschränken.	
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Art. 29a Jagd mit Fallen	(u n v e r ä n d e r t)	
<p>(1) ¹Die verwendeten Fallen müssen ihrer Bauart nach Mindestanforderungen erfüllen, die ein sofortiges Töten oder einen unversehrten Lebendfang gewährleisten. ²Fangeisen dürfen nur verwendet werden, wenn zusätzlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre Betriebssicherheit regelmäßig überprüft wird und 2. sie dauerhaft so gekennzeichnet sind, daß ihr Besitzer feststellbar ist. 	<p>(1) ¹Die verwendeten Fallen müssen ihrer Bauart nach Mindestanforderungen erfüllen, die ein sofortiges Töten oder einen unversehrten Lebendfang gewährleisten. ²Fangeisen dürfen nur verwendet werden, wenn zusätzlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre Betriebssicherheit regelmäßig überprüft wird und 2. sie dauerhaft so gekennzeichnet sind, daß ihr Besitzer feststellbar ist. <p>(1) Die Fallenjagd darf nur ausüben, wer die hierfür erforderlichen Kenntnisse nachweisen kann.</p>	

<p>(2) ¹Fangeisen dürfen nur in geschlossenen Räumen, Fangbunkern oder Fanggärten, in denen die Schlagfalle nach oben verbendet ist, so aufgestellt werden, daß von ihnen keine Gefährdung von Menschen, geschützten Tieren und Haustieren ausgeht. ²Art. 42 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt.</p>	<p>(2) ¹Fangeisen dürfen nur in geschlossenen Räumen, Fangbunkern oder Fanggärten, in denen die Schlagfalle nach oben verbendet ist, so aufgestellt werden, daß von ihnen keine Gefährdung von Menschen, geschützten Tieren und Haustieren ausgeht. ²Art. 42 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt.</p> <p>^{(2) ¹Die verwendeten Fallen müssen ihrer Bauart nach Mindestanforderungen erfüllen, die ein sofortiges Töten oder einen unversehrten Lebendfang gewährleisten. ²Fangeisen dürfen nur verwendet werden, wenn zusätzlich}</p> <ol style="list-style-type: none"> ^{1. ihre Betriebssicherheit regelmäßig überprüft wird und} ^{2. sie dauerhaft so gekennzeichnet sind, daß ihr Besitzer feststellbar ist.} 	
<p>(3) Die Verwendung von Schlagfallen ist der Jagdbehörde anzugeben.</p>	<p>(3) Die Verwendung von Schlagfallen ist der Jagdbehörde anzugeben.</p> <p>^{(3) ¹Fangeisen dürfen nur in geschlossenen Räumen, Fangbunkern oder Fanggärten, in denen die Schlagfalle nach oben verbendet ist, so aufgestellt werden, daß von ihnen keine Gefährdung von Menschen, geschützten Tieren und Haustieren ausgeht. ²Art. 42 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt.}</p>	

(4) ¹ Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln. ² Mit der	(4) ¹ Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln. ² Mit der	
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Durchführung der Lehrgänge (Art. 28 Abs. 1 Satz 4), der Überprüfung der Fangeisen auf ihre Betriebssicherheit, ihrer Kennzeichnung und Registrierung (Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2) kann der Landesjagdverband Bayern e. V. betraut werden; in diesem Fall hat der Landesjagdverband Bayern e. V. oder dessen zuständige Kreisgruppe der Jagdbehörde auf Verlangen die Ergebnisse der Funktionsprüfung sowie die Namen und Anschriften der Besitzer der gekennzeichneten Fangeisen mitzuteilen.	Durchführung der Lehrgänge (Art. 28 Abs. 1 Satz 4), der Überprüfung der Fangeisen auf ihre Betriebssicherheit, ihrer Kennzeichnung und Registrierung (Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2) kann der Landesjagdverband Bayern e. V. betraut werden; in diesem Fall hat der Landesjagdverband Bayern e. V. oder dessen zuständige Kreisgruppe der Jagdbehörde auf Verlangen die Ergebnisse der Funktionsprüfung sowie die Namen und Anschriften der Besitzer der gekennzeichneten Fangeisen mitzuteilen. ⁽⁴⁾ Die Verwendung von Schlagfallen ist der Jagdbehörde anzuzeigen.	
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>(5) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie-Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln. ²Die oberste Jagdbehörde kann zudem durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen betreffend die Erlangung und den Nachweis der erforderlichen Fachkenntnis zur Ausübung der Fallenjagd treffen. ³Mit der Durchführung der Lehrgänge (Art. 28 Abs. 1 Satz 4), einer Durchführung von Lehrgängen zur Erlangung der Fachkenntnis zur Ausübung der Fallenjagd (Abs. 1), der Überprüfung der Fangeisen auf ihre Betriebssicherheit, ihrer Kennzeichnung und Registrierung (Absatz-Abs. 4 2 Satz 2 Nr. 1 und 2) kann der Landesjagdverband Bayern e. V. betraut werden; in diesem Fall hat der Landesjagdverband Bayern e. V. oder dessen zuständige Kreisgruppe der Jagdbehörde auf Verlangen die Ergebnisse der Funktionsprüfung sowie die Namen und Anschriften der Besitzer der gekennzeichneten Fangeisen mitzuteilen.</p>	<p>„Im Benehmen“ heißt nach langjähriger Verwaltungspraxis des StMELF, dass die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wird, aber nichts blockiert oder verhindert werden kann. Unabhängig davon wäre es nicht akzeptabel, dass Verordnungen durch fachlich nicht zuständige Organisationseinheiten blockiert werden können.</p>
Art. 30 Treibjagd, Gesellschaftsjagd	(unverändert)	
(1) Treibjagd ist die Jagd, an der neben Schützen mehr als vier Personen als Treiber und Abwehrer teilnehmen.	(unverändert)	

(2) Gesellschaftsjagd ist die Jagd, an der mehr als vier Personen teilnehmen.	(u n v e r ä n d e r t)	
Art. 31 Örtliche Beschränkungen	(u n v e r ä n d e r t)	

(1) ¹ Die Ausübung der Jagd in Nationalparken wird durch Rechtsverordnung nach Art. 8 Abs. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes ⁴⁾ , in Naturschutzgebieten durch Rechtsverordnung nach den Art. 7 und 45 des Bayerischen Naturschutzgesetzes geregelt. ² Vorschriften über die Ausübung der Jagd in Wildparken erläßt das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie durch Rechtsverordnung (§ 20 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes ¹⁾).	(1) ¹ Die Ausübung der Jagd in Nationalparken wird durch Rechtsverordnung nach Art. 8 Abs. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes⁴⁾, in Naturschutzgebieten durch Rechtsverordnung nach den Art. 7 und 45 des Bayerischen Naturschutzgesetzes geregelt. und in Naturschutzgebieten wird in den nach den Vorschriften des Bayerischen Naturschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu deren Unterschutzstellung geregelt. ² Vorschriften über die Ausübung der Jagd in Wildparken erläßt das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie erlässt die oberste Jagdbehörde durch Rechtsverordnung (§ 20 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes¹⁾ BjagdG).	
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

(2) ¹ In Wintergattern (Art. 25) darf Schalenwild, ausgenommen krankes und kümmerndes Wild, nicht erlegt werden. ² Ausnahmen können zugelassen werden, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege notwendig ist.	(u n v e r ä n d e r t)	
(3) Die höhere Jagdbehörde kann die Bejagung von Wildarten, die in ihrem Bestand bedroht erscheinen, in bestimmten Gebieten oder in bestimmten Jagdrevieren durch Rechtsverordnung oder durch Anordnung für den Einzelfall dauernd oder zeitweise gänzlich verbieten (§ 21 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes).	(3) Die höhere Jagdbehörde kann die Bejagung von Wildarten, die in ihrem Bestand bedroht erscheinen, in bestimmten Gebieten oder in bestimmten Jagdrevieren durch Rechtsverordnung oder durch Anordnung für den Einzelfall dauernd oder zeitweise gänzlich verbieten (§ 21 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes BJagdG).	
Art. 32 Regelung der Bejagung	(u n v e r ä n d e r t)	

<p>(1) ¹⁾Der Abschußplan (§ 21 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes¹⁾) ist für den Zeitraum von ein bis drei Jahren zahlenmäßig getrennt nach Wildart und Geschlecht vom Revierinhaber im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand, bei verpachteten Eigenjagdrevieren im Einvernehmen mit dem Jagdberechtigten aufzustellen und von der Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat (Art. 50 Abs. 2 und 6) zu bestätigen oder festzusetzen. ²⁾Bei der Abschußplanung ist neben der körperlichen Verfassung des Wildes vorrangig der Zustand</p>	<p>(1) ¹⁾Der Abschußplan (§ 21 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes¹⁾ BJagdG) ist für den Zeitraum von ein bis drei Jahren zahlenmäßig getrennt nach Wildart und Geschlecht vom Revierinhaber im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand, bei verpachteten Eigenjagdrevieren im Einvernehmen mit dem Jagdberechtigten aufzustellen und von der Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat (Art. 50 Abs. 2 und 6) zu bestätigen oder festzusetzen. ²⁾Bei der Abschußplanung ist neben der körperlichen Verfassung des Wildes</p>	
<p>der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung zu berücksichtigen. ³⁾Den zuständigen Forstbehörden ist vorher Gelegenheit zu geben, sich auf der Grundlage eines forstlichen Gutachtens über eingetretene Wildschäden an forstlich genutzten Grundstücken zu äußern und ihre Auffassung zur Situation der Waldverjüngung darzulegen. ⁴⁾Ist zwischen der Jagdbehörde und dem Jagdbeirat ein Einvernehmen nicht zu erzielen, so entscheidet die nächsthöhere Jagdbehörde.</p>	<p>vorrangig der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung zu berücksichtigen. ³⁾Den zuständigen Forstbehörden ist vorher Gelegenheit zu geben, sich auf der Grundlage eines forstlichen Gutachtens über eingetretene Wildschäden an forstlich genutzten Grundstücken zu äußern und ihre Auffassung zur Situation der Waldverjüngung darzulegen. ⁴⁾Ist zwischen der Jagdbehörde und dem Jagdbeirat ein Einvernehmen nicht zu erzielen, so entscheidet die nächsthöhere Jagdbehörde.</p> <p>⁵⁾Gruppenabschusspläne für mehrere Jagdreviere sind für abschussplanpflichtige Schalenwildarten außer Rehwild zulässig, wenn die eingereichten Abschusspläne im Einvernehmen erstellt worden sind sowie von der Jagdbehörde bestätigt werden können.</p>	<p>Gruppenabschusspläne sind nur bei Zustimmung aller Jagdausübungsberechtigten rechtskonform. Eine Umgehung der einzelnen, auf die Revierspezifika abgestellten Abschussplanung (egal ob mit herkömmlichen Methoden oder in Absprache mit den Jagdgenossen erstellt) ist nicht akzeptabel und führt zu Verwerfungen in der Sozialstruktur und den aufgesuchten Lebensräumen. Solche Poolabschüsse oder Gruppenabschusspläne zerstören Lebensräume durch massiven Jagddruck, der sich in der Verbiss-Problematik negativ auswirken wird.</p>

<p>(2) ¹Der Revierinhaber ist verpflichtet, den Abschußplan für Schalenwild notfalls unter Hinzuziehung anderer Jagdscheininhaber zu erfüllen. ²Die Jagdbehörde trifft die zur Erfüllung des Abschußplans erforderlichen Anordnungen. ³Die Vorschrift des § 27 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes findet entsprechende Anwendung; Art. 32 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes gilt nicht. ⁴Ein für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung des Abschußplans angedrohtes Zwangsgeld kann auch beigetrieben werden, wenn nach Ablauf der Jagdzeit feststeht, daß der Abschußplan nicht mehr erfüllt werden kann.</p>	<p>(2) ¹Der Revierinhaber ist verpflichtet, den Abschußplan für Schalenwild notfalls unter Hinzuziehung anderer Jagdscheininhaber zu erfüllen. ²Die Jagdbehörde trifft die zur Erfüllung des Abschußplans erforderlichen Anordnungen. ³Die Vorschrift des § 27 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes-BJagdG findet entsprechende Anwendung; Art. 32 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes gilt nicht. ⁴Ein für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung des Abschußplans angedrohtes Zwangsgeld kann auch beigetrieben werden, wenn nach Ablauf der Jagdzeit feststeht, daß der Abschußplan nicht mehr erfüllt werden kann. ⁵Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Abschussplan für Schalenwild oder gegen eine Anordnung nach Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>Satz 5 Eine Regelung, die aufhorchen lässt. Nur vordergründig geht es um die Umsetzung des festgesetzten Abschussplanes. Stattdessen werden damit gerade bei Festsetzungen, die nicht nachvollziehbar sind, Fakten durch die Erlegung geschaffen, auch wenn hierdurch in eine Population übermäßig eingegriffen oder durch Nicht-Jagdausübungsberechtigte gehandelt wird. Hier ist dann der Jagdausübungsberechtigte gezwungen, einstweiligen Rechtschutz zu suchen, was Kosten verursacht. Hier wäre es zweckmäßig den bestehenden Abschussplan fortgelten zu lassen. Auch im Sinne der Populationsentwicklung. Die Regelung wird einer Normenkontrolle nicht standhalten, soweit sie Eingriffe in das vertraglich vereinbarte Jagdausübungsrecht durch behördliche Anordnungen pauschal für sofort vollziehbar erklärt.</p>
<p>(3) ¹Anordnungen nach Absatz 2 Satz 2 ergehen im Fall des Art. 7 Abs. 4 an den Bevollmächtigten, der auf die Erfüllung des Abschußplans durch die Mitpächter oder die verantwortlichen Personen im Sinn des Art. 7 Abs. 2 hinzuwirken hat. ²Handlungen des Bevollmächtigten, die zur Erfüllung des Abschußplans erforderlich sind, haben die übrigen Mitpächter oder verantwortlichen Personen zu dulden.</p>	<p>(3) ¹Anordnungen nach Absatz Abs. 2 Satz 2 ergehen im Fall des Art. 7 Abs. 4 an den Bevollmächtigten, der auf die Erfüllung des Abschußplans durch die Mitpächter oder die verantwortlichen Personen im Sinn des Art. 7 Abs. 2 hinzuwirken hat. ²Handlungen des Bevollmächtigten, die zur Erfüllung des Abschußplans erforderlich sind, haben die übrigen Mitpächter oder verantwortlichen Personen zu dulden.</p>	

<p>(4) ¹Über erlegtes und verendetes Schalenwild mit Ausnahme des vor Beginn seiner Jagdzeit gefallenen Jungwildes ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Jagdbehörde eine schriftliche Abschußmeldung zu erstatten und 2. eine Streckenliste zu führen, die der Jagdbehörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen ist. <p>²Die Jagdbehörde kann vom Revierinhaber verlangen, ihr oder einem von ihr Beauftragten das erlegte Wild oder Teile desselben vorzulegen.</p>	<p>(4) ¹Über erlegtes und verendetes Schalenwild mit Ausnahme des vor Beginn seiner Jagdzeit gefallenen Jungwildes ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Jagdbehörde eine schriftliche Abschußmeldung zu erstatten und 2. eine Streckenliste zu führen, die der Jagdbehörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen ist. <p>²Die Jagdbehörde kann vom Revierinhaber verlangen, ihr oder einem von ihr Beauftragten das erlegte Wild oder Teile desselben vorzulegen.</p>	
<p>(5) ¹Die Erlegung von krankem Wild außerhalb der Jagdzeiten sowie innerhalb der Jagdzeiten über den Abschußplan hinaus ist der Jagdbehörde unter Angabe der Art der Erkrankung oder Verletzung unverzüglich mitzuteilen. ²Auf Verlangen ist das erlegte Wild der Jagdbehörde oder einem von ihr Beauftragten vorzuzeigen.</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	

<p>(6) ¹Für bestimmte Jagdreviere können zu wissenschaftlichen Zwecken, Lehr- und Forschungszwecken durch Einzelanordnung Ausnahmen von den Vorschriften über die Hege und Bejagung, insbesondere die zulässige Wilddichte zugelassen werden. ²Die Ausnahme darf nur erteilt werden, wenn dadurch weder eine Störung des biologischen Gleichgewichts noch eine Schädigung der Landeskultur zu befürchten ist und wenn der Revierinhaber und der Jagdberechtigte oder die Jagdgenossenschaft zugestimmt haben. ³Die Zustimmung ist unwiderruflich.</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	
<p>(7) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nähere Vorschriften über die Abschußplanung sowie über die Bestätigung und Festsetzung der Abschußpläne, ferner über die Überwachung ihrer Durchführung und über die Erzwingung ihrer Erfüllung zu erlassen (§ 21 Abs. 2 Satz 7 des Bundesjagdgesetzes), 2. Vorschriften über die Erhebung von Daten über die Revierverhältnisse und das erlegte Wild, ferner über die Erhebung des Bestands 	<p>(7) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nähere Vorschriften über die Abschußplanung sowie über die Bestätigung und Festsetzung der Abschußpläne, ferner über die Überwachung ihrer Durchführung und über die Erzwingung ihrer Erfüllung zu erlassen (§ 21 Abs. 2 Satz 7 des Bundesjagdgesetzes BjagdG), 	<p>„Unter Beteiligung“ heißt nach langjähriger Verwaltungspraxis des StMELF, dass die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wird, aber nichts blockiert oder verhindert werden kann. Unabhängig davon wäre es nicht akzeptabel, dass Verordnungen durch fachlich nicht zuständige Organisationseinheiten blockiert werden können.</p>

<p>der Wildarten sowie der Abschuß- und Fangergebnisse zu erlassen,</p> <p>3. Gebiete für die Hege und Bejagung von Schalenwild festzulegen, diese Gebiete in Bezirke zu unterteilen, ferner die Jagd- und Forstbehörden zu bestimmen, die für die Abschußplanung in diesen Gebieten zuständig sind und erforderlichenfalls gemeinsame Jagdbeiräte vorzusehen.</p>	<p>2. Vorschriften über die Erhebung von Daten über die Revierverhältnisse und das erlegte Wild, ferner über die Erhebung des Bestands der Wildarten sowie der Abschuß- und Fangergebnisse zu erlassen,</p> <p>3. Gebiete für die Hege und Bejagung von Schalenwild festzulegen, diese Gebiete in Bezirke zu unterteilen, ferner die Jagd- und Forstbehörden zu bestimmen, die für die Abschußplanung in diesen Gebieten zuständig sind und erforderlichenfalls gemeinsame Jagdbeiräte vorzusehen.</p>	
<p>(8) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie kann Richtlinien für die Hege und Bejagung des Wildes erlassen.</p>	<p>(8) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Die oberste Jagdbehörde kann unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus Richtlinien für die Hege und Bejagung des Wildes erlassen.</p>	<p>„Unter Beteiligung“ heißt nach langjähriger Verwaltungspraxis des StMELF, dass die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wird, aber nichts blockiert oder verhindert werden kann. Unabhängig davon wäre es nicht akzeptabel, dass Verordnungen durch fachlich nicht zuständige Organisationseinheiten blockiert werden können.</p>
<p>(9) Ohne Abschußplan bejagt werden darf Schalenwild in Gebieten, in denen die Hege auf Grund einer Verordnung nach Absatz 7 Nr. 3 untersagt ist.</p>	<p>(9) Ohne Abschußplan bejagt werden darf Schalenwild, das als invasive Art dem § 28a Abs. 3 Halbsatz 1 BJagdG unterfällt oder Schalenwild in Gebieten, in denen die Hege auf Grund einer Verordnung nach Absatz-Abs. 7 Nr. 3 untersagt ist.</p>	

	<p>(10) ¹Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Wild nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG, das nicht nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans erlegt werden darf, die Jagd während der Jagdzeit auf eine bestimmte Anzahl innerhalb eines gewissen Zeitraums, die nicht überschritten werden darf (Höchstabschuss), zu begrenzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes notwendig ist. ²Der Höchstabschuss soll insbesondere anhand von Erkenntnissen über die Verbreitung der Art örtlich differenziert werden. ³Die Jagd kann zur Verfolgung legitimer Ziele, insbesondere zur Vermeidung von Wildschäden oder von Beeinträchtigungen der Landeskultur, zur Prävention oder Bekämpfung von Wildseuchen oder zur Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, von Bedingungen und Entscheidungen von Jagdbehörden abhängig gemacht werden. ⁴In der Rechtsverordnung sind Melde- und Informationspflichten zu erfolgten</p>	
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	Abschüssen zu regeln. ⁵ Abschüsse können abweichend von Satz 1 zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG vorliegen oder diese aufgrund außergewöhnlicher Umstände, insbesondere bei Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder zur Bekämpfung von Wildseuchen, erforderlich sind.	
	Art. 32a Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan	

	<p>(1) ¹Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 BjagdG darf Rehwild bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen auch ohne Abschussplan erlegt werden, wenn die Jagdgenossenschaft oder bei Eigenjagdrevieren der Jagdberechtigte für das betreffende Revier die Bejagung ohne Abschussplan beschlossen und dies bei der zuständigen Jagdbehörde angezeigt hat. ²Bei Gemeinschaftsjagdrevieren ist den Waldbesitzern in der Jagdgenossenschaftsversammlung vor einer Beschlussfassung über die Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan die Möglichkeit einzuräumen, ihre Belange zu äußern. ³Der wesentliche Verlauf nach Satz 2 ist in die Niederschrift aufzunehmen. ⁴In verpachteten Revieren ist zudem mindestens ein Waldbegang im Kalenderjahr durchzuführen und zu dokumentieren, an dem die Vertragsparteien des Pachtvertrages gemeinsam teilnehmen müssen. ⁵Die Grundbesitzer müssen in ortsüblicher Weise rechtzeitig über die Durchführung des Waldbegangs informiert werden und die Möglichkeit zur Teilnahme erhalten. ⁶In verpachteten Revieren müssen die Vertragsparteien des Pachtvertrages vereinbaren, wie die Jagdgenossenschaft oder der Jagdberechtigte des Eigenjagdreviers über den getätigten Rehwildabschuss informiert wird.</p>	<p>Die Idee, es nunmehr in die Hände der eigentlich Beteiligten, der Grundstückseigentümern, der Bewirtschafter und der Jagdausübungsberechtigten zu legen, eine Vereinbarung eines Abschussplanes zu treffen, ist eine gute Idee, sofern auch alle Beteiligten an der Entscheidung mitwirken. Wichtig sind bei der Planung auch die Eigenjagdbesitzer. Diese unterliegen keiner vorherigen Kontrolle, sofern diese keinen Abschussplan mehr haben wollen. Anders wiederum bei allen anderen Revieren, die einer Kontrolle in Form eines Beschlusses unterliegen. Dabei fehlt aus Gründen der Hegeverpflichtung eine Kontrolle der Eigenjagdbesitzer durch die UJB. In diesen Bereich gehört auch die Forderung, dass das forstliche Gutachten auf einheitliche rechtliche und vor allem objektive und nachprüfbare Grundlagen und damit auch auf eine einheitliche Basis gestellt wird. Nachdem dabei nur der Ersteller sein Gefühl zum Ausdruck bringt, sind die Gutachten vielfach nicht nachvollziehbar. Gutachten dürfen nicht Grundlage von Entscheidungen sein, sofern sie nicht nachvollziehbar und juristisch überprüfbar sind. Wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, kann im weiteren auf einen Abschussplan verzichtet</p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>werden. Dies hat den Vorteil, dass im jeweiligen Revier besser auf die Biotopsituation eingegangen werden kann. Jedoch sollte in jedem Fall ein Kontrollmechanismus eingerichtet werden, damit die Staatszielbestimmung, Art. 20a GG eines natürlichen Lebensraums erfüllt werden kann.</p> <p>Eine Möglichkeit der Begrenzung des Abschusses nach oben fehlt komplett. Alleine der Hinweis auf das Gebot des Erhalts eines gesunden Wildbestandes in angemessener Zahl ist nicht ausreichend, weil weder überprüfbar noch in Zahlen zu fassen. Hier sollte eine konkrete Zahl, evtl. in Anlehnung an die letzten Abschusspläne, im vorzulegenden Jagdkonzept enthalten sein und die Hegegemeinschaft ist, bei der Erstellung dessen, mit einzubinden.</p> <p>Die verpflichtende Einführung des körperlichen Nachweises sollte der Vereinbarung der Jagdgenossen mit dem Jäger vorbehalten bleiben! Die Vertragsfreiheit darf nicht eingeschränkt werden.</p>
--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>(2) ¹In verpachteten Revieren, deren Verbissbelastung in einer revierweisen Beurteilung des letzten vor der Abschussplanperiode erstellten forstlichen Gutachtens (Art. 32 Abs. 1 Satz 3 BayJG) nicht als günstig oder tragbar bewertet war, haben sich die Vertragsparteien vor der Anzeige nach Abs. 1 Satz 1 auf ein geeignetes Jagdkonzept zu verständigen; in entsprechenden nicht</p>	Siehe die Anmerkungen zu Absatz 1
	<p>verpachteten Revieren haben die Jagdgenossenschaft oder der Jagdberechtigte des Eigenjagdreviers ein geeignetes Jagdkonzept festzulegen. ²Das geeignete Jagdkonzept muss den gesamten Zeitraum der Abschussplanperiode ab dem Jagdjahr umfassen, ab dem eine Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan erfolgen soll, wobei eine Anpassung zu jedem Jagdjahr möglich ist. ³Hierzu wird eine ministerielle Orientierungshilfe im Benehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus bereitgestellt. ⁴Das Jagdkonzept ist der Jagdbehörde auf Aufforderung vorzulegen.</p>	<p>Staatliche Orientierungshilfe: somit ist eine eigenverantwortliche und auf die Gebietskulisse eingeschränkte Erstellung kaum möglich. Die dem Landwirtschaftsministerium unterstellten AELFs dürfen beraten aber nicht entscheiden.</p>

	<p>(3) ¹In verpachteten Revieren, in denen die Verbissbelastung in den letzten beiden revierweisen Beurteilungen der forstlichen Gutachten als zu hoch oder deutlich zu hoch bewertet war, muss ein Nachweis des erlegten Rehwildes körperlich oder durch Bild zwischen den Parteien des Jagdpachtvertrages vereinbart werden. ²Abweichend von Satz 1 muss in Revieren, in denen das Rehwild erstmalig ohne Abschussplan bejagt wird, erst ein körperlicher Nachweis für die Abschussplanperiode vereinbart werden, die an zwei, nach Eintritt in die Abschussplanfreiheit aufeinanderfolgende revierweise Beurteilungen des Forstlichen Gutachtens mit einer Verbissbelastung von zu hoch oder deutlich zu hoch anschließt.</p>	Siehe die Anmerkungen zu Absatz 1.
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------

	<p>(4) Die Jagdbehörde soll abweichend von Abs. 1 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat und unter Beteiligung der Hegegemeinschaft einen Abschussplan für Rehwild für das betreffende Revier festsetzen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. eine den Vorgaben des § 21 Abs. 1 BJagdG und den Zielen des Art. 1 Abs. 2 entsprechende Jagdausübung im Einzelfall nur so sichergestellt werden kann,2. die Vorgaben des Abs. 1 Satz 2 bis 6 sowie der Abs. 2 und 3 nicht eingehalten wurden, oder3. die Jagdgenossenschaft oder bei Eigenjagdrevieren der Jagdberechtigte dies innerhalb der laufenden Abschussplanperiode beantragt.	
	<p>(5) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus nähere Vorschriften zur Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan zu erlassen.</p>	„Unter Beteiligung“ heißt nach langjähriger Verwaltungspraxis des StMELF, dass die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wird, aber nichts blockiert oder verhindert werden kann. Unabhängig davon wäre es nicht akzeptabel, dass Verordnungen durch fachlich nicht zuständige Organisationseinheiten blockiert werden können.

Art. 33 Jagd- und Schonzeiten	(u n v e r ä n d e r t)	
<p>(1) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung</p> <p>1. Tierarten, die in § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes¹⁾ nicht genannt sind, dem Jagdrecht zu unterstellen und für diese Tierarten Jagdzeiten festzusetzen,</p> <p>2. gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes die Jagdzeiten abzukürzen oder aufzuheben,</p>	<p>(1) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung</p> <p>1. Tierarten, die in § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes¹⁾ nicht genannt sind, dem Jagdrecht zu unterstellen und für diese Tierarten Jagdzeiten festzusetzen; die Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, auch abweichend von § 2 Abs. 1 BjagdG zu bestimmen und</p> <p>2. gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes die Jagdzeiten abzukürzen oder aufzuheben; die Jagd- und Schonzeiten auch abweichend von § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 BjagdG festzusetzen.</p>	<p>Rehwild: Die zwei Wochen Schonzeitverkürzung im April sind zwingend im Januar von der Jagdzeit wegzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steinmarder, beginn der Jagdzeit für adulte und juvenile ab I. August, weil Differenzierung praxisfremd! • Dachse, ohne Differenzierung 1.8. bis 31.12. • Tauben und Gänse, wie bei bb) beschrieben sehr kompliziert. • Ringeltauben sollten vom I. August bis 28. Februar offen sein. • Ebenso Grau - und Kanadagänse. • Rostgänse, keine Differenzierung, alle vom I. August bis 28. Februar
(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.	(u n v e r ä n d e r t)	

<p>(3) Die höhere Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung</p> <p>1. gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdreviere aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken und kümmern den Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen Zwecken, Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege die Schonzeiten aufzuheben,</p> <p>2. gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder bei schwerer Schädigung der Landeskultur Jagdzeiten festzusetzen,</p>	<p>(3) Die höhere Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung</p> <p>1. gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes abweichend von § 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 BJagdG für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdreviere aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken und kümmern den Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen Zwecken, Lehr- und Forschungszwecken, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, der Gefährdung der Gesundheit von Menschen, zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege die Schonzeiten aufzuheben,</p>	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>3. gemäß § 22 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes aus Gründen der Landeskultur Schonzeiten für Wild gänzlich zu versagen,</p> <p>4. gemäß § 22 Abs. 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes Ausnahmen von dem Jagdverbot in den Setz- und Brutzeiten für Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, Ringel- und Türkentaube, Silber- und Lachmöwe sowie für die nach Landesrecht dem Jagdrecht unterstellten Tierarten zu bestimmen,</p> <p>5. abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 4 des Bundesjagdgesetzes unter Beachtung der in Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Gründen zu gestatten, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.</p>	<p>2. gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder bei schwerer Schädigung der Landeskultur Jagdzeiten festzusetzen;</p> <p>3. gemäß § 22 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes aus Gründen der Landeskultur Schonzeiten für Wild gänzlich zu versagen;</p> <p>4. gemäß § 22 Abs. 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes Ausnahmen von dem Jagdverbot in den Setz- und Brutzeiten für Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, Ringel- und Türkentaube, Silber- und Lachmöwe sowie für die nach Landesrecht dem Jagdrecht unterstellten Tierarten zu bestimmen</p> <p>2. abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG Ausnahmen von dem Jagdverbot in den Setz- und Brutzeiten aus besonderen Gründen, insbesondere bei schwerer Schädigung der Landeskultur oder einer Störung des biologischen Gleichgewichts, zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten oder von Wildseuchen, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, der Gefährdung der Gesundheit von Menschen oder zu wissenschaftlichen Zwecken, Lehr- und Forschungszwecken zu bestimmen,</p> <p>5. abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 4 des Bundesjagdgesetzes unter Beachtung der in Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG genannten</p>	
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>Maßgaben das Ausnehmen oder Unfruchtbarmachen der Gelege von Federwild aus den in Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Gründen zu gestatten, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt</p> <p>3. abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 4 BjagdG Ausnahmen von Art. 22 Abs. 2 zuzulassen, insbesondere das Ausnehmen oder Unfruchtbarmachen der Gelege, wobei dies bei Nestern und Gelegen von Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG nur unter Beachtung der in Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Maßgaben und aus den in Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Gründen zugelassen werden darf, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt.</p>	
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>(4) ¹Rechtsverordnungen nach Absatz 3 werden, wenn eine landeseinheitliche Regelung erforderlich oder zweckmäßig ist, vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie erlassen. ²Solche Rechtsverordnungen setzen entgegenstehende oder inhaltsgleiche Vorschriften der nachgeordneten Jagdbehörden außer Kraft. ³Haben solche Rechtsverordnungen die Bekämpfung von Wildseuchen zum Gegenstand, so ist das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zu beteiligen.</p>	<p>(4) ¹Rechtsverordnungen nach Absatz Abs. 3 werden, wenn eine landeseinheitliche Regelung erforderlich oder zweckmäßig ist, vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie von der obersten Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus erlassen. ²Solche Rechtsverordnungen setzen entgegenstehende oder inhaltsgleiche Vorschriften der nachgeordneten Jagdbehörden außer Kraft. ³Haben solche Rechtsverordnungen die Bekämpfung von Wildseuchen zum Gegenstand, so ist das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zu beteiligen.</p>	<p>Dass die Verordnungen „im Einvernehmen mit“ dem Landwirtschaftsministerium getroffen werden müssen, zeigt die Schwierigkeiten, mit denen dieser Kompromiss politisch errungen worden ist. Jedoch ist es nicht akzeptabel, dass notwendige Verordnungen durch fachlich nicht zuständige Organisationseinheiten blockiert werden können.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

(5) Die Jagdbehörde kann 1. in Einzelfällen für den Lebendfang von Wild Ausnahmen nach § 22 Abs. 1 Satz 4 des Bundesjagdgesetzes und zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken oder für Zwecke der Aufzucht und Wiedereinsetzung Ausnahmen nach § 22 Abs. 4 Satz 5 des Bundesjagdgesetzes zulassen und das Sammeln der Eier von Ringel- und Türkentauben sowie von Silber- und Lachmöwen nach § 22 Abs. 4 Satz 6 des Bundesjagdgesetzes erlauben, 2. Regelungen nach Abs. 3 Nr. 1, 2 und 5 auch durch Einzelanordnung treffen und gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes Ausnahmen zulassen, 3. gemäß § 22 Abs. 4 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes im Einzelfall das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke genehmigen.	(5) Die Jagdbehörde kann 1. in Einzelfällen für den Lebendfang von Wild Ausnahmen nach § 22 Abs. 1 Satz des Bundesjagdgesetzes und zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken oder für Zwecke der Aufzucht und Wiedereinsetzung Ausnahmen nach § 22 Abs. 4 Satz 5 des Bundesjagdgesetzes zulassen und das Sammeln der Eier von Ringel- und Türkentauben sowie von Silber- und Lachmöwen nach § 22 Abs. 4 Satz 6 des Bundesjagdgesetzes BJagdG erlauben, erlauben, 2. Regelungen nach Abs. 3 Nr. 1, 2 und 5 auch durch Einzelanordnung treffen und gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes Ausnahmen zulassen, 3. gemäß § 22 Abs. 4 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes BJagdG im Einzelfall das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke genehmigen.	
3. Hegebeschränkungen	(unverändert)	
Art. 34 Aussetzen von Tierarten	(unverändert)	

(1) Als fremd im Sinn des § 28 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes ¹⁾ gelten Tierarten, die im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes bei	(1) Als fremd im Sinn des § 28 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes ¹⁾ gelten Tierarten, die im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes	
dessen Inkrafttreten (1. April 1953) freilebend nicht heimisch waren.	BJagdG bei dessen Inkrafttreten (1. April 1953) freilebend nicht heimisch waren.	
(2) ¹⁾ Das Aussetzen oder das Ansiedeln fremder Tierarten in der freien Natur ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Jagdbehörde zulässig. ²⁾ Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn durch das Aussetzen oder das Ansiedeln eine Störung des biologischen Gleichgewichts oder eine Schädigung der Landeskultur oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten sind.	(unverändert)	
(3) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Hegen oder Aussetzen weiterer Tierarten im Sinn von § 28 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes, die dem Jagdrecht unterliegen, aus den in Absatz 2 Satz 2 genannten Gründen zu beschränken oder zu verbieten.	(3) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie-Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Hegen oder Aussetzen weiterer Tierarten im Sinn von § 28 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes-BJagdG , die dem Jagdrecht unterliegen, aus den in Absatz-Abs. 2 Satz 2 genannten Gründen zu beschränken oder zu verbieten.	
4. Besondere Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung	(unverändert)	

Art. 35 Wegerecht	(u n v e r ä n d e r t)	
(1) ¹ Wer die Jagd ausübt, aber zum Jagdrevier nicht auf einem zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg oder nur auf einem unzumutbaren Weg gelangen kann, ist zum Betreten fremder Jagdreviere in Jagdausrüstung auch auf einem nicht zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg (Jägernotweg) befugt, der notfalls durch die Jagdbehörde bestimmt wird. ² Der Eigentümer des Grundstücks, über das der Jägernotweg führt, kann eine angemessene Entschädigung verlangen, die auf Antrag der Beteiligten durch die Jagdbehörde festgesetzt wird.	(u n v e r ä n d e r t)	
(2) Bei Benutzung des Jägernotwegs dürfen Langwaffen nur ungeladen und Hunde nur angeleint mitgeführt werden.	(u n v e r ä n d e r t)	
Art. 36 Jagdeinrichtungen	(u n v e r ä n d e r t)	

<p>¹Der Revierinhaber darf auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken besondere, das Eigentum wesentlich beeinträchtigende Anlagen nur mit Einwilligung des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten errichten; die Einwilligung kann durch die Jagdbehörde ersetzt werden, wenn dem Eigentümer des Grundstücks die Dul dung der Anlage unter Berücksichtigung der jagdlichen Erfordernisse zumutbar ist. ²Der Eigentümer des Grundstücks kann eine angemessene Entschädigung verlangen, die auf Antrag eines der Beteiligten durch die Jagdbehörde festgesetzt wird.</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	
<p>Art. 37 Wildfolge</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	
<p>(1) ¹Wechselt krankgeschossenes Wild in ein benachbartes Revier, so hat der Jagdausübende den Anschuß und die Stelle des Überwechselns nach Möglichkeit kenntlich zu machen. ²Außerdem hat er das Überwechseln dem Inhaber des Nachbarreviers oder dessen Vertreter unverzüglich anzulegen; das gilt auch für Wild, das aufgrund anderer Ursachen schwer krank oder verletzt ist. ³Für die Nachsuche hat er sich selbst oder eine mit den Vorgängen vertraute Person zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	

(2) Ist der Schütze ein Jagdgast, so ist neben diesem auch der Revierinhaber, wenn er vom Überwechseln des krankgeschossenen Wildes Kenntnis erhält, zur Anzeige verpflichtet.	(u n v e r ä n d e r t)	
(3) ¹ Wechselt krankgeschossenes Wild über die Grenze und ist es für einen sicheren Schuß erreichbar, so ist es vom Jagdausübenden zu erlegen und zu versorgen. ² Die Pflicht zur Versorgung erstreckt sich auch auf krankgeschossenes Wild, das nach dem Überwechseln in Sichtweite von der Grenze im benachbarten Revier verendet. ³ Langwaffen dürfen beim Überschreiten der Grenze nur ungeladen mitgeführt werden. ⁴ Das Fortschaffen des erlegten Schalenwildes ist unzulässig. ⁵ Das Erlegen ist dem Inhaber des benachbarten Jagdreviers oder dessen Vertreter unverzüglich anzuzeigen. ⁶ Fortgeschafftes oder vom Hund aus dem Nachbarrevier gebrachtes Wild ist dem Inhaber des Nachbarreviers abzuliefern.	(u n v e r ä n d e r t)	
(4) ¹ Unbeschadet einer anderweitigen Vereinbarung gehören in den Fällen der Abs. 1, 3 und 6 das Wildbret und die Erinnerungsstücke (Kopfschmuck und Grandeln des Schalenwildes, Waffen des Schwarzwildes) dem Revierinhaber, in dessen Jagdrevier das Wild zur Strecke kommt. ² Das erlegte Wild ist auf den Abschußplan desjenigen Reviers anzurechnen, in dem es angeschossen wurde.	(u n v e r ä n d e r t)	

(5) Über die Vorschriften der Absätze 1, 3 und 4 hinausgehende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.	(u n v e r ä n d e r t)	
(6) ¹ Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichend von den Abs. 1, 2 und 3 Vorschriften zur Wildfolge durch anerkannte Nachsuchengespanne zu erlassen. ² Es kann insbesondere die Anforderungen, die Anerkennung und die Befugnisse von Nachsuchengespannen einschließlich des Führens von und des Schießens mit Schusswaffen regeln.	(6) ¹ Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichend von den Abs. 1, 2 und 3 Vorschriften zur Wildfolge durch anerkannte Nachsuchengespanne zu erlassen. ² Es kann insbesondere die Anforderungen, die Anerkennung und die Befugnisse von Nachsuchengespannen einschließlich des Führens von und des Schießens mit Schusswaffen regeln.	
Art. 38 Verfolgung kranken oder krankgeschossenen Wildes in befriedeten Bezirken	(u n v e r ä n d e r t)	

<p>¹Die Verfolgung kranken oder krankgeschossenen Wildes im eigenen Jagdrevier ist in Gebieten zulässig, in denen die Jagd ruht oder nur eine beschränkte Jagdausübung gestattet ist. ²Das gilt nicht für Gebäude, Hofräume und Hausgärten im Sinn von Art. 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2; dem Revierinhaber steht jedoch auch in diesen Fällen das Aneignungsrecht zu; der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberichtigte ist zur Herausgabe verpflichtet.</p>	<p>¹Die Verfolgung kranken oder krankgeschossenen Wildes im eigenen Jagdrevier ist in Gebieten zulässig, in denen die Jagd ruht oder nur eine beschränkte Jagdausübung gestattet ist. ²Das gilt nicht für Gebäude, Hofräume und Hausgärten im Sinn von Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2; dem Revierinhaber steht jedoch auch in diesen Fällen das Aneignungsrecht zu; der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberichtigte ist zur Herausgabe verpflichtet.</p>	
<p>Art. 39 Verwendung von Jagdhunden</p>	<p>(unverändert)</p>	
<p>(1) ¹Bei jeder Such-, Drück-, Riegel- und Treibjagd sowie bei jeder Jagdart auf Wasserwild sind brauchbare Jagdhunde in genügender Zahl zu verwenden. ²Auch der bei</p>	<p>(unverändert)</p>	
<p>einer anderen Jagdart zur Nachsuche verwendete Hund muß brauchbar sein.</p>		
<p>(2) Die Jagdbehörde kann dem Revierinhaber die Verpflichtung zur Haltung eines zur Nachsuche brauchbaren Jagdhunds auferlegen.</p>	<p>(unverändert)</p>	

(3) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden zu erlassen und hierbei Prüfungen vorzuschreiben sowie ihre Durchführung und die Prüfungszulassung zu regeln; mit der Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen und der Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden können die anerkannten Vereinigungen der Jäger (Art. 51) betraut werden.	(3) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden zu erlassen und hierbei Prüfungen vorzuschreiben sowie ihre Durchführung und die Prüfungszulassung zu regeln; mit der Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen und der Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden können die anerkannten Vereinigungen der Jäger (Art. 51) betraut werden.	
VII. Abschnitt Jagdschutz	(unverändert)	
Art. 40 Inhalt des Jagdschutzes; Pflicht zur Ausübung des Jagdschutzes	(unverändert)	
(1) Der Jagdschutz umfaßt auch den Schutz des Wildes vor Beeinträchtigungen durch dem Jagdrecht nicht unterliegende Tierarten, soweit diese keinem besonderen Schutz nach Naturschutzrecht unterstellt sind, sowie vor aufsichtslosen Hunden und Katzen.	(unverändert)	

(2) Der Revierinhaber (Art. 7 Abs. 1 Satz 2) ist verpflichtet, den Jagdschutz (§ 23 des Bundesjagdgesetzes ¹⁾ und Absatz 1) in seinem Jagdrevier auszuüben.	(2) Der Revierinhaber (Art. 7 Abs. 1 Satz 2) ist verpflichtet, den Jagdschutz (§ 23 des Bundesjagdgesetzes¹⁾ und Absatz BJagdG und Abs. 1) in seinem Jagdrevier auszuüben.	
Art. 41 Jagdschutzberechtigte	(unverändert)	
(1) Der Revierinhaber kann zum Schutz der Jagd volljährige, zuverlässige Personen als Jagdaufseher anstellen.	(unverändert)	
(2) ¹ Für die Bestätigung von Jagdaufsehern (§ 25 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes ¹⁾) ist die Jagdbehörde zuständig. ² Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn der Jagdaufseher nicht Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins ist oder Bedenken gegen seine persönliche	(2) ¹ Für die Bestätigung von Jagdaufsehern (§ 25 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes¹⁾ BJagdG) ist die Jagdbehörde zuständig. ²Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn der Jagdaufseher nicht Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins ist oder Bedenken gegen	

Zuverlässigkeit oder fachliche Eignung bestehen. ^{3)(aufgehoben)}	seine persönliche Zuverlässigkeit oder fachliche Eignung bestehen. ^{3) (aufgehoben)}	
(3) Neben dem Revierinhaber und dem bestätigten Jagdaufseher übt den Jagdschutz auch die Bayerische Staatliche Polizei aus, soweit er die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes erlassenen Vorschriften und den Schutz vor Wilderern umfaßt.	(unverändert)	

(4) ¹ Der Revierinhaber kann auch einem Jagdgast die Ausübung des Jagdschutzes erlauben, soweit er den Schutz des Wildes vor Tieren im Sinn des Art. 40 Abs. 1, vor Futternot und Wildseuchen umfaßt. ² Art. 17 Abs. 3 gilt sinngemäß.	(u n v e r ä n d e r t)	
(5) ¹ Die Jagdbehörde kann die Anstellung eines oder mehrerer bestätigter Jagdaufseher verlangen, wenn es zumutbar und zum Jagdschutz notwendig ist oder der Revierinhaber seinen Verpflichtungen zur Hege oder Regulierung des Wildbestands trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt. ² Soweit es Reviergröße, Revierbeschaffenheit oder Wildbestand erfordern, kann die Jagdbehörde auch die Anstellung eines oder mehrerer hauptberuflich angestellter bestätigter Jagdaufseher verlangen. ³ Bei Hochwildrevieren über 1000 ha soll der bestätigte Jagdaufseher Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sein. ⁴ Wer Berufsjäger oder forstlich ausgebildet im Sinn von § 25 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes ist, wird durch Rechtsverordnung des Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie bestimmt.	(5) ¹ Die Jagdbehörde kann die Anstellung eines oder mehrerer bestätigter Jagdaufseher verlangen, wenn es zumutbar und zum Jagdschutz notwendig ist oder der Revierinhaber seinen Verpflichtungen zur Hege oder Regulierung des Wildbestands trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt. ² Soweit es Reviergröße, Revierbeschaffenheit oder Wildbestand erfordern, kann die Jagdbehörde auch die Anstellung eines oder mehrerer hauptberuflich angestellter bestätigter Jagdaufseher verlangen. ³ Bei Hochwildrevieren über 1000 ha soll der bestätigte Jagdaufseher Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sein. ⁴ Wer Berufsjäger oder forstlich ausgebildet im Sinn von § 25 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes BJagdG ist, wird durch Rechtsverordnung des Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie der obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus bestimmt.	

<p>(6) ¹Der Revierinhaber und der bestätigte Jagdaufseher sind verpflichtet, bei Ausübung des Jagdschutzes auf Verlangen des Betroffenen sich auszuweisen, und zwar der Revierinhaber durch Vorzeigen seines Jagdscheins, der Jagdaufseher durch Vorzeigen des Ausweises über seine Bestätigung; dies gilt nicht, wenn die Ausweisung aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden kann. ²Die bestätigten Jagdaufseher müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit außerdem ein Dienstabzeichen tragen. ³Das Staatsministerium</p>	<p>(6) ¹Der Revierinhaber und der bestätigte Jagdaufseher sind verpflichtet, bei Ausübung des Jagdschutzes auf Verlangen des Betroffenen sich auszuweisen, und zwar der Revierinhaber durch Vorzeigen seines Jagdscheins, der Jagdaufseher durch Vorzeigen des Ausweises über seine Bestätigung; dies gilt nicht, wenn die Ausweisung aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden kann. ²Die bestätigten Jagdaufseher müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit außerdem ein Dienstabzeichen tragen. ³Das Staatsministerium</p>	
<p>für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Dienstabzeichen.</p>	<p>für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie erläßt Die oberste Jagdbehörde erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Dienstabzeichen.</p>	
<p>Art. 42 Aufgaben und Befugnisse der Jagdschutzberechtigten</p>	<p>(unverändert)</p>	

<p>(1) Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind befugt,</p> <p>1. Personen, die in einem Jagdrevier unberechtigt jagen oder eine sonstige Zu widerhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege ohne Berechtigung hierzu zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden, zur Feststellung ihrer Personalien anzuhalten und ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen sowie Beizvögel abzunehmen,</p> <p>2. wildernde Hunde und Katzen zu töten. Hunde gelten als wildernd, wenn sie im Jagdrevier erkennbar dem Wild nachststellen und dieses gefährden können. Katzen gelten als wildernd, wenn sie im Jagdrevier in einer Entfernung von mehr als 300 Meter vom nächsten bewohnten Gebäude angetroffen werden. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf solche Katzen, die sich in Fallen gefangen haben, die in einer Entfernung von mehr als 300 Meter vom nächsten bewohnten Gebäude aufgestellt worden sind. Sie gilt nicht gegenüber Jagd-, Dienst-, Blinden- und Hirtenhunden, soweit sie als solche kenntlich sind und solange sie von der führenden Person zu ihrem Dienst verwendet werden oder sich aus Anlaß des Dienstes ihrer Einwirkung entzogen haben sowie gegenüber in Fallen gefangenen Katzen, deren Besitzer eindeutig und für den Jagdschutzberechtigten in zumutbarer Weise festgestellt werden können.</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------	--

(2) Soweit der Revierinhaber einem Jagdgast nach Art. 41 Abs. 4 die Ausübung des Jagdschutzes übertragen hat, stehen diesem die Befugnisse nach Absatz 1 Nr. 2 ebenfalls zu.	(2) Soweit der Revierinhaber einem Jagdgast nach Art. 41 Abs. 4 die Ausübung des Jagdschutzes übertragen hat, stehen diesem die Befugnisse nach Absatz Abs. 1 Nr. 2 ebenfalls zu.	
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

(3) Die bestätigten Jagdaufseher, die Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind, haben die Aufgaben und Befugnisse der Naturschutzwacht.	(u n v e r ä n d e r t)	
Art. 43 Natürliche Äsung; Fütterung des Wildes	(u n v e r ä n d e r t)	
(1) ¹ Der Schutz und die Pflege der natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes sind Aufgabe des Revierinhabers, der im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten durch Maßnahmen der Reviergestaltung und Äsungsverbesserung die Voraussetzungen dafür schaffen soll, daß das Wild auch in der vegetationsarmen Zeit natürliche Äsung findet. ² Auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen bleiben unberührt.	(u n v e r ä n d e r t)	

<p>(2) ¹Durch die Fütterung des Wildes darf die Verwirklichung des Hegeziels (§ 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes¹) nicht gefährdet werden. ²Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Verhinderung einer mißbräuchlichen Wildfütterung zu erlassen.</p>	<p>(2) ¹Durch die Fütterung des Wildes darf die Verwirklichung des Hegeziels (§ 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes¹⁾ BJagdG) nicht gefährdet werden. ²Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus Vorschriften zur Verhinderung einer mißbräuchlichen Wildfütterung zu erlassen. ³Das Füttern von Wölfen und Goldschakalen ist vorbehaltlich verbindlicher Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz verboten, sofern es sich nicht um eine Kirrung für Raubwild oder um eine behördliche oder behördlich zugelassene Maßnahme handelt.</p>	<p>„Unter Beteiligung“ heißt nach langjähriger Verwaltungspraxis des StMELF, dass die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wird, aber nichts blockiert oder verhindert werden kann. Unabhängig davon wäre es nicht akzeptabel, dass Verordnungen durch fachlich nicht zuständige Organisationseinheiten blockiert werden können.</p>
<p>(3) ¹Der Revierinhaber ist verpflichtet, in der Notzeit für angemessene Wildfütterung zu sorgen und die dazu erforderlichen Fütterungsanlagen zu unterhalten. ²Das gilt nicht für Rotwild, das auf Grund einer Rechtsverordnung nach Art. 32 Abs. 7 Nr. 3 nicht gehegt werden darf.</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	
<p>(4) Kommt der Revierinhaber der Verpflichtung nach Absatz 3 trotz Aufforderung durch die Jagdbehörde nicht nach, so kann die Jagdbehörde auf seine Rechnung die Fütterung</p>	<p>(4) Kommt der Revierinhaber der Verpflichtung nach Absatz-Abs. 3 trotz Aufforderung durch die Jagdbehörde nicht nach, so kann die Jagdbehörde auf seine Rechnung die Fütterung</p>	

vornehmen und ausreichende Fütterungsanlagen aufstellen lassen.	vornehmen und ausreichende Fütterungsanlagen aufstellen lassen.	
VIII. Abschnitt Wild- und Jagdschaden	(unverändert)	
Art. 44 Verhinderung übermäßigen Wildschadens auf eingezäunten Waldflächen	(unverändert)	
Zum Schutz von Forstkulturen und forstlichen Verjüngungsflächen, die gegen das Eindringen von Schalenwild mit den üblichen Schutzvorrichtungen (§ 32 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes), Art. 47 Nr. 2) versehen sind und deren Größe 10 ha nicht überschreitet, kann die Jagdbehörde nach § 27 des Bundesjagdgesetzes auf Antrag des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten anordnen, daß der Revierinhaber unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang eingewechseltes Schalenwild zu erlegen hat.	Zum Schutz von Forstkulturen und forstlichen Verjüngungsflächen, die gegen das Eindringen von Schalenwild mit den üblichen Schutzvorrichtungen (§ 32 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes ^{4)BjagdG} , Art. 47 Nr. 2) versehen sind und deren Größe 10 ha nicht überschreitet, kann die Jagdbehörde nach § 27 des Bundesjagdgesetzes-BjagdG auf Antrag des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten anordnen, daß der Revierinhaber unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang eingewechseltes Schalenwild zu erlegen hat.	
Art. 45 Erstattungsausschluß	(unverändert)	

<p>¹Wildschaden an Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, ist nicht zu ersetzen. ²Die Grundflächen bleiben bei der Berechnung der anteiligen Ersatzleistung für den Wildschaden an anderen Grundstücken (§ 29 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes¹⁾) außer Ansatz.</p>	<p>¹Wildschaden an Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, ist nicht zu ersetzen. ²Die Grundflächen bleiben bei der Berechnung der anteiligen Ersatzleistung für den Wildschaden an anderen Grundstücken (§ 29 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes¹⁾ BJagdG) außer Ansatz.</p>	
Art. 46 Ersatz weiterer Wildschäden	(unverändert)	
<p>Ist für den ganzen oder teilweisen Verlust der Ernte Ersatz geleistet, so kann wegen eines weiteren Schadens im gleichen Wirtschaftsjahr Ersatz nur verlangt werden, wenn die Neubestellung im Rahmen der üblichen Bewirtschaftung liegt.</p>	(unverändert)	
Art. 47 Ermächtigungen	(unverändert)	

<p>Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Rahmen des § 29 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes¹⁾ die Wildschadensersatzpflicht auf andere Wildarten auszudehnen, 2. Bestimmungen über die Verpflichtung zur Leistung von Wildschadensersatz in den Fällen des § 32 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zu erlassen, soweit sie zur Vermeidung unzumutbarer Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft unerlässlich sind, sowie darüber zu erlassen, welche Schutzvorrichtungen als üblich anzusehen sind (§ 32 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes), 3. Vorschriften über die Erhebung von Daten über die Wildschadenssituation (Art, Ausmaß und regionale Verteilung der Wildschäden) und über geleistete Wildschadensbeträge zu erlassen. 	<p>Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie-Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Rahmen des § 29 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes¹⁾-BJagdG die Wildschadensersatzpflicht auf andere Wildarten auszudehnen, 2. Bestimmungen über die Verpflichtung zur Leistung von Wildschadensersatz in den Fällen des § 32 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes BJagdG zu erlassen, soweit sie zur Vermeidung unzumutbarer Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft unerlässlich sind, sowie darüber zu erlassen, welche Schutzvorrichtungen als üblich anzusehen sind (§ 32 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes BJagdG), 3. Vorschriften über die Erhebung von Daten über die Wildschadenssituation (Art, Ausmaß und regionale Verteilung der Wildschäden) und über geleistete Wildschadensbeträge zu erlassen. 	
<p>Art. 47a Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	

<p>(1) ¹Wild- und Jagdschäden können im ordentlichen Rechtsweg erst geltend gemacht werden, wenn das Vorverfahren nach § 35 des Bundesjagdgesetzes stattgefunden hat. ²Das Vorverfahren führt die Gemeinde im eigenen Wirkungskreis durch; im Fall ihrer Beteiligung die Rechtsaufsichtsbehörde. ³Verspätet angemeldete Ansprüche oder wegen Fehlens eines ersatzfähigen Wild- oder Jagdschadens offensichtlich unbegründete Anträge sind zurückzuweisen. ⁴Im Übrigen wird das Vorverfahren mit der Niederschrift über die gütliche Einigung oder, wenn eine solche nicht erreicht wird, mit dem Erlass des Vorbescheids abgeschlossen. ⁵Gegen den Zurückweisungs- oder Vorbescheid kann binnen einer Notfrist von vier Wochen nach Zustellung Klage vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden. ⁶§ 23 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.</p>	<p>(1) ¹Wild- und Jagdschäden können im ordentlichen Rechtsweg erst geltend gemacht werden, wenn das Vorverfahren nach § 35 des Bundesjagdgesetzes-BJagdG stattgefunden hat. ²Das Vorverfahren führt die Gemeinde im eigenen Wirkungskreis durch; im Fall ihrer Beteiligung die Rechtsaufsichtsbehörde. ³Verspätet angemeldete Ansprüche oder wegen Fehlens eines ersatzfähigen Wild- oder Jagdschadens offensichtlich unbegründete Anträge sind zurückzuweisen. ⁴Im Übrigen wird das Vorverfahren mit der Niederschrift über die gütliche Einigung oder, wenn eine solche nicht erreicht wird, mit dem Erlass des Vorbescheids abgeschlossen. ⁵Gegen den Zurückweisungs- oder Vorbescheid kann binnen einer Notfrist von vier Wochen nach Zustellung Klage vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden. ⁶§ 23 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.</p>	
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Anmeldung (§ 34 des Bundesjagdgesetzes) und des Vorverfahrens zu regeln, einschließlich der Kostentragung und der Zwangsvollstreckung aus der Niederschrift über die gütliche Einigung oder aus dem Vorbescheid.	(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie-Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus die Einzelheiten der Anmeldung (§ 34 des Bundesjagdgesetzes BjagdG) und des Vorverfahrens zu regeln, einschließlich der Kostentragung und der Zwangsvollstreckung aus der Niederschrift über die gütliche Einigung oder aus dem Vorbescheid.	
IX. Abschnitt Wildhandel	(unverändert)	
Art. 48 Überwachung des Wildhandels	(unverändert)	
Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Vorschriften über die behördliche Überwachung des gewerbsmäßigen Ankaufs, Verkaufs und Tausches sowie der gewerbsmäßigen Verarbeitung von Wildbret und die behördliche Überwachung der Wildhandelsbücher zu erlassen (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes ¹⁾).	Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie-Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Vorschriften über die behördliche Überwachung des gewerbsmäßigen Ankaufs, Verkaufs und Tausches sowie der gewerbsmäßigen Verarbeitung von Wildbret und die behördliche Überwachung der Wildhandelsbücher zu erlassen (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes ¹⁾ BjagdG).	

X. Abschnitt Organisation, Zuständigkeit, Verfahren	(unverändert)	
Art. 49 Jagdbehörden, Jagdberater	(unverändert)	
(1) ¹ Der Vollzug des Bundesjagdgesetzes ¹⁾ , dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen ist grundsätzlich Aufgabe des Staates. ² Er obliegt den Jagdbehörden. ³ Soweit wesentliche Belange der Land- und Forstwirtschaft berührt sind, sind die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beteiligen. ⁴ Soweit wesentliche Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege berührt werden, sind diejenigen Naturschutzbehörden zu beteiligen, die dem Zuständigkeitsbereich der Jagdbehörde	(1) ¹ Der Vollzug des Bundesjagdgesetzes ⁴⁾ , dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen ist grundsätzlich Aufgabe des Staates. ² Er obliegt den Jagdbehörden. ³ Soweit wesentliche Belange der Land- und Forstwirtschaft oder wesentliche Belange des Naturschutzes oder Landschaftspflege berührt werden, sind diejenigen Landwirtschafts- und Forstbehörden oder Naturschutzbehörden zu beteiligen, die dem Zuständigkeitsbereich der Jagdbehörde der vergleichbaren Verwaltungsstufe entsprechen.	
der vergleichbaren Verwaltungsstufe entsprechen.	sind, sind die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beteiligen. ⁴ Soweit wesentliche Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege berührt werden, sind diejenigen Naturschutzbehörden zu beteiligen, die dem Zuständigkeitsbereich der Jagdbehörde der vergleichbaren Verwaltungsstufe entsprechen.	

<p>(2) Jagdbehörden im Sinn dieses Gesetzes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie als oberste Jagdbehörde, 2. die Regierungen als höhere Jagdbehörden, 3. die Kreisverwaltungsbehörden als untere Jagdbehörden. 	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	
<p>(3) ¹Zur laufenden sachverständigen Beratung der Jagdbehörden sind nach Anhörung des Jagdbeirats (Art. 50) ehrenamtliche Berater (Jagdberater) zu bestellen. ²Die Jagdberater und je ein Stellvertreter werden aus dem Kreis der Jagdscheinhaber für fünf Jagdjahre widerruflich bestellt. ³Die Zahl der Jagdberater soll je Behörde zwei nicht überschreiten. ⁴Ihre Aufgabe und Stellung innerhalb der Jagdbehörde und die Aufwandsentschädigung werden durch Rechtsverordnung geregelt, die vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zu erlassen ist. ⁵In der Regel sollen die Jagdberater kein wichtiges Amt in einer Organisation der im Jagdbeirat vertretenen Interessengruppen bekleiden.</p>	<p>(3) ¹Zur laufenden sachverständigen Beratung der Jagdbehörden sind nach Anhörung des Jagdbeirats (Art. 50) ehrenamtliche Berater (Jagdberater) zu bestellen. ²Die Jagdberater und je ein Stellvertreter werden aus dem Kreis der Jagdscheinhaber für fünf Jagdjahre widerruflich bestellt. ³Die Zahl der Jagdberater soll je Behörde zwei nicht überschreiten. ⁴Ihre Aufgabe und Stellung innerhalb der Jagdbehörde und die Aufwandsentschädigung werden durch Rechtsverordnung geregelt, die vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie von der obersten Jagdbehörde zu erlassen ist. ⁵In der Regel sollen die Jagdberater kein wichtiges Amt in einer Organisation der im Jagdbeirat vertretenen Interessengruppen bekleiden.</p>	
<p>Art. 50 Jagdbeirat</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	

(1) Zur Beratung aller Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie wichtiger Einzelfragen wird bei jeder Jagdbehörde ein Jagdbeirat (§ 37 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes ¹⁾) gebildet.	(1) Zur Beratung aller Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie wichtiger Einzelfragen wird bei jeder Jagdbehörde ein Jagdbeirat (§ 37 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes¹⁾ BJagdG) gebildet.	
(2) Der Jagdbeirat bei der unteren Jagdbehörde besteht aus deren Vertreter als Vorsitzendem und aus fünf Mitgliedern, nämlich je einem Vertreter der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaften, der Jäger und des Natur- und Waldschutzes.	(unverändert)	
(3) Der Jagdbeirat bei der höheren Jagdbehörde besteht aus deren Vertreter als Vorsitzendem und aus neun Mitgliedern, nämlich aus zwei der Jagdgenossenschaften und je einem Vertreter der Landwirtschaft, der staatlichen und privaten Forstwirtschaft, der Teich- und Fischereiwirtschaft, der Jäger, des Naturschutzes und Waldschutzes.	(unverändert)	
(4) ¹⁾ Der Jagdbeirat bei der obersten Jagdbehörde besteht aus deren Vertreter als Vorsitzendem und aus 14 Mitgliedern. ²⁾ Von diesen müssen drei den Jagdgenossenschaften, je zwei der Landwirtschaft und den Jägern sowie je ein Mitglied der staatlichen und privaten Forstwirtschaft, den Berufsjägern, der Fischerei, dem Tierschutz, dem Naturschutz und Waldschutz angehören.	(unverändert)	

(5) ¹ Zu den Beratungen des Jagdbeirats können vom Vorsitzenden weitere Sachkundige zugezogen werden. ² Den Trägern öffentlicher Belange ist auf Verlangen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.	(u n v e r ä n d e r t)	
(6) ¹ Die Mitglieder des Jagdbeirats und je ein Stellvertreter werden durch die Jagdbehörde für fünf Jagdjahre widerruflich bestellt. ² Sie sind ehrenamtlich tätig. ³ Sie erhalten auf Antrag Ersatz der ihnen bei der Ausübung der Beiratstätigkeit entstandenen notwendigen Auslagen. ⁴ Ein Verdienstausfall wird nicht ersetzt. ⁵ Das gleiche gilt für den nach Absatz 5 zugezogenen Sachkundigen. ⁶ Das Nähere, insbesondere Bestellung, Aufgaben und Aufwandsentschädigung der Beiräte, regelt das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat.	(6) ¹ Die Mitglieder des Jagdbeirats und je ein Stellvertreter werden durch die Jagdbehörde für fünf Jagdjahre widerruflich bestellt. ² Sie sind ehrenamtlich tätig. ³ Sie erhalten auf Antrag Ersatz der ihnen bei der Ausübung der Beiratstätigkeit entstandenen notwendigen Auslagen. ⁴ Ein Verdienstausfall wird nicht ersetzt. ⁵ Das gleiche gilt für den nach Absatz Abs. 5 zugezogenen Sachkundigen. ⁶ Das Nähere, insbesondere Bestellung, Aufgaben und Aufwandsentschädigung der Beiräte, regelt das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie die oberste Jagdbehörde durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat.	
Art. 51 Vereinigungen der Jäger	(u n v e r ä n d e r t)	

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Mitwirkung von Vereinigungen der Jäger für die Fälle vorzusehen, in denen Jagdscheinhaber gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit verstoßen (§ 1 Abs. 3, § 37 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes ¹⁾), ferner	Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie-Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Mitwirkung von Vereinigungen der Jäger für die Fälle vorzusehen, in denen Jagdscheinhaber gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit verstoßen (§ 1 Abs. 3, § 37 Abs. 2 des	
Voraussetzungen und Verfahren für die Anerkennung von Vereinigungen der Jäger zu bestimmen und diesen über Art. 39 Abs. 3 hinaus weitere nichthoheitliche Aufgaben auf dem Gebiet des Jagdwesens zu übertragen.	Bundesjagdgesetzes¹⁾BJagdG), ferner Voraussetzungen und Verfahren für die Anerkennung von Vereinigungen der Jäger zu bestimmen und diesen über Art. 39 Abs. 3 hinaus weitere nichthoheitliche Aufgaben auf dem Gebiet des Jagdwesens zu übertragen.	
Art. 52 Sachliche Zuständigkeit	(unverändert)	

<p>(1) Die oberste Jagdbehörde ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Anerkennung von Fachinstituten nach § 19 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes1),2. die Genehmigung zum Aussetzen oder Ansiedeln fremder Tierarten nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1, soweit es sich um Tierarten handelt, die dem Jagtrecht unterliegen; bei anderen Tierarten im Sinn des Art. 34 Abs. 1 entscheidet das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie,3. die Bestellung ihres Jagdberaters nach Art. 49 Abs. 3 und ihres Jagdbeirats nach Art. 50 Abs. 4 und 6.	<p>(1) Die oberste Jagdbehörde ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Anerkennung von Fachinstituten nach § 19 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes1) Art. 29 Abs. 3,2. die Genehmigung zum Aussetzen oder Ansiedeln fremder Tierarten nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1, soweit es sich um Tierarten handelt, die dem Jagtrecht unterliegen; bei anderen Tierarten im Sinn des Art. 34 Abs. 1 entscheidet das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie der obersten Jagdbehörde,3. die Bestellung ihres Jagdberaters nach Art. 49 Abs. 3 und ihres Jagdbeirats nach Art. 50 Abs. 4 und 6.	
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>(2) Die höheren Jagdbehörden sind zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Anerkennung von Wildgehegen als Wildpark nach Art. 24 Abs. 1 Satz 1,2. die Zulassung von Ausnahmen nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 und für die Einzelanordnungen nach Art. 31 Abs. 3,3. die Zulassung von Ausnahmen nach Art. 32 Abs. 6 Satz 1,4. die Anerkennung von Nachsuchengespannen nach Art. 37 Abs. 6,5. die Bestellung ihrer Jagdberater nach Art. 49 Abs. 3 und ihrer Jagdbeiräte nach Art. 50 Abs. 3 und 6.	(unverändert)	
<p>(3) Die unteren Jagdbehörden sind für die übrigen staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet des Jagdwesens zuständig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.</p>	(unverändert)	

(4) ¹⁾ Die oberste Jagdbehörde kann einzelne der ihr oder den höheren Jagdbehörden zustehenden Verwaltungsbefugnisse durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Jagdbehörden übertragen. ²⁾ Die oberste Jagdbehörde bestimmt durch Rechtsverordnung die für die Abnahme der Jäger- und Falknerprüfung nach § 15 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zuständigen Behörden.	(4) ¹⁾ Die oberste Jagdbehörde kann einzelne der ihr oder den höheren Jagdbehörden zustehenden Verwaltungsbefugnisse durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Jagdbehörden übertragen. ²⁾ Die oberste Jagdbehörde bestimmt durch Rechtsverordnung die für die Abnahme der Jäger- und Falknerprüfung nach § 15 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes BjagdG zuständigen Behörden.	
Art. 53 Örtliche Zuständigkeit	(u n v e r ä n d e r t)	
Die für die Erteilung von Jagdscheinen zuständige Jagdbehörde nimmt auch die Eintragungen nach § 11 Abs. 7 des Bundesjagdgesetzes ¹⁾ vor.	Die für die Erteilung von Jagdscheinen zuständige Jagdbehörde nimmt auch die Eintragungen nach § 11 Abs. 7 des Bundesjagdgesetzes¹⁾ BjagdG vor.	
Art. 54 (aufgehoben)	Art. 54 (aufgehoben)	
Art. 55 Vorläufige Anordnung	Art. 54 Vorläufige Anordnung	

<p>Die Jagdbehörde kann die Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes regeln, insbesondere durch einen bestätigten Jagdaufseher für Rechnung der Jagdgenossenschaft, des Jagdberechtigten oder des Revierinhabers vornehmen lassen und die Jagdausübung durch andere verbieten, wenn und solang</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für ein Gebiet der verantwortliche Revierinhaber (Art. 7 Abs. 1 Satz 2) nicht festgestellt werden kann oder eine verantwortliche jagdpachtfähige Person nicht benannt wird (Art. 7 Abs. 2 und 3, Art. 20), 2. der Revierinhaber durch ein Verbot nach § 41a des Bundesjagdgesetzes¹⁾ oder Art. 57 gehindert ist, die Jagd auszuüben, oder wenn und solang der Revierinhaber oder die an seiner Stelle verantwortliche Person der Verantwortung nach Art. 7 Abs. 1 trotz wiederholter Aufforderung weiterhin zuwiderhandelt, 3. im Fall des Art. 7 Abs. 4 nach zweimaliger Aufforderung der Jagdbehörde ein Mitpächter oder eine verantwortliche Person im Sinn von Art. 7 Abs. 2 nicht als Bevollmächtigter benannt wird und die Mitpächter oder die verantwortlichen Personen ihren Verpflichtungen 	<p>Die Jagdbehörde kann die Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes regeln, insbesondere durch einen bestätigten Jagdaufseher für Rechnung der Jagdgenossenschaft, des Jagdberechtigten oder des Revierinhabers vornehmen lassen und die Jagdausübung durch andere verbieten, wenn und solang</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für ein Gebiet der verantwortliche Revierinhaber (Art. 7 Abs. 1 Satz 2) nicht festgestellt werden kann oder eine verantwortliche jagdpachtfähige Person nicht benannt wird (Art. 7 Abs. 2 und 3, Art. 20), 2. der Revierinhaber durch ein Verbot nach § 41a des Bundesjagdgesetzes1) BJagdG oder Art. 57 gehindert ist, die Jagd auszuüben, oder wenn und solang der Revierinhaber oder die an seiner Stelle verantwortliche Person der Verantwortung nach Art. 7 Abs. 1 trotz wiederholter Aufforderung weiterhin zuwiderhandelt, 3. im Fall des Art. 7 Abs. 4 nach zweimaliger Aufforderung der Jagdbehörde ein Mitpächter oder eine verantwortliche Person im Sinn von Art. 7 Abs. 2 nicht als Bevollmächtigter benannt wird und die Mitpächter oder die 	
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>gegenüber der Jagdbehörde gemeinsam nicht nachkommen; mit der Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes kann auch ein Mitpächter oder eine verantwortliche Person beauftragt werden,</p> <p>4. ein bestätigter Jagdaufseher oder Berufsjäger auf Verlangen der Jagdbehörde nicht angestellt wird (Art. 41 Abs. 5),</p> <p>5. nach Beendigung eines Jagdpachtvertrags die Jagd oder der Jagdschutz nicht ausgeübt wird,</p> <p>6. während eines Beanstandungsverfahrens der Jagdpächter die Jagd nach § 12 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes nicht ausüben darf,</p> <p>7. über die Rechtsgültigkeit oder Beendigung des Jagdpachtvertrags ein Rechtsstreit anhängig ist oder trotz befristeter Aufforderung der Vertragsparteien durch die Jagdbehörde nicht anhängig gemacht wird; die Aufforderung ist ohne Rücksicht darauf zulässig, ob zwischen den Vertragsparteien Meinungsverschiedenheiten über die Gültigkeit des Jagdpachtvertrags bestehen.</p>	<p>verantwortlichen Personen ihren Verpflichtungen gegenüber der Jagdbehörde gemeinsam nicht nachkommen; mit der Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes kann auch ein Mitpächter oder eine verantwortliche Person beauftragt werden,</p> <p>4. ein bestätigter Jagdaufseher oder Berufsjäger auf Verlangen der Jagdbehörde nicht angestellt wird (Art. 41 Abs. 5),</p> <p>5. nach Beendigung eines Jagdpachtvertrags die Jagd oder der Jagdschutz nicht ausgeübt wird,</p> <p>6. während eines Beanstandungsverfahrens der Jagdpächter die Jagd nach § 12 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes-BJagdG nicht ausüben darf,</p> <p>7. über die Rechtsgültigkeit oder Beendigung des Jagdpachtvertrags ein Rechtsstreit anhängig ist oder trotz befristeter Aufforderung der Vertragsparteien durch die Jagdbehörde nicht anhängig gemacht wird; die Aufforderung ist ohne Rücksicht darauf zulässig, ob zwischen den Vertragsparteien Meinungsverschiedenheiten über die Gültigkeit des Jagdpachtvertrags bestehen.</p>	
XI. Abschnitt Ahndungsvorschriften		

	Art. 55 Strafvorschriften	
	(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Wild, für das eine ganzjährige Schonzeit abweichend vom Bundesrecht festgesetzt ist, nicht mit der Jagd verschont.	
	(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.	
Art. 56 Ordnungswidrigkeiten	(u n v e r ä n d e r t)	
(1) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer 1. vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 21 Abs. 4 zuwiderhandelt,	(1) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer 1. vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 21 Abs. 4 zuwiderhandelt,	

<p>2. entgegen Art. 22 Abs. 3 Satz 1 die Nester und Gelege des Federwildes beschädigt, wegnimmt oder zerstört,</p> <p>3. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Sätze 2 bis 4, Art. 25 Satz 2 Wildgehege oder Wintergatter errichtet, erweitert oder betreibt,</p> <p>3a. vorsätzlich oder fahrlässig die Jagd mit Fallen ausübt, ohne den erforderlichen Nachweis der Kenntnisse über die Ausübung der Jagd mit Fallen zu besitzen,</p> <p>4. entgegen Art. 29 Abs. 1, Abs. 2 Nrn. 2 bis 7 und Art. 29a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3</p> <ul style="list-style-type: none"> a) als Jagdausübender eine zeitgerechte und fachgemäße Nachsuche auf krankgeschossenes Wild weder selbst durchführt noch veranlaßt, b) die Jagd auf Wild mit Fanggeräten oder Fangvorrichtungen ausübt, c) die Jagd auf sonstiges Haarwild zur Nachtzeit ausübt, d) die Jagd auf Schalenwild, mit Ausnahme von Schwarzwild, als Treibjagd ausübt, 	<p>2. entgegen Art. 22 Abs. 3 Satz 1 die Nester und Gelege des Federwildes beschädigt, wegnimmt oder zerstört,</p> <p>3. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Sätze 2 bis 4, Art. 25 Satz 2 Wildgehege oder Wintergatter errichtet, erweitert oder betreibt,</p> <p>3a. vorsätzlich oder fahrlässig die Jagd mit Fallen ausübt, ohne den erforderlichen Nachweis der Kenntnisse über die Ausübung der Jagd mit Fallen zu besitzen,</p> <p>4. entgegen Art. 29 Abs. 1 Abs. 2 Nrn. 2 bis 7 und Art. 29a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 als Jagdausübender eine zeitgerechte und fachgemäße Nachsuche auf krankgeschossenes Wild weder selbst durchführt noch veranlaßt,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) als Jagdausübender eine zeitgerechte und fachgemäße Nachsuche auf krankgeschossenes Wild weder selbst durchführt noch veranlaßt, b) die Jagd auf Wild mit Fanggeräten oder Fangvorrichtungen ausübt, c) die Jagd auf sonstiges Haarwild zur Nachtzeit ausübt, d) die Jagd auf Schalenwild, mit Ausnahme von 	
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>e) das Wild durch Lappen oder sonstige Mittel hindert, aus seinen oder in seine Tageseinstände zu wechseln,</p> <p>f) die Jagd auf Wild ausübt, das durch Naturkatastrophen in Not geraten oder zum Verlassen der Einstände gezwungen worden ist,</p> <p>g) die Jagd unter Verwendung von Betäubungs- oder Lähmungsmitteln, Sprengstoffen, Gasen, elektrischem Strom oder von Schußwaffen mit Schalldämpfern ausübt oder</p> <p>h) Fangeisen verwendet, deren Betriebssicherheit nicht überprüft ist oder die nicht dauerhaft gekennzeichnet sind, Fangeisen außerhalb geschlossener Räume oder Fangbunker oder Fanggärten aufstellt oder nicht ordnungsgemäß verblendet oder die Verwendung von Schlagfallen nicht der Jagdbehörde anzeigt,</p> <p>5. entgegen Art. 31 Abs. 2 Satz 1 Schalenwild in Wintergattern erlegt,</p>	<p>Schwarzwild, als Treibjagd ausübt;</p> <p>e) das Wild durch Lappen oder sonstige Mittel hindert, aus seinen oder in seine Tageseinstände zu wechseln;</p> <p>f) die Jagd auf Wild ausübt, das durch Naturkatastrophen in Not geraten oder zum Verlassen der Einstände gezwungen worden ist;</p> <p>g) die Jagd unter Verwendung von Betäubungs- oder Lähmungsmitteln, Sprengstoffen, Gasen, elektrischem Strom oder von Schußwaffen mit Schalldämpfern ausübt oder</p> <p>h) Fangeisen verwendet, deren Betriebssicherheit nicht überprüft ist oder die nicht dauerhaft gekennzeichnet sind, Fangeisen außerhalb geschlossener Räume oder Fangbunker oder Fanggärten aufstellt oder nicht ordnungsgemäß verblendet oder die Verwendung von Schlagfallen nicht der Jagdbehörde anzeigt;</p>	
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Stand: 7.Januar 2026

<p>6. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 32 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 oder 5</p> <p>a) den Abschußplan für Schalenwild nicht ordnungsgemäß erfüllt,</p> <p>b) die schriftliche Abschußmeldung oder die Streckenliste nicht ordnungsgemäß erstattet oder führt oder diese der Jagdbehörde auf Verlangen nicht vorzeigt oder</p> <p>c) der Jagdbehörde den Abschuß von krankem Wild über den Abschußplan hinaus oder während der Schonzeit nicht unverzüglich mitteilt oder ihr oder einem von ihr Beauftragten das erlegte Wild auf Verlangen nicht vorzeigt,</p> <p>7. (aufgehoben)</p> <p>8. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 37 Abs. 1, 2 oder 3</p> <p>a) es unterläßt, das Überwechseln von krankgeschossenem Wild dem Inhaber des Nachbarreviers oder dessen Vertreter unverzüglich anzugeben oder</p> <p>b) beim Überschreiten der Grenze geladene Langwaffen mit sich führt, Wild fortschafft, das Erlegen nicht unverzüglich anzeigen oder Wild dem Inhaber des Nachbarreviers nicht abliefer,</p> <p>9. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 39</p>	<p>5. den Verboten des Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b bis f und j bis o, Nr. 6, 7, 9 und 10 zuwiderhandelt,</p> <p>6. vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und g bis i, Nr. 2 bis 5, 8 und 11 zuwiderhandelt,</p> <p>7. entgegen Art. 29a Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Fangeisen verwendet, deren Betriebssicherheit nicht überprüft ist oder die nicht dauerhaft gekennzeichnet sind, Fangeisen außerhalb geschlossener Räume oder Fangbunker oder Fanggärten aufstellt oder nicht ordnungsgemäß verblendet oder die Verwendung von Schlagfallen nicht der Jagdbehörde anzeigt,</p> <p>85. entgegen Art. 31 Abs. 2 Satz 1 Schalenwild in Wintergattern erlegt,</p> <p>96. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 32 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 oder 5</p> <p>a) den Abschußplan für Schalenwild nicht ordnungsgemäß erfüllt,</p> <p>b) die schriftliche Abschußmeldung Abschussmeldung oder die Streckenliste nicht ordnungsgemäß erstattet oder führt oder diese der Jagdbehörde auf Verlangen nicht vorzeigt oder</p> <p>c) der Jagdbehörde den Abschuß von krankem Wild über den Abschußplan hinaus</p>	
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>Abs. 1 bei der Such-, Drück-, Riegel- oder Treibjagd oder bei der Jagd auf Wasserwild sowie bei der Nachsuche auf krankgeschossenes Wild brauchbare Jagdhunde nicht verwendet,</p> <p>10. (aufgehoben)</p> <p>11. ohne Begleitung oder schriftliche Erlaubnis des Revierinhabers aufsichtslosen Hunden oder Katzen mit der Schußwaffe nachstellt oder solche erlegt,</p> <p>12. (aufgehoben)</p> <p>13. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 43 Abs. 3 Satz 1 seiner Verpflichtung, in der Notzeit für angemessene Wildfütterung zu sorgen und die dazu erforderlichen Fütterungsanlagen zu unterhalten, nicht nachkommt,</p>	<p>oder während der Schonzeit nicht unverzüglich mitteilt oder ihr oder einem von ihr Beauftragten das erlegte Wild auf Verlangen nicht vorzeigt,</p> <p>7. (aufgehoben)</p> <p>108. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 37 Abs. 1, 2 oder 3</p> <ul style="list-style-type: none">a) es unterläßt, das Überwechseln von krankgeschossenem Wild dem Inhaber des Nachbarreviers oder dessen Vertreter unverzüglich anzeseigen oderb) beim Überschreiten der Grenze geladene Langwaffen mit sich führt, Wild fortschafft, das Erlegen nicht unverzüglich anzeigen oder Wild dem Inhaber des Nachbarreviers nicht abliefert, <p>119. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 39 Abs. 1 bei der Such-, Drück-, Riegel- oder Treibjagd oder bei der Jagd auf Wasserwild</p>	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Stand: 7.Januar 2026

<p>14. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 55 über die Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes zuwiderhandelt,</p> <p>15. vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften einer auf Grund der Art. 21, 22a, 23 Abs. 7, Art. 29 Abs. 5 Satz 1, Art. 29a Abs. 4 Satz 1, Art. 31 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, Art. 32 Abs. 7, Art. 33 Abs. 1 Nr. 4, Art. 34 Abs. 3, Art. 43 Abs. 2 Satz 2, Art. 47 Nr. 3 und Art. 48 erlassenen Rechtsverordnung, die für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt,</p> <p>16. (aufgehoben)</p>	<p>sowie bei der Nachsuche auf krankgeschossenes Wild brauchbare Jagdhunde nicht verwendet,</p> <p>10. (aufgehoben)</p> <p>1211. ohne Begleitung oder schriftliche Erlaubnis des Revierinhabers aufsichtslosen Hunden oder Katzen mit der Schußwaffe nachstellt oder solche erlegt,</p> <p>13. (aufgehoben)-entgegen Art. 43 Abs. 2 Satz 3 Wölfe oder Goldschakale füttert,</p> <p>1413. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 43 Abs. 3 Satz 1 seiner Verpflichtung, in der Notzeit für angemessene Wildfütterung zu sorgen und die dazu erforderlichen Fütterungsanlagen zu unterhalten, nicht nachkommt,</p> <p>1514. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 55 über die Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes zuwiderhandelt,</p> <p>1615. vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften einer auf Grund der Art. 21, 22a Abs. 4, Art. 23 Abs. 6, Art. 29 Abs. 4 und 5 Satz 4, Art. 29a Abs. 5 Satz 1, Art. 31 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, Art. 32 Abs. 7 und 10, Art. 32a Abs. 5, Art. 33 Abs. 1 Nr. 2, Art. 33 Abs. 1 Nr. 4, Art. 34 Abs. 3, Art. 37 Abs. 6, Art. 43 Abs. 2 Satz 2, Art. 47 Nr. 3 und Art. 48 erlassenen</p>	
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>Rechtsverordnung, die für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt,</p> <p>16. (aufgehoben)</p>	
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer 1. (aufgehoben) 2. entgegen Art. 16 Abs. 3, auch in Verbindung mit Art. 17 Abs. 2 Satz 1, der Jagdbehörde beim Erwerb des Jagdscheins unrichtige Angaben macht, 3. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 17 Abs. 3 als Jagdgast ohne Begleitung eines Revierinhabers, eines angestellten Jägers oder Jagdaufsehers die Jagd ausübt, ohne den Erlaubnisschein bei sich zu führen, oder diesen dem Jagdschutzberechtigten auf Verlangen nicht zur Prüfung aushändigt,	(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer 1. (aufgehoben) 2. entgegen Art. 16 Abs. 3, auch in Verbindung mit Art. 17 Abs. 2 Satz 1, der Jagdbehörde beim Erwerb des Jagdscheins unrichtige Angaben macht, 3. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 17 Abs. 3 als Jagdgast ohne Begleitung eines Revierinhabers, eines angestellten Jägers oder Jagdaufsehers die Jagd ausübt, ohne den Erlaubnisschein bei sich zu führen, oder diesen dem Jagdschutzberechtigten auf Verlangen nicht zur Prüfung aushändigt,	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>4. (aufgehoben)</p> <p>5. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 32 Abs. 4 Satz 2 über den körperlichen Nachweis der Erfüllung des Abschußplans zuwiderhandelt,</p> <p>6. entgegen Art. 35 Abs. 2 bei der Benutzung eines Jägernotwegs geladene Langwaffen oder nichtangeleinte Hunde mitführt,</p> <p>7. trotz Aufforderung des Berechtigten Jagdeinrichtungen nicht verläßt,</p> <p>8. trotz Abmahnung durch den Berechtigten die Jagdausübung dadurch vereitelt, daß er, ohne die Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft auszuüben, das Wild vergrämt,</p> <p>9. Hunde in einem Jagdrevier unbeaufsichtigt frei laufen läßt,</p> <p>10. entgegen Art. 41 Abs. 6 Satz 1 als Revierinhaber oder bestätigter Jagdaufseher bei Ausübung des Jagdschutzes auf Verlangen des Betroffenen sich nicht ausweist,</p> <p>11. entgegen Art. 42 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3, auch in Verbindung mit Art. 43 Abs. 3 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes⁴⁾, der Aufforderung eines für das Jagdrevier zuständigen Jagdschutzberechtigten, Angaben über die Person zu machen, nicht oder nicht richtig nachkommt, soweit die Tat nicht nach §</p>	<p>4. (aufgehoben) entgegen Art. 22a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 nicht für eine unverzügliche Benachrichtigung des Revierinhabers sorgt oder das Töten des schwerverletzten oder schwerkranken Wildes dem Revierinhaber nicht unverzüglich anzeigt</p> <p>5. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 32 Abs. 4 Satz 2 über den körperlichen Nachweis der Erfüllung des Abschußplans zuwiderhandelt,</p> <p>6. entgegen Art. 35 Abs. 2 bei der Benutzung eines Jägernotwegs geladene Langwaffen oder nichtangeleinte Hunde mitführt,</p> <p>7. trotz Aufforderung des Berechtigten Jagdeinrichtungen nicht verläßt,</p> <p>8. trotz Abmahnung durch den Berechtigten die Jagdausübung dadurch vereitelt, daß er, ohne die Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft auszuüben, das Wild vergrämt,</p> <p>9. Hunde in einem Jagdrevier unbeaufsichtigt frei laufen läßt,</p> <p>10. entgegen Art. 41 Abs. 6 Satz 1 als Revierinhaber oder bestätigter Jagdaufseher bei Ausübung des Jagdschutzes auf Verlangen des Betroffenen sich nicht ausweist,</p> <p>11. entgegen Art. 42 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3, auch in Verbindung mit Art. 43 Abs. 3 Nr. 1 des</p>	
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten⁸⁾ mit Geldbuße bedroht ist,</p> <p>12. a) vorsätzlich oder fahrlässig an Orten, an denen ihm die Ausübung des Jagdrechts nicht zusteht, Besitz an lebendem oder verendetem Wild oder an Fallwild und Abwurfstangen sowie Eiern des dem Jagdrecht unterliegenden Federwildes erlangt und diese Gegenstände nicht binnen drei Tagen entweder dem Revierinhaber (Art. 7 Abs. 1) oder der nächsterreichbaren Polizeidienststelle abliefert oder den Sachverhalt anmeldet,</p> <p>b) als Führer eines Fahrzeugs Schalenwild (§ 2 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes¹⁾) durch An- oder Überfahren verletzt oder tötet und dies nicht unverzüglich einer der in Buchstabe a genannten Stellen anmeldet.</p> <p>8) [Amtl. Anm.:] BGBl. FN 454-1</p>	<p>Bayerischen Naturschutzgesetzes⁴⁾.in</p> <p>Verbindung mit Art. 49 Abs. 3 Nr. 1 BayNatSchG, der Aufforderung eines für das Jagdrevier zuständigen Jagdschutzberechtigten, Angaben über die Person zu machen, nicht oder nicht richtig nachkommt, soweit die Tat nicht nach § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG⁸⁾ mit Geldbuße bedroht ist,</p> <p>12. a) vorsätzlich oder fahrlässig an Orten, an denen ihm die Ausübung des Jagdrechts nicht zusteht, Besitz an lebendem oder verendetem Wild oder an Fallwild und Abwurfstangen sowie Eiern des dem Jagdrecht unterliegenden Federwildes erlangt und diese Gegenstände nicht binnen drei Tagen entweder dem Revierinhaber (Art. 7 Abs. 1) oder der nächsterreichbaren Polizeidienststelle abliefert oder den Sachverhalt anmeldet,</p>	
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>b) als Führer eines Fahrzeugs Schalenwild (§ 2 Abs. 3 BJagdG des Bundesjagdgesetzes⁴⁾) durch An- oder Überfahren verletzt oder tötet und dies nicht unverzüglich einer der in Buchstabe a genannten Stellen anzeigt.</p> <p>⁸⁾ [Amtl. Anm.:] BGBI. FN 454-1</p>	
Art. 57 Verbot der Jagdausübung	(u n v e r ä n d e r t)	
(1) Wird gegen jemanden wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Art. 56, die er unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten bei der Jagdausübung begangen hat, eine Geldbuße festgesetzt, so kann ihm in der Entscheidung für die Dauer von einem Monat bis zu sechs Monaten verboten werden, die Jagd auszuüben.	(1) Wird gegen jemanden wegen einer Straftat, die er bei oder im Zusammenhang mit der Jagdausübung begangen hat, eine Strafe verhängt oder wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Art. 56, die er unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten bei der Jagdausübung begangen hat, eine Geldbuße festgesetzt, so kann ihm in der Entscheidung für die Dauer von einem Monat bis zu sechs Monaten verboten werden, die Jagd auszuüben.	(1) Wird gegen jemanden wegen einer Straftat, die er bei oder im Zusammenhang mit der Jagdausübung begangen hat, eine Strafe verhängt oder wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Art. 56, die er unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten bei der Jagdausübung begangen hat, eine Geldbuße festgesetzt, so ist ihm für die Dauer von einem Monat bis zu sechs Monaten verboten die Jagd auszuüben
(2) ¹⁾ Das Verbot der Jagdausübung wird mit der Rechtskraft der Entscheidung wirksam. ²⁾ Für seine Dauer wird ein erteilter Jagdschein amtlich verwahrt. ³⁾ Wird er nicht freiwillig herausgegeben, so ist er zu beschlagnahmen.	(u n v e r ä n d e r t)	

(3) ¹ Ist ein Jagdschein amtlich zu verwahren, so wird die Verbotsfrist erst von dem Tag an gerechnet, an dem dies geschieht. ² In die Verbotsfrist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.	(u n v e r ä n d e r t)	
(4) Über den Beginn der Verbotsfrist nach Absatz 3 Satz 1 ist der Täter im Anschluß an die Verkündung der Entscheidung oder bei deren Zustellung zu belehren.	(4) Über den Beginn der Verbotsfrist nach Absatz-Abs. 3 Satz 1 ist der Täter im Anschluß an die Verkündung der Entscheidung oder bei deren Zustellung zu belehren.	
Art. 58 Einziehung	(u n v e r ä n d e r t)	
¹ Die durch eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 56 gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel können eingezogen werden. ² Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. ³ § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ⁸⁾ ist anzuwenden.	¹ Die durch eine Straftat nach Art. 55 oder durch eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 56 gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung oder zur Vorbereitung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Straftat oder bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel können eingezogen werden. ² Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Straftat	
	oder die Ordnungswidrigkeit bezieht. ³ § 74a des Strafgesetzbuchs (StGB) und § 23 OWiG sind des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ⁸⁾ ist anzuwenden.	

XII. Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften	(unverändert)	
Art. 59 Enteignende Maßnahmen	(unverändert)	
(1) Hat eine Behörde auf Grund dieses Gesetzes eine Maßnahme getroffen, die eine Enteignung darstellt oder einer solchen gleichkommt, insbesondere weil sie eine wesentliche Nutzungsbeschränkung darstellt, so ist dem Eigentümer oder dem sonstigen Berechtigten nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung ⁶⁾ Entschädigung in Geld zu leisten.	(unverändert)	

(2) ¹⁾ Der Grundstückseigentümer kann verlangen, daß der Entschädigungspflichtige das Grundstück übernimmt, soweit es ihm infolge der enteignenden Maßnahme wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist, das Grundstück zu behalten oder es in der bisherigen oder in einer anderen zulässigen Art zu nutzen. ²⁾ Kommt eine Einigung über die Übernahme des Grundstücks nicht zustande, kann der Eigentümer das Enteignungsverfahren beantragen; im übrigen gelten die Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung sinngemäß.	(u n v e r ä n d e r t)	
Art. 60 (aufgehoben)	(u n v e r ä n d e r t)	
Art. 61 Ausführungsvorschriften	(u n v e r ä n d e r t)	
Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften und die Rechtsverordnungen, die das Bundesjagdgesetz ¹⁾ und seine	Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie erläßt Die oberste Jagdbehörde erlässt im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften und die Rechtsverordnungen, die das Bundesjagdgesetz ⁴⁾ und seine	

Ausführungsvorschriften den Ländern vorbehalten.	Ausführungsvorschriften den Ländern vorbehalten.	
Art. 62 Verweisungen auf aufgehobene Vorschriften	(unverändert)	
Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf durch dieses Gesetz aufgehobene Vorschriften verwiesen wird, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.	(unverändert)	
Art. 63 (aufgehoben)	(unverändert)	
Art. 64 Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften	(unverändert)	
(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. ⁹⁾	(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. ⁹⁾	

(2) (gegenstandslos) (3) Das Gesetz über das Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen ¹⁰⁾ vom 12. August 1953 (BayBS IV S. 575) tritt mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Art. 47 Nr. 3 außer Kraft. 9) [Amtl. Anm.:] Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 13. Oktober 1978 (GVBI S. 678). 10) [Amtl. Anm.:] BayRS 792-4-E	(2) (gegenstandslos) (3) Das Gesetz über das Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen ¹⁰⁾ vom 12. August 1953 (BayBS IV S. 575) tritt mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Art. 47 Nr. 3 außer Kraft. ⁹⁾ [Amtl. Anm.:] Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 13. Oktober 1978 (GVBI S. 678). ¹⁰⁾ [Amtl. Anm.:] BayRS 792-4-E	
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Das Bayerische Umweltinformationsgesetz (BayUIG) vom 8. Dezember 2006(GVBI. S. 933, BayRS 2129-1-4-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBI. S. 605) geändert worden ist:	§ 2 Gesetz zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom ...	
Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften	(unverändert)	
Art. 1 Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich	(unverändert)	

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen zu schaffen.	(u n v e r ä n d e r t)	
(2) Dieses Gesetz gilt für die in Art. 2 Abs. 1 genannten informationspflichtigen Stellen.	(u n v e r ä n d e r t)	
Art. 2 Begriffsbestimmungen	(u n v e r ä n d e r t)	

<p>(1) ¹Informationspflichtige Stellen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in Art. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bezeichneten Stellen, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Öffentliche Gremien, die diese Stellen beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft. 2. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Freistaates Bayern oder einer unter seiner Aufsicht stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen. <p>²Der Oberste Rechnungshof ist außer in Bezug auf seine eigene Verwaltungsführung keine informationspflichtige Stelle.</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	
<p>(2) Umweltinformationen sind, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, alle Daten über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie 	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	

<p>Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,</p> <p>2. Faktoren, wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinn der Nr. 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken,</p> <p>3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die</p> <ul style="list-style-type: none">a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinn der Nr. 1 oder auf Faktoren im Sinn der Nr. 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oderb) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinn der Nr. 1 bezwecken; <p>zu den Maßnahmen gehören auch beschlossene politische Konzepte, Rechtsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme,</p> <p>4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,</p> <p>5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von</p>		
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

<p>Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinn der Nr. 3 verwendet werden, und</p> <p>6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinn der Nr. 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinn der Nrn. 2 und 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.</p>		
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

(3) ¹ Eine informationspflichtige Stelle verfügt über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. ² Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist,	(u n v e r ä n d e r t)	
Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle im Sinn des Abs. 1 in deren Auftrag vorhält oder aufbewahrt.		
Zweiter Abschnitt Informationszugang auf Antrag	(u n v e r ä n d e r t)	
Art. 3 Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen	(u n v e r ä n d e r t)	
(1) ¹ Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinn des Art. 2 Abs. 1 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. ² Daneben bleiben andere Ansprüche auf Zugang zu Informationen unberührt.	(u n v e r ä n d e r t)	

<p>(2) ¹Der Zugang kann durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden. ²Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so entspricht die informationspflichtige Stelle diesem Antrag, es sei denn, es ist für sie angemessen, die Information auf andere Art zugänglich zu machen. ³Soweit Umweltinformationen der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach Art. 10, zur Verfügung stehen, kann die informationspflichtige Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen.</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	
<p>(3) ¹Soweit ein Anspruch nach Abs. 1 besteht, sind die Umweltinformationen der antragstellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte, spätestens jedoch mit Ablauf der Frist nach Satz 2 Nrn. 1 oder 2 zugänglich zu machen. ²Die Frist beginnt mit Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle, die über die Informationen verfügt, und endet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Ablauf eines Monats oder, 2. soweit Umweltinformationen derart umfangreich und komplex sind, dass die in Nr. 1 genannte Frist nicht eingehalten werden kann, mit Ablauf von zwei Monaten. 	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	

Art. 4 Antrag und Verfahren	(u n v e r ä n d e r t)	
(1) Umweltinformationen werden von der informationspflichtigen Stelle auf Antrag zugänglich gemacht.	(u n v e r ä n d e r t)	
(2) ¹ Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird. ² Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist der antragstellenden Person dies innerhalb eines Monats mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. ³ Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen erneut. ⁴ Die Informationssuchenden sind bei der Antragstellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen.	(u n v e r ä n d e r t)	

<p>(3) ¹Wird der Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, leitet sie den Antrag an die über die begehrten Informationen verfügende Stelle weiter, wenn ihr diese bekannt ist, und unterrichtet die antragstellende Person hierüber. ²Mit dem Zugang des weitergeleiteten Antrags bei der über die begehrten Informationen verfügenden Stelle gilt der Antrag als neu gestellt. ³Anstelle der Weiterleitung des Antrags kann die informationspflichtige Stelle die antragstellende Person auch auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen hinweisen, die über die Informationen verfügen.</p>	<p>(unverändert)</p>	
<p>(4) Wird eine andere als die beantragte Art des Informationszugangs im Sinn von Art. 3 Abs. 2 eröffnet, ist dies innerhalb der Frist nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 unter Angabe der Gründe mitzuteilen.</p>	<p>(unverändert)</p>	
<p>(5) Über die Geltung der längeren Frist nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ist die antragstellende Person spätestens mit Ablauf der Frist nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 unter Angabe der Gründe zu unterrichten.</p>	<p>(unverändert)</p>	
<p>Art. 5 Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen</p>	<p>(unverändert)</p>	

(1) ¹ Die informationspflichtigen Stellen bemühen sich in angemessener Weise darum, den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen zu erleichtern. ² Zu diesem Zweck wirken sie darauf hin, dass Umweltinformationen, über die sie verfügen, zunehmend in elektronischen Datenbanken oder in sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind.	(u n v e r ä n d e r t)	
(2) Die informationspflichtigen Stellen tragen Sorge für die Erleichterung des Informationszugangs, beispielsweise durch <ol style="list-style-type: none"> 1. die Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen, 2. die Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen, 3. die Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken oder 4. die Veröffentlichung von Informationen über behördliche Zuständigkeiten. 	(u n v e r ä n d e r t)	
(3) Soweit möglich, gewährleisten die informationspflichtigen Stellen, dass alle Umweltinformationen, die sie zusammengestellt haben oder für sich zusammenstellen haben lassen, auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind.	(u n v e r ä n d e r t)	

Art. 6 Ablehnung des Antrags	(unverändert)	
(1) ¹ Wird der Antrag ganz oder teilweise nach Art. 7 oder 8 abgelehnt, ist dies der antragstellenden Person innerhalb der Fristen nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 bekannt zu geben. ² Der antragstellenden Person sind die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen; in den Fällen des Art. 7 Abs. 2 Nr. 4 sind darüber hinaus die Stelle, die das Material vorbereitet, sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung mitzuteilen.	(unverändert)	
(2) ¹ Wenn der Antrag schriftlich gestellt wurde oder die antragstellende Person dies begehrt, erfolgt die Ablehnung in schriftlicher Form. ² Sie ist auf Verlangen der antragstellenden Person in elektronischer Form mitzuteilen, wenn der Zugang hierfür eröffnet ist.	(unverändert)	
(3) Liegt ein Ablehnungsgrund nach Art. 7 oder 8 vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zugänglich zu machen, soweit es möglich ist, die betroffenen Informationen unkenntlich zu machen oder auszusondern.	(unverändert)	

(4) Die antragstellende Person ist im Fall der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags auch über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann.	(u n v e r ä n d e r t)	
Art. 7 Schutz öffentlicher Belange	(u n v e r ä n d e r t)	

<p>(1) ¹Soweit das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf</p> <ol style="list-style-type: none">1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder die öffentliche Sicherheit,2. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen im Sinn des Art. 2 Abs. 1,3. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder4. den Zustand der Umwelt und ihre Bestandteile im Sinn des Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 oder auf Schutzgüter im Sinn des Art. 2 Abs. 2 Nr. 6, <p>ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. ²Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 Nrn. 2 und 4 genannten Gründe abgelehnt werden.</p>	(unverändert)	
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------	--

<p>(2) Soweit ein Antrag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde, 2. sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stellen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 bezieht, 3. bei einer Stelle, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, gestellt wird, sofern er nicht nach Art. 4 Abs. 3 weitergeleitet 	<p>(2) ¹Soweit ein Antrag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde, 2. sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stellen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 bezieht, 3. bei einer Stelle, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, gestellt wird, sofern er nicht nach Art. 4 Abs. 3 weitergeleitet 	
<p>werden kann,</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. sich auf das Zugänglichmachen von Material, das gerade vervollständigt wird, von noch nicht abgeschlossenen Schriftstücken oder noch nicht aufbereiteten Daten bezieht oder 5. zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach Art. 4 Abs. 2 nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird, <p>ist er abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.</p>	<p>werden kann,</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. sich auf das Zugänglichmachen von Material, das gerade vervollständigt wird, von noch nicht abgeschlossenen Schriftstücken oder noch nicht aufbereiteten Daten bezieht oder 5. zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach Art. 4 Abs. 2 nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird, <p>ist er abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. ²Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 sind insbesondere gegeben, soweit ein Antrag sich auf die Bekanntgabe jagrechtlicher Nachweise über Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Erlegen von Tieren bezieht.</p>	<p>Dies ist ein massiver und wohl auch rechtswidriger Eingriff in die Informationsrechte und soll der Einschränkung der Datenqualität externer Verbände dienen. Gerichtliche Auseinandersetzungen sind programmiert, in denen die Akten dann doch offen gelegt werden müssen.</p>

Art. 8 Schutz sonstiger Belange	(u n v e r ä n d e r t)	
---------------------------------	-------------------------	--

<p>(1) ¹Soweit</p> <p>1. durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt würden,</p> <p>2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen verletzt würden oder</p> <p>3. durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen,</p> <p>ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. ²Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Nrn. 1 und 3 genannten Gründe abgelehnt werden. ³Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz 1 Nrn. 1 bis 3 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören. ⁴Die informationspflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinn des Satzes 1 Nr. 3 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind.</p> <p>⁵Soweit die informationspflichtige Stelle</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------	--

dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.		
(2) ¹ Umweltinformationen, die private Dritte einer informationspflichtigen Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich dazu verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen ohne deren Einwilligung anderen nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. ² Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 genannten Gründe abgelehnt werden.	(u n v e r ä n d e r t)	
Art. 9 Rechtsschutz	(u n v e r ä n d e r t)	
(1) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.	(u n v e r ä n d e r t)	

(2) ¹ Ist die antragstellende Person der Auffassung, dass eine informationspflichtige Stelle im Sinn des Art. 2 Abs. 1 den Antrag nicht vollständig erfüllt hat, kann sie die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle nach Abs. 3 überprüfen lassen. ² Die Überprüfung ist nicht Voraussetzung für die Erhebung der Klage nach Abs. 1. ³ Eine Klage gegen die zuständige Stelle nach Art. 13 Abs. 1 ist ausgeschlossen.	(u n v e r ä n d e r t)	
(3) ¹ Der Anspruch auf nochmalige Prüfung ist gegenüber der informationspflichtigen Stelle im Sinn des Art. 2 Abs. 1 innerhalb eines Monats geltend zu machen, nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch auf Information nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann. ² Die informationspflichtige Stelle hat der antragstellenden Person das Ergebnis ihrer nochmaligen Überprüfung innerhalb eines Monats zu übermitteln.	(u n v e r ä n d e r t)	
Dritter Abschnitt Antragsunabhängige Verbreitung von Umweltinformationen	(u n v e r ä n d e r t)	
Art. 10 Unterrichtung der Öffentlichkeit	(u n v e r ä n d e r t)	

(1) ¹ Die informationspflichtigen Stellen unterrichten die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über die Umwelt. ² In diesem Rahmen verbreiten sie Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen. ³ Mehrfachinformationen über den gleichen Inhalt durch verschiedene informationspflichtige Stellen sind zu vermeiden.	(u n v e r ä n d e r t)	
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------	--

<p>(2) ¹Zu den zu verbreitenden Umweltinformationen gehören zumindest:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, das von den Organen der Europäischen Union erlassene Gemeinschaftsrecht sowie Rechtsvorschriften von Bund, Ländern oder Kommunen über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt, 2. beschlossene politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt, 3. Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie Konzepten, Plänen und Programmen nach Nrn. 1 und 2, sofern solche Berichte von den jeweiligen informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden, 4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken, 5. Zulassungsentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen sowie 6. zusammenfassende Darstellungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen im Sinn 	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------	--

der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBI I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Art. 66 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBI I S. 2407), und Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 1.

²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 5 und 6 genügt zur Verbreitung die Angabe, wo solche Informationen zugänglich sind oder gefunden

werden können.		
(3) ¹ Die Verbreitung von Umweltinformationen soll in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten erfolgen. ² Hierzu sollen, soweit vorhanden, elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden. ³ Satz 2 gilt nicht für Umweltinformationen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angefallen sind, es sei denn, sie liegen bereits in elektronischer Form vor.	(unverändert)	
(4) Die Anforderungen an die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach Abs. 1 und 2 können auch dadurch erfüllt werden, dass Verknüpfungen zu Internet-Seiten eingerichtet werden, auf denen die zu verbreitenden Umweltinformationen zu finden sind.	(unverändert)	

(5) ¹ Im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt haben die informationspflichtigen Stellen sämtliche Informationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten; dies gilt unabhängig davon, ob diese Folge menschlicher Tätigkeit oder einer natürlichen Ursache ist. ² Verfügen mehrere informationspflichtige Stellen über solche Informationen, sollen sie sich bei deren Verbreitung abstimmen.	(u n v e r ä n d e r t)	
(6) Art. 5 Abs. 1 und 3 sowie Art. 7 und 8 finden entsprechende Anwendung.	(u n v e r ä n d e r t)	
(7) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 bis 6 kann auf bestimmte Stellen der öffentlichen Verwaltung oder auf private Stellen übertragen werden.	(u n v e r ä n d e r t)	
Art. 11 Umweltzustandsbericht	(u n v e r ä n d e r t)	

<p>¹Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz veröffentlicht regelmäßig im Abstand von nicht mehr als vier Jahren einen Bericht über den Zustand der Umwelt im Freistaat Bayern. ²Hierbei berücksichtigt es Art. 10 Abs. 1, 3 und 6. ³Der Bericht enthält Informationen über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen. ⁴Der erste</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	
<p>Bericht nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist spätestens am 31. Dezember 2007 zu veröffentlichen.</p>		
<p>Vierter Abschnitt Schlussvorschriften</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	
<p>Art. 12 Kosten</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	
<p>(1) ¹Für die Übermittlung von Informationen auf Grund dieses Gesetzes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. ²Die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte, die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort, Maßnahmen und Vorkehrungen nach Art. 5 Abs. 1 und 2 sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach Art. 10 und 11 sind gebührenfrei. ³Art. 6 Abs. 2 sowie Art. 8 des Kostengesetzes finden keine Anwendung.</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	

(2) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen, dass der Informationsanspruch nach Art. 3 Abs. 1 wirksam wahrgenommen werden kann.	(u n v e r ä n d e r t)	
(3) ¹ Private informationspflichtige Stellen nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung entsprechend den Grundsätzen nach den Abs. 1 und 2 verlangen. ² Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich nach den Kostensätzen für Amtshandlungen von informationspflichtigen Stellen der öffentlichen Verwaltung.	(u n v e r ä n d e r t)	
Art. 13 Überwachung der privaten informationspflichtigen Stellen	(u n v e r ä n d e r t)	
¹ Die Stellen der öffentlichen Verwaltung, die die Kontrolle im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 für den Freistaat Bayern oder eine unter seiner Aufsicht stehende juristische Person des öffentlichen Rechts ausüben, überwachen die Einhaltung dieses Gesetzes durch private informationspflichtige Stellen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 und können hierzu die erforderlichen Maßnahmen ergreifen oder	(u n v e r ä n d e r t)	

Anordnungen treffen. ² Diese privaten informationspflichtigen Stellen haben den kontrollierenden Stellen auf Verlangen alle Informationen herauszugeben, die die kontrollierenden Stellen zur Wahrung ihrer Aufgaben nach Satz 1 benötigen.		
Art. 14 Inkrafttreten	(unverändert)	
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.	(unverändert)	

Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 1. März 1983 (GVBl. S. 51, BayRS 792-2-W), die zuletzt durch Verordnung vom 12. August 2025 (GVBl. S. 463) geändert worden ist:	§ 3 Gesetz zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom ...	
Zu Art. 6 Abs. 3 BayJG:	(unverändert)	
§ 1 Jagdhandlungen in befriedeten Bezirken	(unverändert)	
(1) Die Gestattung nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) gilt als erteilt, wenn der Revierinhaber mit Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten die Jagd auf Haarraubwild und Wildkaninchen mit Fanggeräten (§ 19 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesjagdgesetzes – BJagdG –, Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 BayJG) innerhalb der Jagdzeiten ausübt.	(1) Die Gestattung nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) gilt als erteilt, wenn der Revierinhaber mit Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten die Jagd auf Haarraubwild, Nutrias und Wildkaninchen mit Fanggeräten (§ 19 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesjagdgesetzes – BJagdG –, Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 BayJG) (Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d BayJG) innerhalb der Jagdzeiten ausübt.	

(2) In befriedeten Bezirken darf sich – unbeschadet der Vorschriften des Art. 38 BayJG – der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen aneignen.	(2) In befriedeten Bezirken darf sich – unbeschadet der Vorschriften des Art. 38 BayJG – der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen aneignen.	
Zu Art. 8 Abs. 1 Satz 1, Art. 10 Abs. 1 Satz 1, Art. 15 Abs. 1 Satz 1 und Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayJG:	(unverändert)	
§ 2 Abgrenzung des Hochgebirges mit seinen Vorbergen	(unverändert)	
Das Hochgebirge mit seinen Vorbergen umfaßt 1. den Regierungsbezirk Oberbayern von der Staatsgrenze bis zur nördlichen Grenze der unten aufgeführten Jagdreviere, soweit nicht Abweichungen im Verlauf dieser Grenzen nachstehend geregelt sind: Die Grenze verläuft von Osten nach Westen ab der Staatsgrenze längs der nördlichen Grenzen der Gemeinschaftsjagdreviere (GJR) und	(unverändert)	

<p>Staatsjagdreviere (StJR) Marzoll, Forstbezirk Saalachauen, Piding, Högl, Anger, Freidling, Neukirchen, weiter, soweit sie das GJR Vogling durchschneidet, längs der Bundesautobahn und, soweit sie das GJR Siegsdorf durchschneidet, längs der nördlichen Grenzen der selbständigen Jagdbezirke Siegsdorf rechts und links der Traun, sodann längs der nördlichen Grenzen der GJR und StJR Siegsdorf, Holzhausen, Grabenstätt, Forstbezirk Winklermoos, Übersee, Forstbezirk Chiemseemöser, Bernau bis zum Schnittpunkt der Grenze des GJR Umratshausen mit der Bundesautobahn, sodann entlang der gesamten Grenze des GJR Umratshausen in südlicher Richtung bis zur Bundesautobahn, längs dieser durch das GJR Frasdorf, dann dessen westlicher Grenze nach Süden folgend bis zur Nordgrenze des GJR Grainbach, weiter längs der nördlichen Grenze der GJR Grainbach, Törwang, Steinkirchen, Roßholzen, Nußdorf a. Inn, Degerndorf a. Inn, Brannenburg bis zur Ostgrenze des GJR Litzldorf, weiter dieser nach Norden folgend und schließlich längs der nördlichen Grenzen der GJR Litzldorf, Wiechs, Bad Feilnbach, Hundham, Wörnsmühl, Hausham, Gmund a. Tegernsee, Dürnbach, Waakirchen, Reichsbeuern, Greiling, Gaißbach, Wackersberg, Oberfischbach, Bad Heilbrunn, Bichl, Benediktbeuern (mit Ausnahme des Eigenjagdreviers –EJR– Kloster Benediktbeuern, das nördlich der Hochgebirgsgrenze liegt), Großweil (mit</p>		
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

<p>Ausnahme des EJR Gstaig, das nördlich der Hochgebirgsgrenze liegt), Ohlstatt, Hechendorf, Murnau, Bad Kohlgrub, Saulgrub, des StJR Oberammergau und, soweit sie das GJR Wildsteig-Süd durchschneidet, entlang der Königstraße bis zur Regierungsbezirksgrenze, 2. den Regierungsbezirk Schwaben von der Staatsgrenze bis zur nördlichen Grenze der unten aufgeführten Jagdreviere, soweit nicht Abweichungen im Verlauf dieser Grenze nachstehend geregelt sind: Die Grenze verläuft von Osten nach Westen vom Austritt der Hochgebirgsgrenze aus dem Regierungsbezirk Oberbayern entlang der nördlichen Grenze der GJR und StJR Gfällwald, Trauchgau-Land, Buching, Roßhaupten, Seeg, Rückholz, Görisried, Forstbezirk Kempter Wald,</p>		
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

Durach, Sulzberg, Martinszell, Niedersonthofen, Diepolz, Missen-Wilhams und der östlichen Landkreisgrenze des Landkreises Lindau (Bodensee) bis zur Staatsgrenze nach Österreich.		
§ 3 Überschneidungen von Hochgebirgs- und Jagdreviergrenzen	(unverändert)	
¹ Wird durch die Hochgebirgsgrenze ein Jagdrevier durchschnitten, so gelten die im Hochgebirge mit seinen Vorbergen und im übrigen Bayern liegenden Revierteile als selbständige Jagdreviere, wenn beide Revierteile die jeweils gesetzliche Mindestgröße aufweisen. ² Erreicht der eine oder andere Revierteil diese Mindestgröße nicht, so zählt das Jagdrevier zum Hochgebirge mit seinen Vorbergen, wenn es die dafür vorgeschriebene Mindestgröße insgesamt erreicht, andernfalls zum übrigen Bayern.	(unverändert)	
Zu Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayJG:	(unverändert)	
§ 4 Mindestgröße von Gemeinschaftsjagdrevieren	(unverändert)	

Sinkt die Größe eines Jagdreviers durch die Entstehung befriedeter Bezirke unter die gesetzliche Mindestgröße, so tritt die daraus folgende Rechtsänderung, wenn die Ausübung des Jagdrechts im Zeitpunkt ihres Eintritts verpachtet war, erst zum Ablauf des Jagdpachtvertrages ein.	(u n v e r ä n d e r t)	
Zu Art. 11 Abs. 2 Sätze 2 und 4 und Abs. 6 BayJG	Zu Art. 11 Abs. 2 Sätze Satz 2 und 4 und Abs. 6 BayJG	
§ 5 Satzung der Jagdgenossenschaft	(u n v e r ä n d e r t)	
(1) Die Satzung der Jagdgenossenschaft muß folgende Vorschriften der Mustersatzung (Anlage 1) unverändert enthalten: § 1 (Name und Sitz der Jagdgenossenschaft), § 3 (Mitglieder der Jagdgenossenschaft), § 5 (Organe der Jagdgenossenschaft),	(1) Die Satzung der Jagdgenossenschaft muß folgende Vorschriften der Mustersatzung (Anlage 1) unverändert enthalten: § 1 (Name und Sitz der Jagdgenossenschaft), § 3 (Mitglieder der Jagdgenossenschaft), § 5 (Organe der Jagdgenossenschaft),	

<p>§ 6 (Versammlung der Jagdgenossen), § 7 (Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen), § 8 (Beschlußfassung der Versammlung der Jagdgenossen), § 9 (Vorstand der Jagdgenossenschaft), § 10 (Sitzungen des Jagdvorstandes), § 11 (Jagdvorsteher), § 12 (Kassenführer), § 13 (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen) und § 14 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 (Kassenverwaltungs, Geschäfts- und Wirtschaftsführung).</p>	<p>§ 6 (Versammlung der Jagdgenossen), § 7 (Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen), § 8 (Beschlußfassung der Versammlung der Jagdgenossen), § 9 (Vorstand der Jagdgenossenschaft), § 10 (Sitzungen des Jagdvorstandes), § 11 (Jagdvorsteher), § 12 (Kassenführer), § 13 (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen) und § 14 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Sätze Satz 1 und 2 und Abs. 4 (Kassenverwaltungs, Geschäfts- und Wirtschaftsführung).</p>	
<p>(2) Die Jagdgenossenschaften haben ihre Satzungen an die neue Rechtslage anzupassen und in geänderter Fassung bekanntzumachen.</p>	<p>(unverändert)</p>	
<p>(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf Angliederungsgenossenschaften sinngemäß Anwendung.</p>	<p>(3) Die Absätze Abs. 1 und 2 finden auf Angliederungsgenossenschaften sinngemäß Anwendung.</p>	
<p>Zu Art. 12 Abs. 1 Satz 4 und Art. 14 Abs. 4 Satz 1 BayJG:</p>	<p>(unverändert)</p>	

§ 6 Zwingende Vorschriften, Anzeige von Jagdpachtverträgen	(unverändert)	
(1) Bei der Verpachtung von Gemeinschaftsjagdrevieren gelten die Bestimmungen der Satzung der Jagdgenossenschaft über die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen, über die Beschußfassung und die Aufnahme der Niederschrift hierüber als zwingende Vorschriften im Sinn von Art. 14 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 4 BayJG.	(unverändert)	
(2) Ein Jagdpachtvertrag gilt erst dann als angezeigt (§ 12 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes – BjagdG –), wenn außer dem Jagdpachtvertrag der Jagdbehörde vorgelegt werden: 1. die Jagdscheine der Jagdpächter,	(unverändert)	
2. bei Gemeinschaftsjagdrevieren außerdem die Niederschriften über die Versammlungen der Jagdgenossen, in denen über die Art der Verpachtung und die Verpachtung selbst beschlossen wurde.		

(3) ¹ Die Jagdbehörde hat den Eingang einer Anzeige nach Absatz 2 den Vertragsteilen unverzüglich zu bestätigen oder aber fehlende Unterlagen befristet anzumahnen. ² In begründeten Ausnahmefällen kann sie auf die Vorlage einzelner Urkunden verzichten.	(3) ¹ Die Jagdbehörde hat den Eingang einer Anzeige nach Absatz Abs. 2 den Vertragsteilen unverzüglich zu bestätigen oder aber fehlende Unterlagen befristet anzumahnen. ² In begründeten Ausnahmefällen kann sie auf die Vorlage einzelner Urkunden verzichten.	
Zu Art. 13 Abs. 4 BayJG:	(u n v e r ä n d e r t)	
§ 7 Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs der Hegegemeinschaften	(u n v e r ä n d e r t)	
(1) ¹ Der räumliche Wirkungsbereich einer Hegegemeinschaft hat zusammenhängende Jagdreviere zu umfassen, die nach Lage, landschaftlichen Verhältnissen und natürlichen Grenzen den Lebensraum der darin vorkommenden Hauptwildarten bilden und in ihrer Gesamtheit eine ausgewogene Hege der darin vorkommenden Wildarten und eine einheitliche großräumige Abschußregelung gewährleisten. ² Für Hegegemeinschaften, die zum Zweck der Hege und Bejagung des Hochwildes gebildet werden, ist der räumliche Wirkungsbereich gesondert abzugrenzen.	(u n v e r ä n d e r t)	

<p>(2) ¹Der räumliche Wirkungsbereich der Hegegemeinschaften für Hochwild wird durch Rechtsverordnung der höheren Jagdbehörde, im übrigen durch Rechtsverordnung der unteren Jagdbehörde abgegrenzt. ²Die Rechtsverordnung ergeht im Benehmen mit den anerkannten Vereinigungen der Jäger (Art. 51 BayJG, § 32) und nach Anhörung der anerkannten Berufsorganisationen der bayerischen Land- und Forstwirtschaft.</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	
<p>(3) Muß sich der räumliche Wirkungsbereich einer Hegegemeinschaft aus zwingenden Gründen der Wildhege auf die Amtsbezirke mehrerer nach Absatz 2 Satz 1 zuständiger Behörden erstrecken, so grenzt jede dieser</p>	<p>(3) Muß sich der räumliche Wirkungsbereich einer Hegegemeinschaft aus zwingenden Gründen der Wildhege auf die Amtsbezirke mehrerer nach Absatz Abs. 2 Satz 1 zuständiger Behörden erstrecken, so grenzt jede dieser</p>	
<p>Behörden den auf ihren Amtsbezirk entfallenden Teil ab.</p>	<p>Behörden den auf ihren Amtsbezirk entfallenden Teil ab.</p>	
<p>Zu Art. 14 Abs. 2 Satz 1 und Art. 41 Abs. 5 Satz 3 BayJG:</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	
<p>§ 8 Hochwildreviere</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	

<p>¹Hochwildrevier ist ein Jagdrevier, in dem zum Hochwild zählendes Schalenwild außer Schwarzwild regelmäßig erlegt wird.</p> <p>²Vorkommen von zum Schalenwild zählendem Hochwild, das während der Jagdzeit nicht ständig im Revier steht (Wechselwild), oder die Zugehörigkeit eines Jagdreviers zu einem Rotwildgebiet machen ein Jagdrevier noch nicht zu einem Hochwildrevier.</p>	(unverändert)	
Zu Art. 17 Abs. 2 BayJG:	(unverändert)	
§ 9 Jagderlaubnis	(unverändert)	
(1) Als vorübergehende Überlassung der Jagdausübung (Art. 17 Abs. 2 Satz 2 BayJG) ist die entgeltliche Vergabe von Einzelabschüssen und von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen für eine Dauer bis zu einem Jagdjahr anzusehen.	(unverändert)	
(2) Ist ein Jagderlaubnisvertrag anzeigenpflichtig (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 BayJG), so gilt § 6 entsprechend.	(unverändert)	
Zu Art. 21 Abs. 3 und 4 BayJG:	(unverändert)	

§ 10 Kennzeichnung der Schutzgebiete	(u n v e r ä n d e r t)	
(1) Zur Kennzeichnung der Wildschutzgebiete ist das amtliche Schild (Anlage 2) zu verwenden und im Benehmen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten aufzustellen.	(u n v e r ä n d e r t)	
(2) Für durch Rechtsverordnung nach Art. 21 Abs. 4 BayJG geschützte Wildbiotope gilt Absatz 1 sinngemäß.	(2) Für durch Rechtsverordnung nach Art. 21 Abs. 4 BayJG geschützte Wildbiotope gilt Absatz Abs. 1 sinngemäß.	

Zu Art. 29 Abs. 5 Satz 1 BayJG:	Zu Art. 29 Abs. 4 und 5 Satz 1 BayJG:	
§ 11 Ausübung der Jagd auf Wasserfederwild an und über Gewässern	(u n v e r ä n d e r t)	
Bei der Jagd auf Wasserfederwild an und über Gewässern ist die Verwendung bleihaltiger Schrote verboten.	(u n v e r ä n d e r t)	
§ 11a Jagdlicher Einsatz von Nachtsichttechnik	(u n v e r ä n d e r t)	

(1) ¹ Bei der Jagd auf Schwarzwild, dem Haarwild unterfallendes Raubwild und Nutria dürfen künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, verwendet werden. ² Waffenrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.	(1) ¹Bei der Jagd auf Schwarzwild, dem Haarwild unterfallendes Raubwild und Nutria dürfen künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, verwendet werden. ²Waffenrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.	
(2) ¹ Abs. 1 Satz 1 gilt vorbehaltlich Satz 3 nicht für Tierarten nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG. ² Bei einer für die Tierarten nach Satz 1 erforderlichen Ausnahme nach Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG sind die in Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG genannten Anforderungen einzuhalten. ³ Bei Fischottern dürfen beim Erlegen Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, sowie im Zusammenhang mit dem Fang und dem anschließenden Erlegen künstliche Lichtquellen im erforderlichen Umfang verwendet werden.	(2) ¹Abs. 1 Satz 1 gilt vorbehaltlich Satz 3 nicht für Tierarten nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG. ²Bei einer für die Tierarten nach Satz 1 erforderlichen Ausnahme nach Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG sind die in Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG genannten Anforderungen einzuhalten. ³Bei Fischottern dürfen beim Erlegen Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, sowie im Zusammenhang mit dem Fang und dem anschließenden Erlegen künstliche Lichtquellen im erforderlichen Umfang verwendet werden.	
Zu Art. 29 Abs. 5 Satz 1 und Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayJG:	Zu Art. 29 Abs. 5 Satz 1 und Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayJG:	
§ 12 Ausübung der Jagd in Wildparken	(u n v e r ä n d e r t)	

Für die Ausübung der Jagd in Wildparken gelten die einschlägigen Vorschriften des Bundesjagdgesetzes, des Bayerischen Jagdgesetzes und die zum Vollzug dieser Gesetze erlassenen Ausführungsvorschriften mit	Für die Ausübung der Jagd in Wildparken gelten die einschlägigen Vorschriften des Bundesjagdgesetzes, des Bayerischen Jagdgesetzes und die zum Vollzug dieser Gesetze erlassenen Ausführungsvorschriften mit	
<p>der Maßgabe, daß</p> <p>1. die Vorschriften des § 19 Abs. 1 Nrn. 7 und 10 BJagdG und des Art. 29 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 BayJG nicht anzuwenden sind,</p> <p>2. die Lappjagd den Einschränkungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 BJagdG und nach Art. 29 Abs. 2 Nr. 5 BayJG nicht unterliegt,</p> <p>3. die nach § 21 Abs. 2 BJagdG und Art. 32 Abs. 1 BayJG aufzustellenden Abschußpläne der Jagdbehörde vor Beginn der Jagdzeiten nur zur Kenntnisnahme vorzulegen sind.</p>	<p>der Maßgabe, daß</p> <p>1. die Vorschriften des § 19 Abs. 1 Nrn. 7 und 10 BJagdG und des Art. 29 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 BayJG Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d, Nr. 6 und 8 BayJG nicht anzuwenden sind,</p> <p>2. die Lappjagd den Einschränkungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 BJagdG und nach Art. 29 Abs. 2 Nr. 5 Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. I und Nr. 7 BayJG nicht unterliegt,</p> <p>3. die nach § 21 Abs. 2 BJagdG und Art. 32 Abs. 1 BayJG aufzustellenden Abschußpläne Abschusspläne und der nach Art. 32a Abs. 1 Satz 1 BayJG vorgesehene Entschluss über die Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan der Jagdbehörde vor Beginn der Jagdzeiten nur zur Kenntnisnahme vorzulegen sind.</p>	
Zu Art. 29a Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 BayJG:	Zu Art. 29a Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 1 BayJG:	
§ 12a Fallen für den Lebendfang	(unverändert)	

(1) ¹ Fallen für den Lebendfang müssen so beschaffen sein, daß eine Verletzung der gefangenen Tiere ausgeschlossen ist. ² Die Verwendung von Drahtgitter ist nur für Kontrollöffnungen und für Drahtgitterfallen zum Lebendfang von Jungfüchsen zulässig.	(u n v e r ä n d e r t)	
(2) ¹ Für den Lebendfang dürfen nur folgende Fallentypen mit den entsprechenden Mindestgrößen (Innenmaße) verwendet werden: 1. Kastenfalle für Wiesel (Wiesel-Wippbrettfalle): Länge: 50 cm Breite: 8 cm Höhe: 8 cm vorne, 13 cm hinten 2. Kastenfalle für Tiere unter Fuchsgröße: Länge: 100 cm Breite: 15 cm Höhe: 15 cm Einschlupfbreite 15 cm x 15 cm, falls die Mindestgrößen für und -höhe: die Breite und Höhe	(u n v e r ä n d e r t)	

<p>überschritten werden</p> <p>3. Kastenfalle für Tiere ab Fuchsgröße:</p> <p>Länge: 130 cm</p> <p>Breite: 25 cm</p> <p>Höhe: 25 cm</p> <p>4. Drahtgitterfalle für Jungfuchse:</p> <p>Länge: 85 cm oben, 40 cm unten</p> <p>Breite: 20 cm</p> <p>Höhe: 20 cm vorne, 40 cm hinten</p> <p>5. Röhrenfalle für Tiere unter Fuchsgröße:</p> <p>Länge: 100 cm</p> <p>Durchmesser: 15 cm</p> <p>6. Röhrenfalle für Tiere ab Fuchsgröße:</p> <p>Länge: 130 cm</p> <p>Durchmesser: 25 cm.</p> <p>²Die Fallen müssen so gebaut oder verbendet sein, daß dem gefangenen Tier die Sicht nach außen möglichst verwehrt wird. ³Die WieselWippbrettfalle muß außerdem so konstruiert sein, daß der Fang kleinerer Tiere verhindert wird.</p>		
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

(3) Die Jagdbehörde kann über Absatz 2 Satz 1 hinaus den Einsatz anderer Fallen zulassen, wenn diese einen unversehrten Fang im Sinn von § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG und Art. 29a Abs. 1 Satz 1 BayJG gewährleisten.	(3) Die Jagdbehörde kann über Absatz Abs. 2 Satz 1 hinaus den Einsatz anderer Fallen zulassen, wenn diese einen unversehrten Fang im Sinn von § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG und Art. 29a Abs. 1 Satz 1 BayJG gewährleisten.	
(4) ¹ Fängisch gestellte Fallen müssen täglich einmal am Morgen, Wiesel-Wippbrettfallen täglich zweimal – mittags und abends –, die Drahtgitterfalle zum Fang von Jungfüchsen tagsüber im Abstand von zwei Stunden kontrolliert werden. ² Kontrollen nach Satz 1 können entfallen, wenn die Falle über einen elektronischen Fangmelder verfügt, der betriebssicher ist und unverzüglich meldet, sobald ein Fangereignis stattgefunden hat, und die Funktionsfähigkeit mindestens einmal täglich getestet wird oder eine tägliche Selbstüberprüfung des Fangmelders gewährleistet ist. ³ Im Fall der Meldung eines Fangereignisses nach Satz 2 ist die Falle unverzüglich zu kontrollieren. ⁴ Fängisch	(unverändert)	
gestellte Fallen zum Fang von Fischottern müssen über einen elektronischen Fangmelder nach Satz 2 verfügen.		
§ 12b Fallen für den Totfang	(unverändert)	

<p>(1) Als Fallen für den Totfang (Schlagfalle) dürfen nur Fangeisen mit zwei Halbrundbügeln und einer oder zwei Spannfedern (sog. „Schwanenhälse“ oder „Eiabzugseisen“) verwendet werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über einen Köderabzug ausgelöst wird und 2. im Verhältnis zur Bügelweite folgende Mindestklemmkräfte in Newton (N) einhält <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>Bügelweite 33 cm bis 41 cm:</td><td>en:</td></tr> <tr> <td>Bügelweite über 41 cm bis 51 cm:</td><td>150 N</td></tr> <tr> <td>Bügelweite über 51 cm bis 66 cm:</td><td>175 N</td></tr> <tr> <td>Bügelweite über 66 cm bis 74 cm :</td><td>200 N</td></tr> <tr> <td>Bügelweite über 74 cm :</td><td>300 N.</td></tr> </table>	Bügelweite 33 cm bis 41 cm:	en:	Bügelweite über 41 cm bis 51 cm:	150 N	Bügelweite über 51 cm bis 66 cm:	175 N	Bügelweite über 66 cm bis 74 cm :	200 N	Bügelweite über 74 cm :	300 N.	<p>(unverändert)</p>	
Bügelweite 33 cm bis 41 cm:	en:											
Bügelweite über 41 cm bis 51 cm:	150 N											
Bügelweite über 51 cm bis 66 cm:	175 N											
Bügelweite über 66 cm bis 74 cm :	200 N											
Bügelweite über 74 cm :	300 N.											
<p>(2) Die Jagdbehörde kann über Absatz 1 hinaus den Einsatz anderer Schlagfallen im Einzelfall zulassen, wenn sie ein sofortiges Töten gewährleisten und Belange der öffentlichen Sicherheit und des Artenschutzes nicht entgegenstehen.</p>	<p>(2) Die Jagdbehörde kann über Absatz Abs. 1 hinaus den Einsatz anderer Schlagfallen im Einzelfall zulassen, wenn sie ein sofortiges Töten gewährleisten und Belange der öffentlichen Sicherheit und des Artenschutzes nicht entgegenstehen.</p>											
<p>(3) Fängisch gestellte Fallen müssen täglich am Morgen kontrolliert werden.</p>	<p>(unverändert)</p>											

Zu Art. 29a Abs. 3, 4 Satz 1 BayJG:	Zu Art. 29a Abs. 3, 4 Satz 1 Abs. 4 und 5 Satz 1 BayJG:	
§ 12c Anzeigepflicht	(unverändert)	
¹ Wer Schlagfallen verwendet, hat dies vorher der Jagdbehörde anzugeben, in deren Bezirk sie eingesetzt werden sollen. ² Die Anzeige muß folgende Angaben enthalten: 1. Anzahl und Art der Fallen, 2. Kennzeichen der Fangeisen (Art. 29a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayJG, § 12e), 3. Einsatzort (Jagdrevier) und	(unverändert)	
Verwendungszeitraum. ³ Bei Änderung der angezeigten Verhältnisse ist entsprechend zu verfahren.		
Zu Art. 29a Abs. 1 Satz 2Nr. 1 und Abs. 4 BayJG:	Zu Art. 29a Abs. 1 Satz 2Nr. 1 und Abs. 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 5 BayJG:	
§ 12d Überprüfung der Fangeisen	(unverändert)	

(1) ¹ Die Besitzer haben die Fangeisen vor der erstmaligen Verwendung und in Zeitabständen von fünf Jahren auf ihre Kosten durch die Prüfstelle (§ 12f) prüfen zu lassen. ² Sie haben den Monat, in dem die Fallen spätestens erneut zu prüfen sind, durch ein Prüfzeichen, das auf dem Hauptfallenkörper der Fangeisen dauerhaft anzubringen ist, nachzuweisen.	(u n v e r ä n d e r t)	
(2) Das Prüfzeichen ist von der Prüfstelle zuzuteilen, wenn keine Bedenken gegen die Betriebssicherheit (Funktionssicherheit) der Falle bestehen, insbesondere die vorgeschriebene Mindestklemmkraft eingehalten wird.	(u n v e r ä n d e r t)	
Zu Art. 29a Abs. 1 Satz 2Nr. 2 und Abs. 4 BayJG:	Zu Art. 29a Abs. 1 Satz 2Nr. 2 und Abs. 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 5 BayJG:	
§ 12e Kennzeichnung und Registrierung der Fangeisen	(u n v e r ä n d e r t)	
(1) Jedes Fangeisen muß mit einem Kennzeichen versehen sein, das mit dem Hauptfallenkörper dauerhaft verbunden ist und die Feststellung der Herkunft der Falle ermöglicht.	(u n v e r ä n d e r t)	

(2) ¹ Die Prüfstelle führt ein Verzeichnis über die Ergebnisse der Funktionsprüfung sowie die Namen und Anschriften der Besitzer der gekennzeichneten Fangeisen. ² Die Aufzeichnungen sind der Jagdbehörde auf Verlangen mitzuteilen und mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.	(unverändert)	
(3) Besitzwechsel und -verlust von Fangeisen sind durch deren bisherige Besitzer unverzüglich der Prüfstelle mitzuteilen.	(unverändert)	

Zu Art. 29a Abs. 4 BayJG:	Zu Art. 29a Abs. 45 BayJG:	
§ 12f Prüfstelle, Aufsicht	(unverändert)	
(1) ¹ Mit der Überprüfung der Fangeisen auf ihre Betriebssicherheit, ihrer Kennzeichnung und Registrierung nach Art. 29a Abs. 4 Satz 2 BayJG wird der Landesjagdverband Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V. betraut. ² Er kann diese Aufgaben auf seine Kreisgruppen im Sinn des Art. 29a Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 BayJG übertragen. ³ Der Landesjagdverband Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V. oder die von ihm beauftragten Kreisgruppen sind Prüfstelle im Sinn der §§ 12d und 12e.	(unverändert)	

(2) Die Rechts- und Fachaufsicht über die Kreisgruppen als Prüfstelle und die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Kreisgruppen obliegen dem Landesjagdverband Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V.	(u n v e r ä n d e r t)	
	§ 12g Erlangung und Nachweis der erforderlichen Fachkenntnis zur Ausübung der Jagd mit Fallen	
	(1) Der Nachweis der erforderlichen Fachkenntnis zur Ausübung der Jagd mit Fallen (Art. 29a Abs. 1 BayJG) gilt als erbracht, wenn die Jägerprüfung in Bayern nach dem [einzusetzen: Datum des Stichtags] erfolgreich abgelegt oder die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd nachgewiesen wird.	

	<p>(2) ¹Der Lehrgang muss sich auf folgende Ausbildungsinhalte erstrecken:</p> <ol style="list-style-type: none">1. gesetzliche Grundlagen der Fallenjagd unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften des Tier-, Natur- und Artenschutzes, der Unfallverhütung, des Haftungsrechts sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,2. Bauart und Funktionsweise der für den Lebend- und Totfang zulässigen Fallen,	
	<p>3. Ausübung der Fallenjagd mit praktischer Einweisung in den Gebrauch der Fallen. ²Über ihre Teilnahme erhalten Teilnehmer eine Bestätigung des Veranstalters des Lehrgangs.</p>	
	<p>(3) ¹Die Leiter der Lehrgänge für die Fallenjagd werden von der Jagdbehörde bestätigt. ²Es dürfen nur geeignete, jagdpachtfähige Inhaber von Jahresjagdscheinen bestätigt werden, die über ausreichende praktische Erfahrungen in der Fallenjagd und über ausreichendes Anschauungsmaterial für die Einweisung in den Gebrauch der Fallen verfügen.</p>	
Zu Art. 32 Abs. 7 Nrn. 1 und 2 BayJG:	Zu Art. 32 Abs. 7 Nrn. 1 und 2 sowie Art. 32a Abs. 5 BayJG:	

§ 13 Wildbestandsermittlung	(u n v e r ä n d e r t)	
Zur Wildbestandsermittlung kann die Jagdbehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere auf bestimmte Wildarten und ihren Lebensraum bezogene einheitliche Zähltermine anordnen und die Vorlage der Zählergebnisse verlangen.	(u n v e r ä n d e r t)	
§ 14 Aufstellung und Einreichung der Abschußpläne	(u n v e r ä n d e r t)	
(1) ¹ Abschußpläne sind jeweils für ein Jagdjahr, Abschußpläne für Rehwild jeweils für drei Jagdjahre aufzustellen. ² Die Abschusspläne sind unter Verwendung von Formblättern nach einem vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie herausgegebenen Muster aufzustellen.	(1) ¹ Abschußpläne sind jeweils für ein Jagdjahr, Abschußpläne für Rehwild jeweils für drei Jagdjahre aufzustellen. ² Die Abschusspläne sind unter Verwendung von Formblättern nach einem vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie von der obersten Jagdbehörde herausgegebenen Muster aufzustellen.	

<p>(2) ¹Die aufgestellten Abschußpläne sind bei der Jagdbehörde für verpachtete Eigenjagdreviere und für Gemeinschaftsjagdreviere vierfach, für nicht verpachtete Eigenjagdreviere dreifach einzureichen, und zwar für Gamswild bis spätestens 30. Juni, für alle anderen abschußplanpflichtigen Wildarten bis spätestens 10. April. ²Ist bei der Aufstellung des Abschußplanes das Einvernehmen zwischen dem Revierinhaber und</p>	<p>(2) ¹Die aufgestellten Abschußpläne sind bei der Jagdbehörde für verpachtete Eigenjagdreviere und für Gemeinschaftsjagdreviere vierfach, für nicht verpachtete Eigenjagdreviere dreifach einzureichen, und zwar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Gamswild bis spätestens 30. Juni, 2. für alle anderen abschußplanpflichtigen Wildarten bis spätestens 10. April. 	
<p>dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdreviers (§ 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BJagdG, Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayJG) nicht zu erzielen, so haben diese die gewünschten Abänderungen mit einer Begründung auf dem einzureichenden Abschußplan zu vermerken.</p>	<p>²Ist bei der Aufstellung des Abschußplanes das Einvernehmen zwischen dem Revierinhaber und dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdreviers (§ 21 Abs. 2 Sätze Satz 3 und 4 BJagdG, Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayJG) nicht zu erzielen, so haben diese die gewünschten Abänderungen mit einer Begründung auf dem einzureichenden Abschußplan oder in der im Muster (Abs. 1 Satz 2) vorgesehenen Weise zu vermerken.</p>	
<p>§ 15 Bestätigung oder Festsetzung der Abschußpläne</p>	<p>(unverändert)</p>	

(1) ¹ Der eingereichte Abschußplan ist zu bestätigen, wenn er den Vorschriften des § 21 Abs. 1 BJagdG und des Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BayJG entspricht und im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdreviers aufgestellt worden ist. ² In allen anderen Fällen ist der eingereichte Abschußplan festzusetzen; das gleiche gilt, wenn der Abschußplan nicht innerhalb der Frist nach § 14 Abs. 2 Satz 1 der Jagdbehörde vorgelegt wird.	(unverändert)	
(1a) Für Rehwild gilt ein im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdreviers aufgestellter und nach § 14 Abs. 2 Satz 1 fristgerecht bei der Jagdbehörde eingereichter Abschussplan mit Ablauf des 31. Mai als bestätigt, wenn die Jagdbehörde nicht zuvor dem Eintritt der Fiktionswirkung widersprochen oder den Abschussplan bestätigt oder festgesetzt hat.	(unverändert)	
(2) ¹ Ein rechtswirksam bestätigter oder festgesetzter Abschußplan gilt auch für und gegen einen während seiner Geltungsdauer nachfolgenden Revierinhaber.	(unverändert)	

<p>(3) Ändern sich nach Bestätigung oder Festsetzung des Abschußplanes die für die Abschußplanung maßgebenden Verhältnisse oder erweisen sich ursprüngliche Angaben als unrichtig, so hat die Jagdbehörde auf Antrag des Revierinhabers oder von Amts wegen nach Anhörung der Jagdvorstände der beteiligten Jagdgenossenschaften und der Inhaber der betroffenen Eigenjagdreviere sowie des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft die erforderliche Erhöhung oder Verminderung der Abschußzahlen zu verfügen, soweit dies zur</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	
<p>Sicherung einer den Vorschriften des § 21 Abs. 1 BjagdG und des Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BayJG entsprechenden Abschußregelung notwendig ist.</p>		

<p>(4) ¹ Wird der Abschussplan festgesetzt oder bestätigt, erhalten der Revierinhaber, der Vorsitzende der Hegegemeinschaft und der Inhaber des verpachteten Eigenjagdreviers bzw. der Jagdvorsteher des Gemeinschaftsjagdreviers davon je eine Ausfertigung, und zwar für Rehwild bis spätestens 30. April, für Rotwild bis spätestens 31. Mai,</p> <p>für Dam-, Muffel- und Gamswild bis spätestens 31. Juli. ²Wird die Frist nicht eingehalten, gilt eine Abschusserlaubnis ab Beginn der Jagdzeit bis zum Erhalt der Ausfertigung des bestätigten oder festgesetzten Abschussplans in Höhe des vorausgegangenen Abschussplans als erteilt. ³Gleiches gilt in den Fällen des Abs. 1a bis zum Eintritt der Fiktionswirkung.</p>	<p>(4) ¹ Wird der Abschussplan festgesetzt oder bestätigt, erhalten der Revierinhaber, der Vorsitzende der Hegegemeinschaft und der Inhaber des verpachteten Eigenjagdreviers oder bzw. der Jagdvorsteher des Gemeinschaftsjagdreviers davon je eine Ausfertigung Exemplar, und zwar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Rehwild bis spätestens 30. April, 2. für Rotwild bis spätestens 31. Mai, 3. für Dam-, Muffel- und Gamswild bis spätestens 31. Juli. <p>²Wird die Frist nicht eingehalten, gilt eine Abschusserlaubnis ab Beginn der Jagdzeit bis zum Erhalt der Ausfertigung des bestätigten oder festgesetzten Abschussplans in Höhe des vorausgegangenen Abschussplans als erteilt. ³Gleiches gilt in den Fällen des Abs. 1a bis zum Eintritt der Fiktionswirkung.</p>	
	<p>§ 15a Erlegung von Rehwild ohne Abschussplan</p>	
	<p>(1) Anzeigen nach Art. 32a Abs. 1 Satz 1 BayJG müssen vor Beginn des Jagdjahres der jeweiligen Abschussplanperiode bei der Jagdbehörde eingehen, ab dem eine Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan angestrebt wird.</p>	

	(2) ¹ Von einer Bejagung ohne Abschussplan ausgeschlossen sind Jagdreviere, für die in der betreffenden Abschussplanperiode bereits ein Abschussplan auf der Grundlage von Art. 32a Abs. 4 Nr. 1 und 2 BayJG festgesetzt wurde. ² In allen Fällen wird ein bestehender Abschussplan am Tag nach dem fristgerechten Eingang einer Anzeige gemäß Art. 32a Abs. 1 Satz 1 BayJG, gegenstandslos.	
	(3) ¹ Anträge nach Art. 32a Abs. 4 Nr. 3 BayJG müssen bei der Behörde vor Beginn des Jagdjahres eingehen, ab dem innerhalb der laufenden Abschussplanperiode eine Rückkehr zur behördlichen Abschussplanung auf Rehwild angestrebt wird. ² In solchen Fällen erfolgt die Festsetzung des Abschussplans für die	
	verbleibenden Jagdjahre der Abschussplanperiode.	
§ 16 Abschußplanerfüllung, Überwachung, Streckenliste, statistische Nachweisung	(u n v e r ä n d e r t)	

<p>(1) ¹Die Abschusspläne sind für jede Schalenwildart nach Anzahl, Geschlecht und den vorgegebenen Klassen mit der Maßgabe zu erfüllen, dass an Stelle eines Stücks der älteren oder stärkeren Klasse ein solches aus einer jüngeren oder schwächeren Klasse, beim männlichen Hochwild jedoch nicht aus der Klasse IIa, oder aus dem Zuwachs erlegt werden darf; außerdem dürfen, wenn dadurch nicht die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses gefährdet wird, für nicht erlegtes männliches Wild weibliches Wild erlegt und schlecht veranlagte männliche Jahrlinge auf den Abschuss des weiblichen Wildes angerechnet werden. ²Bei den für drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplänen für Rehwild in Revieren, die in einer Hegegemeinschaft mit einer Bewertung der Verbissbelastung durch das letzte vor der Abschussplanung erstellte forstliche Gutachten (Art. 32 Abs. 1 Satz 3 BayJG) als günstig oder tragbar liegen, kann vom festgesetzten oder bestätigten Abschuss jeweils nach oben und unten bis zu 20 v.H. für das jeweilige Geschlecht und für die Kitze abgewichen werden. ³In Revieren, die in einer Hegegemeinschaft mit einer Bewertung der Verbissbelastung durch das letzte vor der Abschussplanung erstellte forstliche Gutachten als zu hoch liegen, kann über den festgesetzten oder bestätigten Abschuss nach oben bis zu 20 v.H., bei einer Bewertung als deutlich zu hoch bis zu 30 v.H. für das jeweilige Geschlecht und für die Kitze abgewichen werden; es ist jährlich mindestens ein Drittel des festgesetzten oder bestätigten</p>	<p>(1) ¹Die Abschusspläne sind für jede Schalenwildart nach Anzahl, Geschlecht und den vorgegebenen Klassen mit der Maßgabe zu erfüllen, dass an Stelle eines Stücks der älteren oder stärkeren Klasse ein solches aus einer jüngeren oder schwächeren Klasse, beim männlichen Hochwild jedoch nicht aus der Klasse IIa, oder aus dem Zuwachs erlegt werden darf; außerdem dürfen, wenn dadurch nicht die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses gefährdet wird, für nicht erlegtes männliches Wild weibliches Wild erlegt und schlecht veranlagte männliche Jahrlinge auf den Abschuss des weiblichen Wildes angerechnet werden. ²Bei den für drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplänen für Rehwild in Revieren, die in einer Hegegemeinschaft mit einer Bewertung der Verbissbelastung durch das letzte vor der Abschussplanung erstellte forstliche Gutachten (Art. 32 Abs. 1 Satz 3 BayJG) als günstig oder tragbar liegen, kann vom festgesetzten oder bestätigten Abschuss jeweils nach oben und unten bis zu 20 v.H.³ für das jeweilige Geschlecht und für die Kitze abgewichen werden. ³In Revieren, die in einer Hegegemeinschaft mit einer Bewertung der Verbissbelastung durch das letzte vor der Abschussplanung erstellte forstliche Gutachten als zu hoch liegen, kann über den festgesetzten oder bestätigten Abschuss nach oben bis zu 20</p>	
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>Abschusses zu erfüllen. ⁴Fallwildverluste, die nach Erfüllung des jährlichen Abschussanteils eintreten, sind auf den Abschussanteil des nächsten Jagdjahres anzurechnen. ⁵Bei voraussehbarer Nichterfüllung des Abschusses in einzelnen Jagdrevieren kann auf Vorschlag der Hegegemeinschaft und unter Beachtung des Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayJG der Abschuss an</p>	<p>v.H.%, bei einer Bewertung als deutlich zu hoch bis zu 30 v.H.% für das jeweilige Geschlecht und für die Kitze abgewichen werden; es ist jährlich mindestens ein Drittel des festgesetzten oder bestätigten Abschusses zu erfüllen. ⁴Fallwildverluste, die nach Erfüllung des jährlichen Abschussanteils eintreten, sind auf den Abschussanteil des nächsten Jagdjahres anzurechnen. ⁵Bei voraussehbarer Nichterfüllung des Abschusses in einzelnen Jagdrevieren kann auf Vorschlag der Hegegemeinschaft und unter Beachtung des</p>	
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>andere Jagdreviere dieser Hegegemeinschaft weitergegeben werden; die erforderlichen Änderungen von Abschussplänen sind gebührenfrei.</p>	<p>Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayJG der Abschuss an andere Jagdreviere dieser Hegegemeinschaft weitergegeben werden; die erforderlichen Änderungen von Abschussplänen sind gebührenfrei.</p>	
<p>(2) ¹Der Revierinhaber hat über das durch Abschuss oder Fang erbeutete Wild eine Streckenliste nach einem vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie herausgegebenen Muster zu führen. ²In die Streckenliste ist auch alles sonst verendet gefundene Wild (Fallwild), beim Schalenwild jedoch mit Ausnahme des vor Beginn seiner Jagdzeit gefallenen, im ersten Lebensjahr stehenden Jungwildes einzutragen. ³Die Eintragungen in die Liste sind beim Schalenwild und sonstigen abschußplanpflichtigen Wild innerhalb einer Woche, im übrigen vor Ablauf des Jagdjahres vorzunehmen. ⁴Die Streckenliste ist der Jagdbehörde jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. ⁵Nach Ablauf des Jagdjahres, spätestens bis zum 10. April, hat der Revierinhaber die mit dem 31. März abgeschlossene und unterschriebene Streckenliste der Jagdbehörde vorzulegen. ⁶Diese kann schon vorher vom Revierinhaber Zwischenmeldungen über den Stand der Abschußplanerfüllung verlangen.</p>	<p>(2) ¹Der Revierinhaber hat über das durch Abschuss oder Fang erbeutete Wild eine Streckenliste nach einem vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie von der obersten Jagdbehörde herausgegebenen Muster zu führen. ²In die Streckenliste ist auch alles sonst verendet gefundene Wild (Fallwild), beim Schalenwild jedoch mit Ausnahme des vor Beginn seiner Jagdzeit gefallenen, im ersten Lebensjahr stehenden Jungwildes einzutragen. ³Die Eintragungen in die Liste sind beim Schalenwild und sonstigen abschußplanpflichtigen Wild innerhalb einer Woche, im übrigen vor Ablauf des Jagdjahres vorzunehmen. ⁴Die Streckenliste ist der Jagdbehörde jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. ⁵Nach Ablauf des Jagdjahres, spätestens bis zum 10. April, hat der Revierinhaber die mit dem 31. März abgeschlossene und unterschriebene Streckenliste der Jagdbehörde vorzulegen. ⁶Diese kann schon vorher vom Revierinhaber Zwischenmeldungen über den Stand der Abschußplanerfüllung verlangen.</p>	

<p>(3) ¹Über erlegtes und verendet gefundenes Rotwild mit Ausnahme des vor Beginn seiner Jagdzeit gefallenen Jungwildes hat der Revierinhaber neben der Führung der Streckenliste innerhalb einer Woche der Jagdbehörde eine Abschußmeldung nach Maßgabe der zuständigen unteren Jagdbehörde zu erstatten. ²Für Dam-, Muffel-, Gams-, Schwarz- und Rehwild gilt die jährliche Vorlage der Streckenliste (Absatz 2 Satz 5) gleichzeitig als schriftliche Abschußmeldung im Sinn des Art. 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayJG.</p>	<p>(3) ¹Über erlegtes und verendet gefundenes Rotwild mit Ausnahme des vor Beginn seiner Jagdzeit gefallenen Jungwildes hat der Revierinhaber neben der Führung der Streckenliste innerhalb einer Woche der Jagdbehörde eine Abschußmeldung nach Maßgabe der zuständigen unteren Jagdbehörde zu erstatten. ²Für Dam-, Muffel-, Gams-, Schwarz- und Rehwild gilt die jährliche Vorlage der Streckenliste (Absatz Abs. 2 Satz 5) gleichzeitig als schriftliche Abschußmeldung im Sinn des Art. 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayJG.</p>	
<p>(4) ¹Zur Überwachung der Durchführung der Abschußpläne und zur Erhebung von Daten im Sinn von Art. 32 Abs. 7 Nr. 2 BayJG finden jährlich öffentliche Hegeschauen statt. ²Diese haben die Aufgabe, Informationen zu vermitteln, insbesondere über</p> <p>1. die Entwicklung der Wildschadenssituation und der Waldverjüngung unter Berücksichtigung</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	

<p>der Gutachten der Forstbehörden zum Zustand der Vegetation,</p> <p>2. die Erfüllung der Abschußpläne, die körperliche Verfassung des Wildes und die strukturelle Entwicklung der Wildbestände unter Berücksichtigung des Kopfschmucks des erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes,</p> <p>3. die Bestandsentwicklung der nichtabschußplanpflichtigen Wildarten und</p> <p>4. die Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der freilebenden Tierwelt.</p> <p>³Die Revierinhaber sind verpflichtet, den Kopfschmuck des gesamten in ihren Jagdrevieren im letzten Jagdjahr erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes bei der öffentlichen Hegeschau vorzulegen. ⁴Die Jagdbehörde legt im Einvernehmen mit der Forstbehörde den Zeitpunkt der öffentlichen Hegeschau fest und ordnet an, ob der Kopfschmuck für ihren Amtsbezirk geschlossen oder gebiets- oder wildartenweise getrennt vorzulegen ist. ⁵Sie kann von der Verpflichtung zur Vorlage des Kopfschmucks im Einzelfall zur Vermeidung außergewöhnlicher Schwierigkeiten befreien. ⁶Die Durchführung der öffentlichen Hegeschau obliegt den anerkannten Vereinigungen der Jäger (Art. 51 BayJG, § 32), die auch die Kosten hierfür tragen. ⁷Die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben obliegt jedoch der Jagdbehörde. ⁸Unabhängig von der</p>		
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

öffentlichen Hegeschau kann die Jagdbehörde Anordnungen nach Art. 32 Abs. 4 Satz 2 BayJG treffen; das Nähere hierzu wird in den Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes bestimmt.		
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

<p>(5) ¹Die Jagdbehörden haben dem Vorsitzenden der Hegegemeinschaft die Informationen zu übermitteln, die zur Abgabe der Empfehlung zur Abschußplanung notwendig sind und jederzeit Auskunft über den Stand der Abschußplanerfüllung zu erteilen. ²Den anerkannten Vereinigungen der Jäger (Art. 51 BayJG, § 32) haben sie die zur Durchführung der öffentlichen Hegeschauen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. ³Der Vorsitzende der Hegegemeinschaft hat die Jagdbehörden von bedeutsamen, die</p>	<p>(5) ¹Die Jagdbehörden haben dem Vorsitzenden der Hegegemeinschaft die Informationen zu übermitteln, die zur Abgabe der Empfehlung zur Abschußplanung notwendig sind und jederzeit Auskunft über den Stand der Abschußplanerfüllung oder des erlegten oder verendet aufgefundenen Rehwilds zu erteilen. ²Den anerkannten Vereinigungen der Jäger (Art. 51 BayJG, § 32) haben sie die zur Durchführung der öffentlichen Hegeschauen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. ³Der Vorsitzende der Hegegemeinschaft</p>	
<p>Abschußplanung und die Abschußplanerfüllung betreffenden Vorgängen zu unterrichten.</p>	<p>hat die Jagdbehörden von bedeutsamen, die Abschußplanung und die Abschußplanerfüllung Abschussregelung betreffenden Vorgängen zu unterrichten.</p>	
<p>(6) ¹Die Jagdbehörden legen jährlich zu bestimmten Terminen der obersten Jagdbehörde Übersichten vor, aus denen die der Abschußplanung zugrunde gelegten Wildbestände und die Streckenergebnisse, zusammengefaßt nach den einzelnen Wildlebensräumen, hervorgehen. ²Das Nähere, insbesondere die Vorlagetermine, wird durch Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie bestimmt.</p>	<p>(6) ¹Die Jagdbehörden legen jährlich zu bestimmten Terminen der obersten Jagdbehörde Übersichten vor, aus denen die der Abschußplanung zugrunde gelegten Wildbestände und die Streckenergebnisse, zusammengefaßt nach den einzelnen Wildlebensräumen, hervorgehen. ²Das Nähere, insbesondere die Vorlagetermine, wird durch Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie bestimmt.</p>	

Zu Art. 32 Abs. 7 Nr. 3 und Art. 34 Abs. 3 BayJG:	(unverändert)	
§ 17 Rotwildgebiete	(unverändert)	
(1) Das Hegen und Aussetzen von Rotwild außerhalb von Wildgehegen in der freien Natur ist nur in den in Anlage 3 beschriebenen Rotwildgebieten zulässig.	(unverändert)	
(2) Jagdreviere, soweit sie außerhalb eines Rotwildgebietes oder eines Wildgeheges liegen, sind rotwildfrei zu machen und zu halten.	(unverändert)	
Zu Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 BayJG:	(unverändert)	
§ 18 Tierarten	(unverändert)	

Dem Jagdrecht sind unterstellt: 1. Haarwild: Waschbär, Marderhund, Sumpfbiber (Nutria), Mink (Neovison vison), 2. Federwild: Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe,	Dem Jagdrecht sind unterstellt: 1. Haarwild: Waschbär, Marderhund, Sumpfbiber (Nutria), Mink (Neovison vison), 2. Federwild: Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe,	
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Nilgans, Rostgans.	<p style="color:red">Nilgans, Rostgans.</p> <p style="color:red">Dem Jagdrecht unterliegen folgende Tierarten:</p> <p style="color:red">1. Haarwild:</p> <p style="color:red">1.1. Rotwild (<i>Cervus elaphus</i>), 1.2. Damwild (<i>Dama dama</i>), 1.3. Sikawild (<i>Cervus nippon</i>), 1.4. Rehwild (<i>Capreolus capreolus</i>), 1.5. Gamswild (<i>Rupicapra rupicapra</i>), 1.6. Schwarzwild (<i>Sus scrofa</i>), 1.7. Muffelwild (<i>Ovis ammon musimon</i>), 1.8. Elchwild (<i>Alces alces</i>), 1.9. Steinwild (<i>Capra ibex</i>), 1.10. Wisent (<i>Bison bonasus</i>), 1.11. Feldhase (<i>Lepus europaeus</i>), 1.12. Schneehase (<i>Lepus timidus</i>), 1.13. Wildkaninchen (<i>Oryctolagus cuniculus</i>),</p>	
-----------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>1.14. Murmeltier (<i>Marmota marmota</i>),</p> <p>1.15. Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>),</p> <p>1.16. Luchs (<i>Lynx lynx</i>),</p> <p>1.17. Fuchs (<i>Vulpes vulpes</i>),</p> <p>1.18. Steinmarder (<i>Martes foina</i>),</p> <p>1.19. Baummarder (<i>Martes martes</i>),</p> <p>1.20. Iltis (<i>Mustela putorius</i>),</p> <p>1.21. Hermelin (<i>Mustela erminea</i>),</p> <p>1.22. Mauswiesel (<i>Mustela nivalis</i>),</p> <p>1.23. Dachs (<i>Meles meles</i>),</p> <p>1.24. Fischotter (<i>Lutra lutra</i>),</p> <p>1.25. Waschbär (<i>Procyon lotor</i>),</p> <p>1.26. Marderhund (<i>Nyctereutes procyonoides</i>),</p>	
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Stand: 7.Januar 2026

	<p>1.27. Sumpfbiber (Nutria) (<i>Myocastor coypus</i>),</p> <p>1.28. Mink (<i>Neovison vison</i>),</p> <p>1.29. Wolf (<i>Canis lupus</i>),</p> <p>1.30. Goldschakal (<i>Canis aureus</i>).</p> <p>2. Federwild:</p> <p>2.1. Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>),</p> <p>2.2. Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>),</p> <p>2.3. Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>),</p> <p>2.4. Auerwild (<i>Tetrao urogallus</i>),</p> <p>2.5. Birkwild (<i>Lyrurus tetrix</i>),</p> <p>2.6. Rackelwild (<i>Lyrurus tetrix x Tetrao urogallus</i>),</p> <p>2.7. Haselwild (<i>Tetrastes bonasia</i>),</p> <p>2.8. Alpenschneehuhn (<i>Lagopus mutus</i>),</p> <p>2.9. Wildtruthuhn (<i>Meleagris gallopavo</i>),</p> <p>2.10. Wildtauben (Columbidae),</p>	
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>2.11. Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>),</p> <p>2.12. Wildgänse (Gattungen <i>Anser</i> und <i>Branta</i>),</p> <p>2.13. Nilgans (<i>Alopochen aegyptiaca</i>),</p>	
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

- | | | |
|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| | <p>2.14. Rostgans (<i>Tadorna ferruginea</i>)
2.15. Wildenten (<i>Anatinae</i>),
2.16. Säger (Gattung <i>Mergus</i>),
2.17. Waldschnepfe (Scolopax
rusticola),
2.18. Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>),
2.19. Möwen (Laridae),
2.20. Haubentaucher (Podiceps
cristatus),
2.21. Großtrappe (<i>Otis tarda</i>),
2.22. Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>),
2.23. Greife (Accipitridae),</p> | |
|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|

	<p>2.24. Falken (Falconidae), 2.25. Kolkraube (<i>Corvus corax</i>) 2.26. Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), 2.27. Elster (<i>Pica pica</i>), 2.28. Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), 2.29. Nebelkrähe (<i>Corvus cornix</i>).</p>	
Zu Art. 33 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 und Abs. 4 BayJG:	Zu Art. 33 Abs. 1 Nrn. 1, 2 sowie Abs. 3 und 4 und 3 und Abs. 4 BayJG:	
§ 19 Jagdzeiten	(unverändert)	

(1) Die Verordnung des Bundes für Ernährung, Landwirtschaft und Jagdzeiten gilt mit der Maßgabe, dass abweichend von § 1 Abs. 1 der Bundesverordnung die Jagdzeit ausgedehnt werden darf auf	(1) Die Verordnung des Bundes für Ernährung, Landwirtschaft und Jagdzeiten gilt mit der Maßgabe, dass abweichend von § 1 Abs. 1 der Bundesverordnung die Jagdzeit ausgedehnt werden darf auf	
a) Rotwild	a) Rotwild	
Kälber vom 1. August bis 31. Januar,	Kälber vom 1. August bis 31. Januar,	
Schmalztiere vom 1. Juni bis 31. Januar,	Schmalztiere vom 1. Juni bis 31. Januar,	
Alttiere vom 1. August bis 31. Januar,	Alttiere vom 1. August bis 31. Januar,	
Schmalzspeißer vom 1. Juni bis 31. Januar,	Schmalzspeißer vom 1. Juni bis 31. Januar,	
alle übrigen Hirsche vom 1. August bis 31. Januar,	alle übrigen Hirsche vom 1. August bis 31. Januar,	
b) Dam- und Sikawild	b) Dam- und Sikawild	
Kälber vom 1. September bis 31. Januar, vom 1. Juli bis 31. Januar,	Kälber vom 1. September bis 31. Januar, vom 1. Juli bis 31. Januar,	
Schmalztiere vom 1. Juni bis 31. Januar,	Schmalztiere vom 1. Juni bis 31. Januar,	

Stand: 7.Januar 2026

	Alttiere vom 1. September bis 31. Januar, Schmalspießer vom 1. Juli bis 31. Januar, alle übrigen Hirsche vom 1. September bis 31. Januar,	Alttiere vom 1. September bis 31. Januar, Schmalspießer vom 1. Juli bis 31. Januar, alle übrigen Hirsche vom 1. September bis 31. Januar,	
c) Rehwild	Kitze vom 1. September bis 15. Januar, Schmalrehe vom 1. Mai bis 15. Januar, Geißen vom 1. September bis 15. Januar, Böcke vom 1. Mai bis 15. Oktober,	Kitze vom 1. September bis 15. Januar, Schmalrehe vom 1. Mai bis 15. Januar, Geißen vom 1. September bis 15. Januar, Böcke vom 1. Mai bis 15. Oktober,	
d)	Feldhasen vom 16. Oktober bis 31. Dezember,	Feldhasen vom 16. Oktober bis 31. Dezember,	
e)	Rebhühner vom 1. September	Rebhühner vom 1. September	

<p>bis 31. Oktober,</p> <p>f) Fasanen vom 1. Oktober bis 31. Dezember,</p> <p>g) Grau- und Kanadagänse vom 1. August bis 15. Januar, 2. ergänzend zu § 1 Abs. 2 der Bundesverordnung die Jagd das ganze Jahr ausgeübt werden darf auf Waschbär, Marderhund, Sumpfbiber (Nutria),</p>	<p>bis 31. Oktober,</p> <p>f) Fasanen vom 1. Oktober bis 31. Dezember,</p> <p>g) Grau- und Kanadagänse vom 1. August bis 15. Januar, 2. ergänzend zu § 1 Abs. 2 der Bundesverordnung die Jagd das ganze Jahr ausgeübt werden darf auf Waschbär, Marderhund, Sumpfbiber (Nutria),</p>	
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Stand: 7.Januar 2026

Mink (Neovison vison), Nilgans, 3. abweichend von § 1 Abs. 2 der Bundesverordnung in Verbindung mit § 22 Abs. 4 Satz 2 BJagdG Wildkaninchen, Waschbär, Marderhund und Nilgans in den Setz- und Brutzeiten bejagt werden dürfen.	Mink (Neovison vison), Nilgans, 3. abweichend von § 1 Abs. 2 der Bundesverordnung in Verbindung mit § 22 Abs. 4 Satz 2 BJagdG Wildkaninchen, Waschbär, Marderhund und Nilgans in den Setz- und Brutzeiten bejagt werden dürfen. (1) Die Jagd darf ausgeübt werden auf 1. Rotwild a) Kälber vom 1. August bis 31. Januar, b) Schmalztiere vom 1. Juni bis 31. Januar, c) Alttiere vom 1. August bis 31. Januar, d) Schmalspießer vom 1. Juni bis 31. Januar, e) alle übrigen Hirsche vom 1. August bis 31. Januar, 2. Dam- und Sikawild	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<ul style="list-style-type: none">a) Kälber vom 1. September bis 31. Januar,b) Schmaltiere vom 1. Juli bis 31. Januar,c) Alttiere vom 1. September bis 31. Januar,d) Schmalspießer vom 1. Juli bis 31. Januar,e) alle übrigen Hirsche vom 1. September bis 31. Januar, <p>3. Rehwild</p> <ul style="list-style-type: none">a) Kitze vom 1. September bis 15. Januar,	
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Stand: 7.Januar 2026

	<p>b) Schmalrehe vom 16. April bis 15. Januar,</p> <p>c) Geißen vom 1. September bis 15. Januar,</p> <p>d) Böcke vom 16. April bis 15. Oktober,</p> <p>4. Gamswild vom 1. August bis 15. Dezember,</p> <p>5. Schwarzwild ganzjährig,</p> <p>6. Muffelwild vom 1. August bis 31. Januar,</p> <p>7. Feldhasen vom 16. Oktober bis 31. Dezember,</p> <p>8. Wildkaninchen ganzjährig,</p> <p>9. Füchse ganzjährig,</p> <p>10. Steinmarder</p> <p>a) adulte Steinmarder vom 1. August bis 28. Februar,</p> <p>b) juvenile Steinmarder vom 1. Juni bis 28. Februar,</p> <p>11. Baummarder vom 16. Oktober bis 28. Februar,</p> <p>12. Iltisse vom 1. August bis 28. Februar,</p>	<p>Ein Beginn der Rehwildbejagung ist aufgrund der Klimaveränderungen am 15. April vertretbar. Die Ausübung der Jagd auf Rehwild hat dann aber im Gegenzug am 31. Dezember zu enden. Wildruhe ist oberstes Gebot zur Vermeidung von Schäden im Wald und gerade die Entwicklung der Föten und die Gruppenbildung des Rehwildes bei winterlichen Gegebenheiten bedürfen dann einer Jagdzeitbeendigung zum 31.12.</p> <p>Der Muttertierschutz (MSch) ist ein zentraler Aspekt der Jagdausübung und des deutschen Tierschutzgesetzes (TierSchG). Grundsätzliche Maßgabe ist es, Tieren ohne vernünftigen Grund keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen (§ 1 TierSchG). Die artgerechte Haltung ist dabei ebenso wesentlich in der Betrachtung (§ 2 TierSchG).</p> <p>Speziell im Jagdrecht schützt das Bundesjagdgesetz (BJagdG) Muttertiere während der Aufzuchtzeit, indem es ihre Bejagung verbietet, um das Überleben der Jungtiere zu sichern, was das Überleben der Jungtiere schützt und psychische Folgen verhindert.</p> <p>Mutterschutz meint dabei nicht nur zwingend den Schutz weiblicher Tiere. Je nach Wildbiologie gibt es Tierarten, bei denen auch das männliche Tier zur Aufzucht beiträgt. Bei Vögeln ist dies etwa bei den Kohlmeisen der Fall, bei</p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>13. Hermeline vom 1. August bis 28. Februar,</p> <p>14. Mauswiesel vom 1. August bis 28. Februar,</p> <p>15. Dachse</p> <ul style="list-style-type: none"> a) adulte Dachse vom 1. August bis 31. Januar, b) juvenile Dachse vom 16. April bis 31. Januar, <p>16. Waschbären ganzjährig,</p> <p>17. Marderhunde ganzjährig,</p> <p>18. Sumpfbiber (Nutrias) ganzjährig,</p> <p>19. Minke ganzjährig,</p>	<p>den Fischen bewacht etwa der männliche dreistachlige Stichling die Brut, bei den Säugetieren beteiligt sich etwa der Rotfuchsrüde bei der Beschaffung von Frass. Muttertierschutz ist also kein grundsätzliches Schutzgebot für ausschließlich weibliche Tiere - je nach Tierart umfasst dies auch männliche Tiere (Anmerkung: Dachsrüde beteiligt sich nicht an Aufzucht). Das Jagdgesetz stellt deshalb begrifflich auch auf „Elterntiere“ ab.</p> <p>Jagdpraktisch ist grundsätzlich der § 22 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes zu beachten. Satz 1 führt aus:</p> <p>„In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbständigenwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wild ohne Schonzeit, nicht bejagt werden.“</p> <p>Die Relevanz der Norm wird durch ihre Einstufung deutlich: Ein diesbezüglicher Verstoß ist eine Straftat.</p> <p>Das Strafmaß: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.</p> <p>Der Gesetzgeber nimmt den grundsätzlichen Schutz aller zur Aufzucht notwendigen Elterntiere also sehr ernst. Ausnahmen wie etwa Seuchenschutz o. ä. sind eng begrenzt.</p> <p>Die entscheidende Frage ist also: Wie lange ist eine Säugetierart zur Aufzucht</p>
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>erforderlich. Die Biologie bezeichnet ein junges Säugetier mitunter dann als selbstständig bezeichnetet, wenn es nicht mehr von der Muttermilch abhängig ist, seine Nahrung eigenständig finden und aufnehmen kann und bei der Abdeckung sonstiger Lebensbedürfnisse nicht mehr zwingend auf die Unterstützung durch ein Elterntier angewiesen ist.</p> <p>Ausdrücklich wird der Schutz der Elterntiere im Zusammenhang mit den Setz- und Brutzeiten eingefordert.</p> <p>Der jagdgesetzliche Schutz der zur Aufzucht notwendigen Elterntiere ist also als Mindestvorgabe zu verstehen.</p> <p>Z. B. den Dachs, der typischerweise ab Februar, mitunter bereits Ende Januar Junge zur Welt bringt, in dieser Zeit zu bejagen ist als ein Verstoß gegen den MSch anzusehen.</p> <p>Die Unterscheidung von Rüden und Fähe ist in der freien Wildbahn kaum möglich. Da er männlich wie weiblich in milden Winter - wie zunehmen zu verzeichnen - auch den Bau zur Nahrungsaufnahme verlässt, ist dies wesentlich.</p> <p>Hinsichtlich der Niederwildhege hat der Dachs ein ernsthaftes Gefährdungspotential in Revieren mit Rauhfusshühnerbesätzen.</p>
--	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>In grundsätzlich allen anderen Revieren sind zuvorderst Maßnahmen der Biotopgestaltung für die Niederwildhege zentral, der Dachs ist hier ohne Zweifel nachrangig.</p> <p>Für die Landwirtschaft ist der Dachs insofern ein Problem, als er in Maiskulturen durchaus spürbar zu Schaden gehen kann - und! Er ist nicht wildschadenspflichtig. Dieser Umstand kann eine strengere Bejagung örtlich gebieten, muss allerdings den Muttertierschutz grundsätzlich und zweifellos gewährleisten. Eine ggf. ausgeweitete Bejagung sollte spätestens zum 31.12. enden. Da Jungdachse nach rund 4 Monaten selbstständig sind sollte die Jagd auf adulte Dachse nicht vor dem 1. August beginnen.</p>
--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Stand: 7.Januar 2026

	<p>20. Rebhühner vom 1. September bis 31. Oktober,</p> <p>21. Fasanen vom 1. Oktober bis 31. Dezember,</p> <p>22. Wildtruthähne vom 15. März bis 15. Mai und vom 1. Oktober bis 15. Januar</p> <p>23. Wildtrutnennen vom 1. Oktober bis 15. Januar,</p> <p>24. Ringel- und Türkentauben vom 1. November bis 20. Februar,</p> <p>25. Höckerschwäne vom 1. November bis 20. Februar,</p> <p>26. Grau- und Kanadagänse vom 1. August bis 28. Februar,</p> <p>27. Nilgänse ganzjährig,</p> <p>28. Rostgänse</p> <ul style="list-style-type: none">a) adulte Rostgänse vom 1. September bis 28. Februar,b) juvenile Rostgänse ganzjährig, <p>29. Bläss-, Saat- und Ringelgänse vom 1. November bis 15. Januar,</p> <p>30. Stockenten vom 1. September bis 15. Januar,</p> <p>31. Pfeif-, Krick-, Spieß-, Berg-, Reiher-,</p>	
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>Tafel-, Samt- und Trauerenten vom 1. Oktober bis 15. Januar,</p> <p>32. Waldschnepfen vom 16. Oktober bis 15. Januar,</p> <p>33. Blässhühner vom 11. September bis 20. Februar,</p> <p>34. Lach-, Sturm-, Silber-, Mantel- und Heringsmöwen vom 1. Oktober bis 10. Februar,</p> <p>35. Eichelhäher, Elstern, Raben- und Nebelkrähen vom 16. Juli bis 14. März.</p>	
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

(2) Die Jagd auf Graureiher darf entsprechend Art. 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom	(2) ¹ Die Jagd auf Graureiher darf entsprechend Art. 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom	
30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl L 20 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung in der Zeit vom 16. September bis zum 31. Oktober in einem Umkreis von 200 m um geschlossene Gewässer im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Fischereigesetzes für Bayern ausgeübt werden.	30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl L 20 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung in der Zeit vom 16. September bis zum 31. Oktober in einem Umkreis von 200 m um geschlossene Gewässer im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Fischereigesetzes für Bayern ausgeübt werden. ² Die Jagd auf Ringeltauben, die in Trupps von mindestens drei Tieren auf Ackerland oder auf Neueinsaaten von Grünland oder Baumschulkulturen einfallen, darf auf Alttauben vom 21. Februar bis 31. März und vom 20. August bis 31. Oktober sowie auf Jungtauben vom 21. Februar bis 31. Oktober nur zur Schadensabwehr ausgeübt werden. ³ Die Jagd auf sitzende, juvenile Grau- und Kanadagänse darf in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Juli ausgeübt werden.	

<p>(3) ¹Die Jagd auf Eichelhäher, Elster und Rabenkrähe darf in der Zeit vom 16. Juli bis 14. März ausgeübt werden. ²Die Jagd auf adulte Rostgänse darf in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar und auf juvenile Rostgänse ganzjährig ausgeübt werden.</p>	<p>(3) ⁴Die Jagd auf Eichelhäher, Elster und Rabenkrähe darf in der Zeit vom 16. Juli bis 14. März ausgeübt werden. ²Die Jagd auf adulte Rostgänse darf in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar und auf juvenile Rostgänse ganzjährig ausgeübt werden.</p> <p>(3) In den Setz- und Brutzeiten dürfen abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 1 BjagdG bejagt werden</p> <ul style="list-style-type: none">1. Wildkaninchen,2. Waschbären,3. Marderhunde,4. Minke,5. Sumpfbiber (Nutrias) und6. Nilgänse.	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>(4) ¹Die Jagd darf auf Fischotter ausgeübt werden, soweit und solange eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG dies zulässt. ²Fischotter dürfen nur erlegt werden, wenn es sich erkennbar um Jungtiere handelt oder sie vorher lebend gefangen wurden und eindeutig als männlich bestimmt werden können oder ein Gewicht von weniger als 3,1 kg oder mehr als 8,5 kg aufweisen; anderenfalls sind sie am Fangort umgehend und unversehrt wieder freizulassen. ³Ausnahmen nach Art. 33 Abs. 5</p>	<p>(4) ¹Die Jagd darf auf Fischotter ausgeübt werden, soweit und solange eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG dies zulässt. ²Fischotter dürfen nur erlegt werden, wenn es sich erkennbar um Jungtiere handelt oder sie vorher lebend gefangen wurden und eindeutig als männlich bestimmt werden können oder ein Gewicht von weniger als 3,1 kg oder mehr als 8,5 kg aufweisen; anderenfalls sind sie am Fangort umgehend und unversehrt wieder freizulassen. ³Ausnahmen nach Art. 33 Abs. 5</p>	
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>Nr. 1 BayJG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 4 BjagdG sowie nach Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 BayJG in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Satz 2 BjagdG bleiben unberührt.</p>	<p>Nr. 1 BayJG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 4 BjagdG sowie nach Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 BayJG in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Satz 2 BjagdG bleiben unberührt.</p>	
	<p>(5) ¹Die Jagd darf auf Wölfe ausgeübt werden, soweit und solange eine naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung dies zulässt. ²Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	
<p>Zu Art. 34 Abs. 3 BayJG:</p>	<p>(unverändert)</p>	
<p>§ 20 Aussetzen von Tierarten</p>	<p>(unverändert)</p>	

Folgende Tierarten dürfen in der freien Natur nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der obersten Jagdbehörde und unter den Voraussetzungen des Art. 34 Abs. 2 Satz 2 BayJG ausgesetzt werden: 1. Dam-, Sika-, Gams-, Stein- und Muffelwild, 2. Wildkatze und Luchs, 3. Fischotter, 4. Waschbär, Marderhund und Sumpfbiber (Nutria), 5. Wildtruthühner.	Folgende Tierarten dürfen in der freien Natur nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der obersten Jagdbehörde und unter den Voraussetzungen des Art. 34 Abs. 2 Satz 2 BayJG ausgesetzt werden: 1. Dam-, Sika-, Gams-, Stein- und Muffelwild, 2. Wildkatze und Luchs, 3. Fischotter, 4. Waschbär, Marderhund, Mink und Sumpfbiber (Nutria), 5. Wildtruthühner,- 6. Wolf und Goldschakal.	
Zu Art. 37 Abs. 6 BayJG:	(unverändert)	
§ 20a Anerkannte Nachsuchengespanne	(unverändert)	

<p>(1) ¹Soweit der bestehende Bedarf nicht bereits gedeckt ist, können auf in Textform gestellten Antrag ein Nachsuchenführer und ein von ihm geführter Nachsuchenhund widerruflich und befristet als Nachsuchengespann anerkannt werden, wenn der Nachsuchenführer den Nachweis erbracht hat, dass er</p> <ol style="list-style-type: none">1. Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins ist,2. persönlich geeignet ist und Nachsuchen ordnungsgemäß und fachgerecht durchführen kann,3. bereit ist, Nachsuchen auf alle	(u n v e r ä n d e r t)	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------	--

Schalenwildarten durchzuführen, und 4. der Nachsuchenhund einer Jagdgebrauchshunderasse angehört sowie die erforderliche Eignung hat. ² Der regionale Bedarf wird regelmäßig durch die höhere Jagdbehörde festgestellt. ³ Name, Vorname, Rufnummer, Landkreis oder kreisfreie Stadt des Wohnsitzes der Nachsuchenführer anerkannter Nachsuchengespanne und die Rasse des geführten Nachsuchenhundes können, für die Dauer der Anerkennung oder bis ein Widerruf der Anerkennung durch den Nachsuchenführer beantragt wird, auf einer behördlichen Internetseite oder in anderer Form durch die Behörde öffentlich zugänglich gemacht werden.		
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

<p>(2) ¹Das vom Revierinhaber oder einem vom Revierinhaber hierfür beauftragten Jagdausübenden mit einer Nachsuche auf Schalenwild beauftragte anerkannte Nachsuchengespann und eine vom Nachsuchenführer bestimmte Begleitperson, die Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins ist, dürfen zum Zweck der Nachsuche ohne Rücksicht auf etwaige Vereinbarungen nach Art. 37 Abs. 5 BayJG Reviergrenzen ohne Zustimmung der Revierinhaber überschreiten, geeignete Langwaffen führen und mit diesen schießen und krankgeschossenes oder verletztes Schalenwild erlegen. ²Ein weiterer brauchbarer Jagdhund oder ein in Ausbildung zur Nachsuche befindlicher Jagdhund dürfen mitgeführt werden. ³Der Nachweis über die Anerkennung ist bei der Nachsuche mitzuführen.</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	
<p>(3) ¹Der beauftragende Revierinhaber oder der von diesem hierfür beauftragte Jagdausübende hat den Revierinhaber, in dessen Revier das Schalenwild zur Strecke gekommen ist, unverzüglich zu benachrichtigen und das Schalenwild zu versorgen; Art. 37 Abs. 3 Satz 6 BayJG gilt entsprechend. ²Unbeschadet von Satz 1, von Mitteilungen an andere von der Nachsuche betroffene Revierinhaber oder Auskünften gegenüber Behörden oder Gerichten dürfen die an erfolgten Nachsuchen beteiligten Personen hierüber gegenüber Dritten keine</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	

revier- oder personenbezogenen Angaben machen.		
(4) Die höhere Jagdbehörde kann auf in Textform gestellten Antrag widerruflich genehmigen, dass ein in einem benachbarten Land nach dessen Vorschriften anerkanntes Nachsuchengespann in Bayern eine Nachsuche weiterführen darf; die Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.	(u n v e r ä n d e r t)	
Zu Art. 39 Abs. 1 und 3 BayJG:	(u n v e r ä n d e r t)	
§ 21 Brauchbarkeit von Jagdhunden	(u n v e r ä n d e r t)	
(1) Ein Jagdhund gilt als brauchbar, wenn er eine Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung bestanden hat.	(u n v e r ä n d e r t)	
(2) Die Brauchbarkeitsprüfung wird durch die Organe der anerkannten Vereinigungen der Jäger (Art. 51 BayJG, § 32) nach einer von der obersten Jagdbehörde anerkannten Prüfungsordnung durchgeführt, in der auch Bestimmungen über die der Brauchbarkeitsprüfung gleichgestellten Prüfungen getroffen werden können.	(u n v e r ä n d e r t)	

Zu Art. 41 Abs. 5 Satz 4 BayJG:	(unverändert)	
§ 22 Berufsjäger, forstlich Ausgebildete	(unverändert)	
(1) Berufsjäger ist, wer die vorgeschriebene Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf „Revierjäger“ oder die Meisterprüfung für den Beruf „Revierjäger“ bestanden oder den Nachweis einer entsprechenden Prüfung nach früherem Recht im Inland erbracht hat.	(unverändert)	
(2) ¹ Als forstlich ausgebildet im Sinn von § 25 Abs. 1 Satz 2 BJagdG gelten Personen mit erfolgreichem Abschluß <ol style="list-style-type: none"> 1. des Studiums der Forstwissenschaft an einer Universität als Diplom-Forstwirt, 2. des Studiums im Fachbereich Forstwirtschaft an einer Fachhochschule als Diplom-Ingenieur (FH), 	(unverändert)	

<p>3. einer Prüfung für den gehobenen oder mittleren Forstdienst für den staatlichen, kommunalen oder privaten Bereich oder</p> <p>4. der Ausbildung für staatlich geprüfte Forsttechniker an der Bayerischen Technikerschule für Waldwirtschaft in Lohr a. Main.</p> <p>²Eine außerhalb des Geltungsbereichs des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl I S. 1037) erworbene forstberufliche Qualifikation begründet keinen Anwendungsfall des § 25 Abs. 2 BjagdG.</p>		
<p>Zu Art. 41 Abs. 6 Sätze 2 und 3 BayJG:</p>	<p>Zu Art. 41 Abs. 6 Sätze Satz 2 und 3 BayJG:</p>	
<p>§ 23 Dienstabzeichen</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	
<p>(1) ¹Das Dienstabzeichen für bestätigte Jagdaufseher besteht aus einem Metallschild mit eingravierter Kontrollnummer nach einem vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie herausgegebenen Muster. ²Die Kontrollzahl ist in den Ausweis des Jagdaufsehers über seine Bestätigung (Art. 41 Abs. 6 Satz 1 BayJG) einzutragen.</p>	<p>(1) ¹Das Dienstabzeichen für bestätigte Jagdaufseher besteht aus einem Metallschild mit eingravierter Kontrollnummer nach einem vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie von der obersten Jagdbehörde herausgegebenen Muster. ²Die Kontrollzahl ist in den Ausweis des Jagdaufsehers über seine Bestätigung (Art. 41 Abs. 6 Satz 1 BayJG) einzutragen.</p>	

(2) ¹ Das Dienstabzeichen wird dem bestätigten Jagdaufseher für die Dauer der Jagdschutzberechtigung ausgehändigt. ² Der Verlust des Dienstabzeichens ist der ausgebenden Jagdbehörde unverzüglich anzuziegen.	(unverändert)	
(3) Für bestätigte Jagdaufseher, die gleichzeitig forstschutzberechtigt sind, gilt das für Forstschutzbeauftragte vorgesehene Dienstabzeichen als Dienstabzeichen im Sinn des Art. 41 Abs. 6 Satz 2 BayJG.	(unverändert)	
Zu Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayJG:	(unverändert)	
§ 23a Mißbräuchliche Wildfütterung	(unverändert)	
(1) Zur Verhinderung einer mißbräuchlichen Wildfütterung kann die Jagdbehörde die erforderlichen Regelungen im Einzelfall treffen.	(unverändert)	

<p>(2) ¹Mißbräuchlich ist eine Wildfütterung, durch die das Hegeziel (§ 1 Abs. 2 BJagdG) gefährdet wird. ²Eine solche kann im Regelfall angenommen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Futtermittel ausgebracht werden, die nach Zusammensetzung, Qualität oder Menge den ernährungsphysiologischen Bedürfnissen der jeweiligen Wildart nicht entsprechen, 2. Schalenwild außerhalb der Notzeit gefüttert wird; ausgenommen hiervon sind Ablenkungsmaßnahmen für Schwarzwild, oder 3. Schalenwild in oder im unmittelbar räumlichen Zusammenhang mit Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 1 des Waldgesetzes für Bayern (BayRS 7902–1–E) gefüttert und dadurch die Schutzfunktion des Waldes beeinträchtigt oder gefährdet wird. 	(unverändert)	
<p>(3) Das Verfüttern proteinhaltiger Erzeugnisse und von Fetten aus Gewebe warmblütiger Landtiere und von Fischen sowie von Mischfuttermitteln, die diese Einzelfuttermittel enthalten, an Wild ist verboten.</p>	(unverändert)	
<p>(4) Art. 43 Abs. 3 und 4 BayJG bleiben unberührt.</p>	(unverändert)	
<p>Zu Art. 47a Abs. 2 BayJG:</p>	(unverändert)	

§ 24 Wildschadensschätzer	(unverändert)	
(1) ¹ Zur Abschätzung der Wild- und Jagdschäden bestellt die Jagdbehörde nach Anhörung der Berufsorganisation der bayerischen Landwirtschaft und des Jagdbeirates Wildschadensschätzer in ausreichender Zahl. ² Als Schätzer für Wild- und Jagdschäden an Forstpflanzen bestellt die Jagdbehörde mindestens einen Forstsachverständigen, der über eine ausreichende forstliche Ausbildung und die notwendige Erfahrung verfügt; Forstbeamte können zu Schätzern nur bestellt werden, wenn und solange freiberufliche Forstsachverständige	(unverändert)	
nicht vorhanden sind. ³ Die Bestellung der Schätzer ist jederzeit widerruflich.		
(2) Für die ehrenamtliche Tätigkeit der Wildschadensschätzer gelten Art. 20 Abs. 1 und 5, Art. 21 Abs. 1 sowie die Art. 83 bis 85 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.	(unverändert)	
§ 25 Schadensanmeldung, Vorverfahren, Zurückweisungsbescheid	(unverändert)	

<p>(1) ¹Ersatzpflichtige Wild- und Jagdschäden sind bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden (§ 34 BJagdG). ²Schäden an gemeindefreien Grundstücken, die einem Gemeinschaftsjagdrevier angegliedert sind, sind bei der Gemeinde, in der das Gemeinschaftsjagdrevier liegt, im übrigen bei einer der angrenzenden Gemeinden anzumelden. ³Ist die Gemeinde selbst Eigentümerin des beschädigten Grundstücks, hat die Anmeldung bei der Rechtsaufsichtsbehörde zu erfolgen.</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	
<p>(2) ¹Wild- und Jagdschäden können gerichtlich erst geltend gemacht werden, wenn das Vorverfahren bei der nach Abs. 1 Sätze 1 und 2 zuständigen Gemeinde durchgeführt worden ist. ²Ist die Gemeinde selbst Geschädigte oder Ersatzpflichtige oder nimmt der Bürgermeister der Gemeinde die Geschäfte des Jagdvorstands der ersatzpflichtigen Jagdgenossenschaft wahr, führt die Rechtsaufsichtsbehörde das Vorverfahren durch.</p>	<p>(2) ¹Wild- und Jagdschäden können gerichtlich erst geltend gemacht werden, wenn das Vorverfahren bei der nach Abs. 1 Sätze Satz 1 und 2 zuständigen Gemeinde durchgeführt worden ist. ²Ist die Gemeinde selbst Geschädigte oder Ersatzpflichtige oder nimmt der Bürgermeister der Gemeinde die Geschäfte des Jagdvorstands der ersatzpflichtigen Jagdgenossenschaft wahr, führt die Rechtsaufsichtsbehörde das Vorverfahren durch.</p>	

(3) ¹ Verspätet angemeldete Ansprüche auf Ersatz von Wild- oder Jagdschäden und Anträge, die wegen Fehlens eines ersatzfähigen Wild- oder Jagdschadens offensichtlich unbegründet sind, weist die Gemeinde mit schriftlichem Bescheid zurück, falls der Antrag trotz Belehrung aufrechterhalten wird. ² Der Bescheid ist dem Antragsteller zuzustellen.	(u n v e r ä n d e r t)	
(4) Das Recht der Beteiligten, Wild- und Jagdschadenssachen ohne Vorverfahren durch Vereinbarung zu regeln, bleibt unberührt:	(u n v e r ä n d e r t)	

§ 26 Termin am Schadensort, gütliche Einigung	(u n v e r ä n d e r t)	
------------------------------------------------------	-------------------------	--

<p>(1) ¹Ist ein Wild- oder Jagdschaden rechtzeitig (§ 34 BJagdG) angemeldet, so hat die Gemeinde unverzüglich einen Schätzungstermin am Schadensort anzuberaumen, um auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken. ²Zu dem Termin sind der Geschädigte und die Ersatzpflichtigen (§§ 29 ff. BJagdG) mit dem Hinweis zu laden, daß im Fall des Nichterscheinens mit der Ermittlung des Schadens dennoch begonnen werden kann. ³Ein Schätzer ist zu laden, wenn ein Beteiligter dies beantragt, wenn eine gütliche Einigung nicht zu erwarten ist oder wenn andere Gründe es erfordern.</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	
<p>(2) ¹Jeder Beteiligte kann in dem Termin beantragen, daß bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken der Schaden erst in einem späteren, kurz vor der Ernte abzu haltenden Termin festgestellt werden soll. ²Dem Antrag ist stattzugeben, sofern nicht bereits feststeht, daß für den vollständigen Verlust der Ernte Ersatz zu leisten ist. ³Wird dem Antrag stattgegeben, so ist der Schaden soweit zu ermitteln, als dies möglich und zur endgültigen Feststellung notwendig ist. ⁴Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	

(3) ¹ Kommt in dem Termin am Schadensort eine gütliche Einigung zustande, so sind in der Niederschrift (Absatz 2 Satz 4) neben dem Ersatzberechtigten, dem Ersatzpflichtigen, der Höhe des Schadensersatzes und dem Zeitpunkt der Ersatzleistung auch Art und Umfang des Schadens sowie die vereinbarte Kostentragung anzugeben. ² Die Niederschrift ist von den Beteiligten und dem Vertreter der Gemeinde zu unterzeichnen; eine beglaubigte Abschrift ist den Beteiligten zuzustellen.	(3) ¹ Kommt in dem Termin am Schadensort eine gütliche Einigung zustande, so sind in der Niederschrift (Absatz Abs. 2 Satz 4) neben dem Ersatzberechtigten, dem Ersatzpflichtigen, der Höhe des Schadensersatzes und dem Zeitpunkt der Ersatzleistung auch Art und Umfang des Schadens sowie die vereinbarte Kostentragung anzugeben. ² Die Niederschrift ist von den Beteiligten und dem Vertreter der Gemeinde zu unterzeichnen; eine beglaubigte Abschrift ist den Beteiligten zuzustellen.	
§ 27 Schadensfestsetzung, Kosten	(u n v e r ä n d e r t)	
(1) ¹ Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so hat die Gemeinde, falls noch nicht geschehen, unter Hinweis auf die dadurch entstehenden höheren Kosten unverzüglich einen Schätzer beizuziehen. ² Erforderlichenfalls	(u n v e r ä n d e r t)	
ist ein neuer Termin anzusetzen, zu dem auch der Schätzer zu laden ist.		

<p>(2) ¹Der Schätzer hat ein schriftliches Gutachten abzugeben, das folgende Angaben enthalten muß:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bezeichnung und Kulturart des beschädigten Grundstücks, 2. die Wildart, die den Schaden verursacht hat, 3. den Umfang des Schadens nach Flächengröße und Anteil der beschädigten Fläche, 4. den Schadensbetrag und eine etwaige Mitverantwortung des Geschädigten. <p>²Das Gutachten soll auf die Streitpunkte eingehen, die einer gütlichen Einigung entgegenstehen.</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	
<p>(3) ¹Auf der Grundlage des Gutachtens erläßt die Gemeinde einen schriftlichen Vorbescheid, der den Ersatzberechtigten, den Ersatzpflichtigen sowie die Höhe des Schadensersatzes feststellt und eine Bestimmung über die Kostentragung enthält. ²In der Begründung des Vorbescheids sind auch Art und Umfang des entstandenen Schadens festzuhalten. ³Der Vorbescheid ist mit einer Belehrung über die Möglichkeit der Klageerhebung (§ 29) zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	

§ 28 Zwangsvollstreckung	(u n v e r ä n d e r t)	
(1) Die Niederschrift über eine gütliche Einigung (§ 26 Abs. 3) ist eine Woche nach Zustellung, der Vorbescheid (§ 27 Abs. 3) vier Wochen nach Zustellung an den Ersatzpflichtigen vollstreckbar, sofern nicht gemäß § 29 Abs. 1 fristgerecht Klage erhoben worden ist.	(u n v e r ä n d e r t)	
(2) Für die Zwangsvollstreckung gelten die §§ 724 bis 793 und 803 bis 915 der Zivilprozeßordnung sinngemäß mit der Maßgabe, daß <ul style="list-style-type: none"> 1. die vollstreckbare Ausfertigung von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt wird, in dessen Bezirk die Gemeinde ihren Sitz hat, 	(u n v e r ä n d e r t)	
2. in den Fällen der §§ 731, 767 bis 770, 785, 786 und 791 der Zivilprozeßordnung an die Stelle des Prozeßgerichts das vorbezeichnete Amtsgericht tritt.		
§ 29 Gerichtliches Verfahren	(u n v e r ä n d e r t)	

(1) ¹ Ist ein Zurückweisungsbescheid (§ 25 Abs. 3) oder ein Vorbescheid (§ 27 Abs. 3) ergangen, so kann binnen einer Notfrist von vier Wochen seit Zustellung des Bescheids Klage vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden (Art. 47a Abs. 1 Satz 5 BayJG).	(u n v e r ä n d e r t)	
(2) ¹ Bei Erlaß eines Vorbescheids ist die Klage zu richten: 1. vom Ersatzberechtigten gegen den Ersatzpflichtigen auf Zahlung des verlangten Mehrbetrages, 2. vom Ersatzpflichtigen gegen den Ersatzberechtigten auf Aufhebung des Vorbescheids und anderweitige Entscheidung über den Anspruch oder auf Herabsetzung des festgesetzten Betrages. ² Im Urteil ist zugleich nach billigem Ermessen über die zu erstattenden Kosten des Vorverfahrens zu entscheiden.	(u n v e r ä n d e r t)	
Zu Art. 47 Nr. 3 BayJG:	(u n v e r ä n d e r t)	
§ 29a Erhebung von Daten über die Wildschadenssituation	(u n v e r ä n d e r t)	

<p>¹Die Angehörigen der mit der Erstellung der Gutachten über den Vegetationszustand befaßten Forstbehörden (Art. 32 Abs. 1 Satz 3 BayJG) sind befugt, fremde Grundstücke zu betreten und die zur Erfassung der Wildschadenssituation notwendigen Erhebungen und Markierungsmaßnahmen durchzuführen. ²Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind verpflichtet, diese Maßnahmen zu dulden.</p>	(unverändert)	
Zu Art. 49 Abs. 3 BayJG:	(unverändert)	

§ 30 Jagdberater	(unverändert)	
<p>(1) ¹Der Jagdberater erhält von der Jagdbehörde, die ihn bestellt hat, einen Dienstausweis nach einem vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie herausgegebenen Muster. ²Untere Jagdbehörden, die ihren Amtssitz am selben Ort haben, können im gegenseitigen Einvernehmen einen gemeinsamen Jagdberater bestellen.</p>	<p>(1) ¹Der Jagdberater erhält von der Jagdbehörde, die ihn bestellt hat, einen Dienstausweis nach einem vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie herausgegebenen Muster. ²Untere Jagdbehörden, die ihren Amtssitz am selben Ort haben, können im gegenseitigen Einvernehmen einen gemeinsamen Jagdberater bestellen.</p>	

(2) ¹ Der Jagdberater ist für die Jagdbehörde, die ihn bestellt hat, weder zeichnungs- noch vertretungsberechtigt. ² Er ist nicht Angehöriger der Jagdbehörde. ³ Im übrigen gelten für die ehrenamtliche Tätigkeit des Jagdberaters die Art. 82 bis 84 und Art. 86 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.	(u n v e r ä n d e r t)	
(3) ¹ Der Jagdberater hat an den Sitzungen des Jagdbeirats teilzunehmen. ² Er soll in allen jagdfachlichen und jagdwirtschaftlichen Angelegenheiten gehört werden und hat die Jagdbehörde bei der Behandlung solcher Angelegenheiten beratend zu unterstützen. ³ Dem Jagdberater kann die Vorbehandlung jagdfachlicher und jagdwirtschaftlicher Angelegenheiten übertragen werden.	(u n v e r ä n d e r t)	

<p>(4) ¹Der Jagdberater hat Anspruch auf Tage- und Übernachtungsgeld sowie Fahrkostenerstattung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz; für die Fahrkostenerstattung wird er den Beamten der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 gleichgestellt. ²Zur Abgeltung der sonstigen mit seinem Amt verbundenen Aufwendungen und des Zeitaufwandes erhält er außerdem eine monatliche Aufwandsentschädigung, die von der Jagdbehörde, die ihn bestellt hat, innerhalb folgender Rahmenansätze festgesetzt werden kann:</p> <p>für Jagdberater der unteren Jagdbehörde zwischen zwischen fünfzig Euro und einhundertfünfzig Euro,</p> <p>für Jagdberater der höheren Jagdbehörde zwischen zwischen einhundert Euro und zweihundertfünfzig Euro,</p>	(unverändert)	
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------	--

<p>für Jagdberater der obersten Jagdbehörde zwischen zwischen zweihundert Euro und vierhundert Euro.</p> <p>³Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung bemäßt sich im Einzelfall nach den für den Aufwand des Jagdberaters bestimmten Verhältnissen (insbesondere Umfang der Beratungstätigkeit, Größe des Dienstbereiches, Entfernung des Wohnsitzes des Jagdberaters vom Dienstsitz der Jagdbehörde).</p>		
<p>(5) Ist der Jagdberater länger als einen Monat in der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert und wird diese inzwischen durch seinen Stellvertreter wahrgenommen, so ist für die Zeit der Vertretung die Aufwandsentschädigung an diesen zu zahlen.</p>	(unverändert)	
<p>Zu Art. 50 Abs. 6 BayJG:</p>	(unverändert)	
<p>§ 31 Jagdbeirat</p>	(unverändert)	

<p>(1) ¹Die Mitglieder des Jagdbeirates und je ein Stellvertreter werden durch die Jagdbehörde im Benehmen mit den Fachverbänden bestellt. ²Untere Jagdbehörden, die ihren Amtssitz am selben Ort haben, können im gegenseitigen Einvernehmen einen gemeinsamen Jagdbeirat bilden. ³Die Mitglieder des Jagdbeirates und ihre Stellvertreter werden durch den Vorsitzenden zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	
<p>(2) ¹Unbeschadet seiner Mitwirkung nach § 21 Abs. 2 Satz 1 BjagdG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayJG übt der Jagdbeirat eine rein beratende Tätigkeit aus. ²Er hat dabei auf einen gerechten Ausgleich der Interessen aller am Jagdwesen Beteiligten hinzuwirken. ³Die Jagdbehörde soll den Jagdbeirat vor allen wesentlichen Entscheidungen hören.</p>	<p>(2) ¹Unbeschadet seiner Mitwirkung nach § 21 Abs. 2 Satz 1 BjagdG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayJG oder nach Art. 32a Abs. 4 BayJG übt der Jagdbeirat eine rein beratende Tätigkeit aus. ²Er hat dabei auf einen gerechten Ausgleich der Interessen aller am Jagdwesen Beteiligten hinzuwirken. ³Die Jagdbehörde soll den Jagdbeirat vor allen wesentlichen Entscheidungen hören.</p>	
<p>(3) ¹Sitzungen des Jagdbeirates werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens drei, beim Jagdbeirat der höheren Jagdbehörde von mindestens vier und beim Jagdbeirat der obersten Jagdbehörde</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	

<p>von mindestens sechs Mitgliedern einberufen; der Jagdberater ist zu jeder Sitzung zu laden.</p> <p>²Die Sitzungen sind nicht öffentlich; der Jagdbeirat kann die Öffentlichkeit beschränkt oder allgemein zulassen. ³Der Jagdbeirat faßt seine Empfehlungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ⁴Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem von ihm bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen und bei der Jagdbehörde zu verwahren ist. ⁵In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende eine Entscheidung des Jagdbeirates im schriftlichen Umlaufverfahren ohne Einberufung einer Sitzung herbeiführen.</p>		
<p>(4) ¹Die Mitglieder des Jagdbeirates haben Anspruch auf Tage- und Übernachtungsgeld sowie Fahrkostenerstattung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz; für die Fahrkostenerstattung werden sie den Beamten der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 gleichgestellt. ²Die Aufwandsentschädigung wird von der Jagdbehörde festgesetzt, bei der der Jagdbeirat gebildet ist.</p>	(unverändert)	
Zu Art. 51 BayJG:	(unverändert)	

§ 32 Vereinigungen der Jäger	(unverändert)	
<p>(1) ¹Eine Vereinigung von Jägern ist als mitwirkungsberechtigte Vereinigung im Sinn von § 37 Abs. 2 BJagdG anzuerkennen, wenn sie nachweislich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mehr als die Hälfte der in Bayern wohnhaften Inhaber eines Jahresjagdscheines zu Mitgliedern hat, 2. eine Organisation auf Kreis-, Regierungsbezirks- und Landesebene besitzt und 3. für die Mitwirkung nach § 37 Abs. 2 BJagdG in jedem Regierungsbezirk einen Ausschuß gebildet hat, dem drei Inhaber von Inländerjahresjagdscheinen angehören, von denen einer die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben muß. 	(unverändert)	
² Die Anerkennung und ihre Rücknahme oder ihr Widerruf werden durch die oberste Jagdbehörde ausgesprochen.		

<p>(2) Die Mitwirkung nach § 37 Abs. 2 BjagdG besteht darin, daß der Ausschuß (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gelegenheit zur Stellungnahme erhält, wenn die Jagdbehörde von Amts wegen einen Jagdschein nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 BjagdG versagen oder nach § 18 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Nr. 4 BjagdG entziehen will oder wenn Gegenstände nach den Vorschriften der §§ 22 bis 29 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingezogen werden sollen, 2. bei der Jagdbehörde beantragen kann, daß wegen Verstoßes gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit (§ 1 Abs. 3 BjagdG) ein Jagdschein versagt oder entzogen oder ein Gegenstand eingezogen wird. 	<p>(2) Die Mitwirkung nach § 37 Abs. 2 BjagdG besteht darin, daß der Ausschuß (Absatz Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gelegenheit zur Stellungnahme erhält, wenn die Jagdbehörde von Amts wegen einen Jagdschein nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 BjagdG versagen oder nach § 18 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Nr. 4 BjagdG entziehen will oder wenn Gegenstände nach den Vorschriften der §§ 22 bis 29 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingezogen werden sollen, 2. bei der Jagdbehörde beantragen kann, daß wegen Verstoßes gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit (§ 1 Abs. 3 BjagdG) ein Jagdschein versagt oder entzogen oder ein Gegenstand eingezogen wird. 	
<p>(3) Die Jagdbehörde leitet dem Ausschuß unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften die zur Wahrnehmung seiner Mitwirkungsbefugnis notwendigen Informationen zu.</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	
<p>(4) Die Kosten für die Bildung und die Tätigkeit der Ausschüsse trägt die nach Absatz 1 anerkannte Vereinigung.</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	
<p>Zu Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 BayJG:</p>	<p>Zu Art. 56 Abs. 1 Nr. 1516 BayJG:</p>	

§ 33 Ordnungswidrigkeiten	(u n v e r ä n d e r t)	
<p>Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 BayJG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 11 die Jagd auf Wasserfederwild an und über Gewässern unter Verwendung bleihaltiger Schrote durchführt,</p> <p>2. entgegen</p> <p>a) § 12a Lebendfangfallen verwendet, die die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, insbesondere den festgelegten Fallentypen und Mindestgrößen nicht entsprechen oder nicht behördlich zugelassen sind, oder</p>	<p>Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 4516 BayJG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 11 die Jagd auf Wasserfederwild an und über Gewässern unter Verwendung bleihaltiger Schrote durchführt,</p> <p>2. entgegen</p> <p>a) § 12a Lebendfangfallen verwendet, die die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, insbesondere den festgelegten Fallentypen und Mindestgrößen nicht entsprechen oder nicht behördlich zugelassen sind, oder</p>	

<p>Lebendfangfallen nicht kontrolliert,</p> <p>b) § 12b Totfangfallen verwendet, die nicht dem festgelegten Fallentyp (Fangeisen mit zwei Halbrundbügeln und einer oder zwei Spannfedern – Auslösung auf Zug –) und den vorgeschriebenen Mindestklemmkräften entsprechen oder nicht behördlich zugelassen sind, oder Totfangfallen nicht kontrolliert,</p> <p>c) § 12c die Verwendung von Schlagfallen nicht vorher der Jagdbehörde anzeigt,</p> <p>d) § 12d Fangeisen ohne das vorgeschriebene Prüfzeichen verwendet,</p> <p>e) § 12e Abs. 1 und 3 Fangeisen ohne das vorgeschriebene Kennzeichen zur Feststellung der Herkunft der Falle verwendet oder Besitzveränderungen nicht unverzüglich der Prüfstelle mitteilt,</p> <p>3. entgegen § 16 Abs. 2 die Streckenliste nicht ordnungsgemäß führt oder fristgemäß vorlegt oder einer vollziehbaren Anordnung zur Vorlage der Streckenliste oder zur Erstattung von Zwischenmeldungen nicht nachkommt, soweit die Tat nicht nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b BayJG mit Geldbuße bedroht ist,</p> <p>4. entgegen § 16 Abs. 4 Sätze 3 und 4 den Kopfschmuck des in seinem Jagdrevier erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes nicht bei der öffentlichen Hegeschau vorlegt,</p>	<p>Lebendfangfallen nicht kontrolliert,</p> <p>b) § 12b Totfangfallen verwendet, die nicht dem festgelegten Fallentyp (Fangeisen mit zwei Halbrundbügeln und einer oder zwei Spannfedern – Auslösung auf Zug –) und den vorgeschriebenen Mindestklemmkräften entsprechen oder nicht behördlich zugelassen sind, oder Totfangfallen nicht kontrolliert,</p> <p>c) § 12c die Verwendung von Schlagfallen nicht vorher der Jagdbehörde anzeigt,</p> <p>d) § 12d Fangeisen ohne das vorgeschriebene Prüfzeichen verwendet,</p> <p>e) § 12e Abs. 1 und 3 Fangeisen ohne das vorgeschriebene Kennzeichen zur Feststellung der Herkunft der Falle verwendet oder Besitzveränderungen nicht unverzüglich der Prüfstelle mitteilt,</p> <p>3. entgegen § 16 Abs. 2 die Streckenliste nicht ordnungsgemäß führt oder fristgemäß vorlegt oder einer vollziehbaren Anordnung zur Vorlage der Streckenliste oder zur Erstattung von Zwischenmeldungen nicht nachkommt, soweit die Tat nicht nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 69 Buchst. b BayJG mit Geldbuße bedroht ist,</p> <p>4. entgegen § 16 Abs. 4 Sätze-Satz 3 und 4 den Kopfschmuck des in seinem Jagdrevier erlegten oder verendet aufgefundenen</p>	
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>5. entgegen § 17 Abs. 1 Rotwild außerhalb von Rotwildgebieten oder Wildgehegen hegt oder aussetzt,</p> <p>6. entgegen § 20 eine der dort genannten Tierarten ohne Genehmigung aussetzt,</p> <p>7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 23a Abs. 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,</p> <p>8. entgegen § 23a Abs. 3 verbotene Futtermittel an Wild verfüttert.</p>	<p>Schalenwildes nicht bei der öffentlichen Hegeschau vorlegt,</p> <p>5. entgegen § 17 Abs. 1 Rotwild außerhalb von Rotwildgebieten oder Wildgehegen hegt oder aussetzt,</p> <p>5a. entgegen § 19 Wild außerhalb der Jagdzeit nicht mit der Jagd verschont,</p> <p>6. entgegen § 20 eine der dort genannten Tierarten ohne Genehmigung aussetzt,</p> <p>7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 23a Abs. 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,</p> <p>8. entgegen § 23a Abs. 3 verbotene Futtermittel an Wild verfüttert.</p>	
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

§ 34 Inkrafttreten	(unverändert)	
Diese Verordnung tritt am 1. April 1983 in Kraft.	(unverändert)	

Anlage 1 (zu § 5 Abs. 1) Anlage 1 Satzung der Jagdgenossenschaft	(unverändert)	
§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft	(unverändert)	
¹ Die Jagdgenossenschaft des Gemeinschaftsjagdreviers ist nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 BayJG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ² Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft“ und hat ihren Sitz in	(unverändert)	
§ 2 Gemeinschaftsjagdrevier	(unverändert)	

(1) Das Gemeinschaftsjagdrevier umfaßt gemäß § 8 BJagdG mit Ausnahme der Eigenjagdreviere alle Grundflächen – der Stadt/Gemeinde – der abgesonderten Gemarkung – gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschuß der Jagdgenossenschaft der Gemarkung(en) der Stadt/der Gemeinde zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.	(u n v e r ä n d e r t)	
(2) Das Gemeinschaftsjagdrevier wird begrenzt durch (Grenzbeschreibung)	(u n v e r ä n d e r t)	
§ 3 Mitglieder der Jagdgenossenschaft	(u n v e r ä n d e r t)	
(1) ¹ Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer oder Nutznießer – jedoch nicht die Pächter – der Grundflächen, die das Gemeinschaftsjagdrevier bilden. ² Eigentümer von Grundflächen des Gemeinschaftsjagdreviers, auf denen die Jagd	(u n v e r ä n d e r t)	

ruht oder aus anderen Gründen dauernd nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.		
(2) ¹ Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer oder Nutznießer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größe ausgewiesen werden. ² Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. ³ Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. ⁴ Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht in bei offen.	(unverändert)	
§ 4 Aufgaben der Jagdgenossenschaft	(unverändert)	

<p>¹Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagtrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. ²Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen. ³Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum Gemeinschaftsjagdrevier gehörenden Grundstücken entsteht.</p>	<p>(unverändert)</p>	
<p>§ 5 Organe der Jagdgenossenschaft</p>	<p>(unverändert)</p>	
<p>Die Organe der Jagdgenossenschaft sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Versammlung der Jagdgenossen, 2. der Jagdvorstand, 	<p>(unverändert)</p>	
<p>3. der Jagdvorsteher.</p>		
<p>§ 6 Versammlung der Jagdgenossen</p>	<p>(unverändert)</p>	

(1) ¹ Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. ² Sie wählt a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und dessen Stellvertreter, b) zwei Beisitzer, c) einen Schriftführer, d) einen Kassenführer, e) zwei Rechnungsprüfer.	(u n v e r ä n d e r t)	
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------	--

<p>(2) ¹Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Haushaltsplan, b) die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers, c) die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des Gemeinschaftsjagdreviers, d) den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Reviergestaltung oder Äsungsverbesserung, e) die Art der Jagdnutzung des Gemeinschaftsjagdreviers, f) die Art der Verpachtung und über die Pachtbedingungen, g) die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung, h) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge, i) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des Gemeinschaftsjagdreviers und zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen auf Dauer, j) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung, 	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------	--

<p>k) die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,</p> <p>l) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich</p>		
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

<p>des Haushaltsplans,</p> <p>m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen, des Jagdvorstandes gemäß § 9 Abs. 8 Satz 2 dieser Satzung,</p> <p>n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.</p> <p>²Die Versammlung der Jagdgenossen darf die Entscheidung hierüber weder auf den Jagdvorstand noch auf den Jagdvorsteher übertragen.</p>		
<p>(3) ¹Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt-/Gemeindekasse zu übertragen. ²Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.</p>	(unverändert)	
<p>§ 7 Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen</p>	(unverändert)	

(1) ¹ Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2) einzuberufen. ² Der Jagdvorsteher muß die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die Jagdbehörde dies aufsichtlich anordnet.	(u n v e r ä n d e r t)	
(2) ¹ Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. ² Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. ³ Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. ⁴ Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.	(u n v e r ä n d e r t)	
(3) ¹ Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch Bekanntmachung (§ 15). ² Sie muß mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.	(u n v e r ä n d e r t)	

(4) ¹ Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. ² Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.	(u n v e r ä n d e r t)	
(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 nicht gefaßt werden.	(u n v e r ä n d e r t)	
(6) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist die Jagdbehörde rechtzeitig zu unterrichten.	(u n v e r ä n d e r t)	
§ 8 Beschußfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl	(u n v e r ä n d e r t)	

<p>(1) ¹Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschußfassung vertretenen Grundfläche. ²Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt. ³Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gemeinschaftsjagdrevier gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; der abstimmbende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.</p>	(unverändert)	
<p>(2) ¹Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Buchst. g, h und i sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. ²Das gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nach Absatz 1 Satz 1 nicht einwandfrei festgestellt werden kann. ³Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.</p>	(unverändert)	
<p>(3) ¹Bei der Beschußfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie,</p>	(unverändert)	

<p>durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen.²Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.³Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.⁴Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.</p>		
<p>(4) ¹Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Aus ihr muß insbesondere hervorgehen, wieviele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefaßten Beschlüsse unter Angabe der Mehrheit nach Kopfzahl und Fläche, mit der sie gefaßt wurden. ³Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen. ⁴Die Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.</p>	(unverändert)	

(5) Ein Jagdgenosse kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschuß gefaßt wird, ob die Nutzung der Jagd ihm oder dem vertretenen Jagdgenossen überlassen werden soll.	(unverändert)	
(6) ¹ Die Vorschriften der Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2) – entsprechend mit der Maßgabe, daß die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen entscheidet ^{*)} – . ² Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a und b sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.	(unverändert)	
^{*)} [Amtl. Anm.:] Trifft nur zu, falls die Jagdgenossenschaft satzungsmäßig so beschließt.		
§ 9 Vorstand der Jagdgenossenschaft	(unverändert)	
(1) ¹ Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und zwei	(unverändert)	
Beisitzern. ² Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassenführers übernehmen.		

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.	(u n v e r ä n d e r t)	
(3) ¹ Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2) gewählt. ² Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, daß im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. ³ Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.	(u n v e r ä n d e r t)	
(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.	(u n v e r ä n d e r t)	

<p>(5) ¹Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. ²In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	
<p>(6) ¹Der Jagdvorstand faßt Beschuß über den Abschußplanvorschlag, den der Revierinhaber zur Herstellung des Einvernehmens nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayJG vorgelegt hat. ²Er befaßt sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschußplanung (Art. 13 Abs. 2 und 5 BayJG). ³Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	
<p>Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.</p>		

(7) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.	(u n v e r ä n d e r t)	
(8) ¹ In Angelegenheiten, die an sich der Beschußfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. ² In diesen Fällen hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. ³ Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.	(u n v e r ä n d e r t)	
(9) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.	(u n v e r ä n d e r t)	
§ 10 Sitzungen des Jagdvorstandes	(u n v e r ä n d e r t)	
(1) ¹ Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. ² Er muß einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.	(u n v e r ä n d e r t)	

(2) ¹ Der Jagdvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. ² Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³ Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.	(u n v e r ä n d e r t)	
(3) ¹ Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. ² Der Schriftführer und der Kassenführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen. ³ Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.	(u n v e r ä n d e r t)	
(4) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen.	(u n v e r ä n d e r t)	
§ 11 Jagdvorsteher	(u n v e r ä n d e r t)	

<p>(1) ¹Der Jagdvorsteher führt die Geschäfte der Jagdgenossenschaft. ²Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstandes vorzubereiten und durchzuführen. ³Insbesondere obliegt ihm</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2, b) die Anfertigung der Jahresrechnung (Kassenbericht), c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung, d) die Aufstellung des Verteilungsplanes für die Auszahlung des Reinertrages an die einzelnen Jagdgenossen, e) die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder. <p>⁴Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	
<p>(2) ¹Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. ²Seine Vertretungsmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstandes beschränkt.</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	

§ 12 Kassenführer	(unverändert)	
(1) Der Kassenführer muß gut beleumundet, seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.	(unverändert)	
(2) Der Kassenführer ist dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten und das Recht wie die Pflicht zu unvermuteten Kassenprüfungen hat, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.	(unverändert)	

(3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.	(unverändert)	
§ 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	(unverändert)	
(1) ¹ Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. ² Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd für eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. ³ Der Haushaltsplan muß ausgeglichen sein.	(unverändert)	

(2) ¹ Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist. ² Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so wird dem Jagdvorstand und dem Kassenführer Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.	(u n v e r ä n d e r t)	
(3) ¹ Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. ² Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu einem Mitglied des Jagdvorstandes in einer Beziehung der in § 9 Abs. 7 bezeichneten Art steht.	(u n v e r ä n d e r t)	
§ 14 Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung	(u n v e r ä n d e r t)	

(1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze: 1. Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen von einem weiteren Mitglied des Jagdvorstandes gegenzuzeichnen. 2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und	(u n v e r ä n d e r t)	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------	--

<p>gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Kassenführer ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.</p> <p>3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, daß die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.</p> <p>4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen.</p> <p>5. Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag als Vorschuß und der Kassenüberschuß als Verwahrung nachzuweisen.</p>		
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

(2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinn des § 11 Abs. 4 BJagdG.	(u n v e r ä n d e r t)	
(3) ¹ Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. ² Durch den Beschuß über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschuß nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG nicht berührt. ³ Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung,	(u n v e r ä n d e r t)	
falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird.		
(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.	(u n v e r ä n d e r t)	

§ 15 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft	(unverändert)	
¹ Für die Jagdgenossen bestimmte Bekanntmachungen werden im Bereich der Jagdgenossenschaft in ortsüblicher Weise vorgenommen. ² Für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachungen werden in einer am Sitz der Jagdgenossenschaft verbreiteten Tageszeitung veröffentlicht.	(unverändert)	
§ 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	(unverändert)	
(1) ¹ Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom in der Fassung der Änderungen vom außer Kraft.	(unverändert)	
(2) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstehers, der in der Versammlung der Jagdgenossen vom gewählt wurde, endet mit dem 31. März 19..; § 9 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.	(unverändert)	

<p>(3) ¹Der erste Haushaltsplan nach § 13 Abs. 1 ist gegebenenfalls für das Geschäftsjahr 19.../.. aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 19.../.. vorzunehmen.</p> <p>²Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom.....beschlossen worden. ³....., den</p> <p>.....Jagdvorsteher.....</p> <p>⁴Vorstehende Satzung ist genehmigungsfrei.</p>	(unverändert)	
Anlage 2 (zu § 10)	(unverändert)	

Anlage 2		
Zur Kennzeichnung von Wildschutzgebieten und geschützten Wildbiotopen dient ein auf der Spitze stehendes grün umrandetes gleichschenkeliges Dreieck mit der Bezeichnung „Wildschutzgebiet“ und dem abgebildeten Tier- und Biotopsymbol in schwarzer Farbe auf weißem Grund.	(unverändert)	

	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	
<p>Muster für Zusatzschilder (Art. 21 Abs. 3 Satz 3 BayJG in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG): Auf Grund Rechtsverordnung vom(ABI) ist das Verlassen der öffentlichen Wege in der Zeit vombis..... nicht gestattet. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden.</p>	<p>Muster für Zusatzschilder (Art. 21 Abs. 3 Satz 3 BayJG in Verbindung mit Art. 47 Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG): Auf Grund Rechtsverordnung vom(ABI) ist das Verlassen der öffentlichen Wege in der Zeit vombis..... nicht gestattet. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße bis zu 10 000 DM 5 000 € geahndet werden.</p>	
<p>Anlage 3 (zu § 17 Abs. 1) Anlage 3 Rotwildgebiete</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	

<p>Die Rotwildgebiete werden von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Jagdrevieren begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>1. Rotwildgebiet Oberbayern (Hochgebirge)</p> <p>a) Teilgebiet Ost</p> <p>Staatsgrenze im Süden und Osten bis zum Schnittpunkt mit der Bundesautobahn A 8 Salzburg-München, weiter entlang der Autobahn nach Westen bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Grenze des GJR Umratshausen Süd, von dort entlang der südlichen Grenze des GJR Umratshausen Süd bis zum Stoßpunkt mit dem</p>	(unverändert)	
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------	--

<p>GJR Frasdorf Süd, von dort in südlicher Richtung entlang der Grenze des GJR Frasdorf Süd bis zum Stoßpunkt mit dem StJR FrasdorfAschau-Sachrang (Revierteil Schwarzenberg), von dort nach Süden entlang der gemeinsamen Grenze mit dem EJR Cramer-Klett bis zum Stoßpunkt mit dem EJR Feuchteck, von dort entlang der Westgrenze des EJR Feuchteck bis zum Stoßpunkt mit der Staatsgrenze.</p> <p>b) Teilgebiet West</p> <p>Staatsgrenze Richtung Osten bis zum Auftreffen auf die Westgrenze des GJR Nußdorf a. Inn, von dort nach Norden entlang der westlichen Grenze des GJR Nußdorf a. Inn, des GJR Neubeuern und des EJR Totenwöhr bis zum Schnittpunkt mit der Bundesautobahn A 8 Salzburg-München, von dort entlang der Autobahn nach Westen bis zur Autobahnanschlussstelle Bad Aibling, dann nach Süden entlang der Straße nach Bad Feilnbach bis zur Nordgrenze des GJR Bad Feilnbach, GJR Bad Feilnbach, Hundham, Wörnsmühl, Hausham, Gmund a. Tegernsee, Dürnbach, Waakirchen, Reichersbeuern, Greiling, Gaißbach, Wackersberg, Oberfischbach, Bad Heilbrunn, Bichl, weiter entlang der westlichen Landkreisgrenze Bad TölzWolfratshausen nach Süden – mit Ausnahme des EJR Kloster Benediktbeuern –</p>		
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

<p>bis zur Loisach bei Großweil/Unterau, dann entlang der Loisach nach Westen bis zur Loisachbrücke bei Achrain, weiter entlang der Staatsstraße 2062 nach Westen bis Saulgrub, dann nordwestlich entlang der Bundesstraße 23 bis zur Echelsbacher Brücke, weiter nach Westen entlang der Verbindungsstraße nach Steingaden, weiter nach Westen entlang der Staatsstraße 2059 bis zur Regierungsbezirksgrenze im Westen.</p> <p>2. Rotwildgebiet Oberbayern (Isarauen)</p> <p>Ab der Westseite der alten Isarbrücke in Freising (Korbinianbrücke) nach Norden entlang der Bahnlinie bis Marzling, von da weiter entlang der Gemeindeverbindungsstraße Marzling über Rudlfing, Hangenham, Asenkofen, Windham, Ober- und Niederhummel bis Grünseiboldsdorf, weiter entlang der natürlichen Hangkante (Isartalrand) nach Moosburg bis zum Ortsteil Oberreit an der Bundesstraße 11, von hier</p>		
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

Stand: 7.Januar 2026

<p>entlang des Amper-Überführungskanals nach Osten in Richtung Isarauen bis zur Kanalbrücke, die Kanalbrücke querend, dann weiter entlang am Isarauenrand östlich der Stadtbebauung von Moosburg bis zum Stoßpunkt Bundesstraße 11/Isarbrücke Moosburg, weiter entlang der Bundesstraße 11 in Richtung Osten bis zum Stoßpunkt mit den Staatsstraßen 2054 und 2085, weiter entlang der Staatsstraße 2085 bis zur Landkreisgrenze Freising/Erding, weiter entlang der Landkreisgrenze Richtung Südwesten bis zum Schnittpunkt der Landkreisgrenze Freising/Erding mit dem Sempt-Flutkanal, entlang des Sempt-Flutkanals Richtung Süden bis zum Schnittpunkt mit dem Schutzzaun der Bundesautobahn A 92 München-Deggendorf, weiter entlang dem Autobahnschutzzaun (Westseite) Richtung Freising bis zum Schnittpunkt der Bundesautobahn A 92 München-Deggendorf mit der Gemeindeverbindungsstraße Freising-Hallbergmoos (alt), weiter entlang der Gemeindeverbindungsstraße bis zur Abzäunung des Flughafens München Franz-Josef-Strauß, an der Westseite der Flughafeneinzäunung weiter in Richtung Hallbergmoos bis zur Verbindungsstraße Hallbergmoos-Birkeneck, auf dieser weiter bis zur Landkreisgrenze Freising/Erding, weiter entlang der Landkreisgrenze Richtung Süden, die Kreisstraße ED 7 querend, EJR Zengermoos, GJR Zen-germoos-Moosinning, GJR Ismaning Bogen III, EJR Karlshof, weiter entlang der</p>		
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

<p>Freisinger Straße (Bundesstraße 388) von der Brücke über den Schörgenbach bis zur Einmündung in die Bundesstraße 471, weiter entlang der Bundesstraße 471 bis zum Garchinger Mühlbach, den Garchinger Mühlbach entlang nach Norden bis zum Ausfluss des Wiesäckernbaches, den Wiesäckernbach entlang in nördlicher Richtung bis zur Grenze des Max-Planck-Instituts, weiter an der Bebauungsgrenze des Max-Planck-Instituts nach Osten und nach Norden bis zur Landkreisgrenze Freising, entlang der Landkreisgrenze Freising (= Gemarkungsgrenze Dietersheim) nach Westen bis zur Bundesstraße 11, weiter entlang der Bundesstraße 11 in nördlicher Richtung bis zur alten Isarbrücke in Freising (Korbinianbrücke).</p>		
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

Stand: 7.Januar 2026

<p>3. Rotwildgebiet Schwaben</p> <p>Staatsgrenze im Süden, entlang der Regierungsbezirksgrenze im Osten bis zum Schnittpunkt der Regierungsbezirksgrenze mit dem Westufer des Premer Lechsees, GJR Lechbruck Bogen II, Roßhaupten, Seeg, Lengenwang, Leuterschach, Oberthingau, entlang der Ostgrenze des GJR Unterthingau Bogen I weiter entlang der Westgrenze des GJR Unterthingau Bogen II bis zum Stoßpunkt mit der Bundesstraße 12, entlang der Bundesstraße 12 in westlicher Richtung bis zur Stadtgrenze Kempten, entlang des Ostverlaufs der Stadtgrenze Kempten bis zum Stoßpunkt mit der Bundesautobahn A 7 Würzburg-Ulm-Füssen, entlang der Bundesautobahn A 7 Würzburg-Ulm-Füssen Richtung Südosten bis zum Stoßpunkt mit der nördlichen Grenze des GJR Mittelberg Bogen VI, GJR Mittelberg Bogen VI und V, Wertach Bogen I, Vorderburg, Untermaiselstein, EJR Stadt Immenstadt, GJR Bühl-Nord, Thalkirchdorf-Nord, Oberstaufen Buchenegg/Prodel, Aach, Staatsgrenze nach Österreich.</p> <p>4. Rotwildgebiet Bayerischer Wald</p> <p>Staatsgrenze im Norden und Osten, ferner Südgrenze des StJR Forstamt Neureichenau, GJR Vorderfreundorf, Fürholz, Rehberg, Hinterschmiding, StJR Forstamt Freyung (Distrikt VII Mitterling), EJR Kreuzberg, GJR Kreuzberg, Schönbrunn am Lusen,</p>		
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

<p>Neuschönau, St. Oswald, StJR der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald, StJR Forstamt Regen (Distrikt XI Ochsenkopf, Distrikt X Flanitzhänge), GJR Frauenau-Dreikegelleben, Bärnzell Bogen I, Frauenau-Flanitz, Lindberg, StJR der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald (bis zur Staatsgrenze Grenzstein Nr. 3/4).</p> <p>5. Rotwildgebiet Oberpfalz Süd</p> <p>Entlang der westlichen Grenze des EJR Köfering (Stadt Amberg) bis zum Stoßpunkt mit der Bundesautobahn A 6 Nürnberg-Amberg/Waidhaus, weiter entlang der Bundesautobahn A 6 in östlicher Richtung bis zum Stoßpunkt der nördlichen Grenze des GJR Theuern mit der Anschlußstelle Amberg-Süd, weiter entlang der Staatsstraße 2165 in südlicher Richtung bis zum Stoßpunkt mit der östlichen Grenze des GJR</p>		
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

Stand: 7.Januar 2026

<p>Wolfsbach, GJR Wolfsbach, Thanheim, Haselbach, Neukirchen, Naabeck, EJR RaselNaabeck, GJR Wiefeldorf, Bubach a. d. Naab, Münchshofen, Premberg, Pottenstetten, Lanzenried, Schmidmühlen, EJR Truppenübungsplatz Hohenfels, GJR Adertshausen-Hohenburg, Berghausen, Mendorferbuch, Garsdorf Bogen II und I, StJR Forstamt Amberg (Distrikt II Hirschwalder Forst).</p> <p>6. Rotwildgebiet Oberpfalz Nord und Veldensteiner Forst</p> <p>GJR Pullenreuth, Hohenhard, EJR Friedenfels I, GJR Helmbrechts-Poppenreuth, EJR Friedenfels II, EJR der Stadt Augsburg, GJR Fuchsmühl, Muckenthal-Kornthan, EJR Reuth bei Erbendorf, GJR Reuth bei Erbendorf, Krummennaab, Wildenreuth, EJR Wildenreuth, StJR Forstamt Pressath (Distrikt III Kohlhütte), GJR Schwand, Hammerles (Ostgrenze), StJR Forstamt Weiden (Distrikte III Einsiedel und IV Höllerangen – ohne Standortübungsplatz Weiden –), GJR Neunkirchen, WeiherhammerTrippach, Etzenricht, EJR Etzenricht-Rast, StJR Forstamt Weiden (Distrikt XIV Sulzschlag), EJR Oberwildenau-Forsthof, GJR Neudorf b. Luhe, Holzhammer, Schnaittenbach-Forst, StJR Forstamt Schnaittenbach (Distrikt I Höllberg), GJR Ehenfeld-Ost, Massenricht, Thansüß Bogen I, Freihung, Seugast-West, Gressenwöhr, Bogen I, EJR Truppenübungsplatz Grafenwöhr,</p>		
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

EJR Heringnohe, GJR Sigl, Sigras Bogen II, Kürmreuth, Gaißach, StJR Forstamt Sulzbach-Rosenberg (Distrikt XI Würze, soweit der Verwaltungsjagd zugehörig), GJR Krottensee, Neuhaus a.d. Pegnitz, Pfaffenhofen, Viehhofen, Plech Bogen I, weiter entlang der Bundesautobahn A 9 Nürnberg-Berlin in nördlicher Richtung bis zum Stoßpunkt mit dem StJR Veldensteiner Forst, weiter entlang der Nordgrenze des StJR Veldensteiner Forst bis zum Stoßpunkt mit der Grenze des GJR Pegnitz IX, GJR Pegnitz IX, Nasnitz, Michelfeld, Degelsdorf Bogen I, Neuzirkendorf Bogen I, III und II, Kirchenthumbach Bogen II und I, StJR Forstamt Pressath (Distrikt X Unterwald), GJR Eschenbach Bogen I und II, Grafenwöhr, Gmünd, EJR Schwarzenbach-Pechhof, GJR Schwarzenbach, Hammerles (Westgrenze), Riggau Bogen IV und II, Pressath Bogen II, Weiherberg, Kastl Bogen II und I, StJR		
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

Stand: 7.Januar 2026

<p>Forstamt Pressath (Distrikt VII Brand), GJR Atzmannsberg, Guttenberg, Zwergau Bogen I und II, EJR Trevesenhammer, GJR Trevesen, StJR Forstamt Kemnath (Distrikt I Nördlicher Steinwald).</p> <p>7. Rotwildgebiet Fichtelgebirge</p> <p>GJR Benk, Schwarzenbach/Saale-Hallerstein, StJR Forstamt Rehau, StJR Forstamt Selb (Kornberg-Mitte), StJR Forstamt Selb, GJR Niederlamitz, StJR Forstamt Rehau, StJR Forstamt Weißenstadt (Hallersteiner Wald), GJR Kirchenlamitz Bogen I, StJR Forstamt Weißenstadt, GJR Reicholdsgrün Bogen III und I, GJR Grub, Grün, Vierst-Kühlgrün, StJR Wunsiedel-Zeitelmoos, GJR Hildenbach, Franken, Tröstau-Leupoldsdorf, TröstauGrötschenreuth, StJR Forstamt Weißenstadt, StJR Forstamt Kemnath (Castellwald), EJR Forst-Ebnath AG I, GJR Langentheilen, EJR Dechantsees, EJR Forst-Ebnath AG II, GJR Ebnath, StJR Forstamt Kemnath, GJR Lenau Bogen I, Punreuth, Ahornberg, Lienlas, Kirchenpingarten, StJR Forstamt Fichtelberg, GJR Mengersreuth, Görschnitz, Untersteinach, Nemmersdorf, Brandholz, Escherlich, Bärnreuth, Metzlersreuth West und Ost, Gefrees Bogen II, Kornbach, Walpenreuth-Großenauplitz, Zell, EJR Stadtwald Münchberg, StJR Forstamt Weißenstadt, GJR Sparneck.</p> <p>8. Rotwildgebiet Haßberge</p>		
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

<p>GJR Merkershausen, Althausen, Aub, Untereßfeld, Obereßfeld, EJR Sulzdorf a. d. Lederhecke-Roteberge, GJR Sulzdorf a. d. Lederhecke, Bundorf, Kimmelsbach, Schweinshaupten-Stöckach-Walchenfeld, EJR Manau-Bettenburg (ohne Gemarkung Erlsdorf), GJR Hofheim i. Ufr. (Gemarkungsteil Eicheldorf), Reckertshausen, Friesenhausen, Happertshausen, Nassach, Birnfeld, EJR Wetzhausen, GJR Mailes, Oberlauringen, Leinach, Sulzfeld, Sulzfeld-Höhberg.</p> <p>9. Rotwildgebiet Spessart/Rhön</p> <p>GJR Fladungen-Brüchs (Westgrenze), Oberfladungen, Leubach, Landesgrenze Thüringen, GJR Eußenhausen, Stockheim Bogen II, Ostheim v. d. Rhön Süd-Ost und SüdWest, EJR Ostheim v. d. Rhön-Stadtwald, GJR Oberwaldbehrungen, EJR Unterelsbach, GJR</p>		
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

Stand: 7.Januar 2026

Unterelsbach, EJR Simonshof, GJR Reyersbach, Rödles-Braibach, Lebenhan, StJR Forstamt Bad Neustadt a. d. Saale (Distrikt VII Rindberg), GJR Leutershausen-Querbachshof, Hohenroth, StJR Forstamt Steinach a. d. Saale (Distrikt VIII Palmsberg), GJR Unterebersbach, Fränkische Saale, GJR Roth-Nickersfelden, Steinach-Hohn, StJR Forstamt Steinach a. d. Saale (Distrikt XVIII Saugraben, Distrikte XVII und XVIII Klauswald-Nord), GJR Frauenroth, Burkardroth, Zahlbach, Lauter b. Bad Kissingen- Katzenbach, StJR Forstamt Bad Kissingen (Distrikt X Kohlberg), GJR Oberthulba (nördlich der Thulba), Reith, Frankenbrunn, Hetzlos, Schwärzelbach, Völkersleier, Dittlofsroda, Gräfendorf, Fränkische Saale, Main, GJR Rothenfels, EJR Rothenfels, EJR Neustadt- Hundshütte, EJR Neustadt a. Main II, EJR Neustadt-Löwenstein, weiter entlang der Südostgrenze der StJRe der Forstämter Lohr a. Main und Rothenbuch, weiter entlang der Ostgrenze der StJRe der Forstämter Rothenbuch und Marktheidenfeld, GJR Bischbrunn, weiter entlang der Bundesautobahn A 3 Frankfurt-Würzburg in südöstlicher Richtung bis zum Stoßpunkt mit der nördlichen Grenze des EJR Marktheidenfeld-Michelrieth, EJR Marktheidenfeld-Michelrieth, GJR Marktheidenfeld-Michelrieth, EJR Schollbrunn II, EJR Schollbrunn-Kirchelhof, GJR Breitenbrunn, EJR Faulbach, GJR Faulbach, EJR Stadtprozelten, weiter entlang des Main in südwestlicher Richtung bis Freudenberg, GJR		
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

Kirschfurt, EJR Theresienhof, EJR Kirschfurt des Fürsten zu Löwenstein-Wertheim- Freudenberg, EJR Röllbach, GJR Röllbach (östlich der Staatsstraße 2441), EJR Mönchberg I und II, EJR Wildensteiner Forst, EJR Oberaulenbach, GJR Hobbach, Landkreisgrenze Aschaffenburg/Miltenberg, GJR Hessenthal, EJR Hessenthal, StJR Forstamt Rothenbuch (Distrikt XI Kaltenberg, Distrikt X Spitzenberg, Distrikt XII Waldmichelbach, Distrikt IX Aschaffberg), GJR Waldaschaff, EJR Keilberg-Weiler II und I, GJR Laufach, StJR Forstamt Heigenbrücken (Spindelberg), StJR Schöllkrippen (Distrikt VIII Elephant), GJR Sommerkahl, Schöllkrippen, Ober- und Unterwestern, Huckelheim, EJR Glashüttenhof, weiter entlang der Landesgrenze bis zum Stoßpunkt mit dem GJR Zeitlofs, GJR		
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

<p>Zeitlofs, Eckarts-Rupboden südlich der Sinn, EJR der Fürstlich Salm-Horstmarschen Forstverwaltung, GJR Modlos, Unterleichtersbach, Schondra, Mitgenfeld (östlich der Bundesautobahn A 7 FuldaWürzburg), StJR Forstamt Bad Brückenau (Distrikt VIII und XII, Abteilungen 1 und 2 Grimbachswald), GJR Geroda, Platz, StJR Forstamt Bad Kissingen (Salzforst), GJR Stangenroth, Gefäll, weiter entlang der Landkreisgrenze Rhön-Grabfeld/Bad Kissingen, GJR Langenleiten, Waldberg, Sandberg Bogen I und II, EJR Bischofsheim a. d. Rhön II (Koppelwald), GJR Unterweißenbrunn, Weisbach Bogen I, Sonderau, Unterelsbach, EJR Unterelsbach, GJR Oberwaldbehrungen, Sondheim v. d. Rhön-Unterer Bogen, Nordheim v. d. Rhön, Heufurt.</p> <p>10. Rotwildgebiet Odenwald</p> <p>EJR Kirchzell des Fürsten zu Leiningen, GJR Wutterbach, EJR Kirchzell, GJR Kirchzell, EJR Preunschen des Fürsten zu Leiningen, GJR Preunschen und Ottorszell.</p>		
Anlage 4 (aufgehoben)	(unverändert)	
Anlage 5 (aufgehoben)	(unverändert)	
Anlage 6 (aufgehoben)	(unverändert)	
Anlage 7 (aufgehoben)	(unverändert)	

Anlage 8 (aufgehoben)	(unverändert)	
Anlage 8a (aufgehoben)	(unverändert)	
Anlage 9 (aufgehoben)	(unverändert)	
Anlage 10 (aufgehoben)	(unverändert)	
Anlage 12 (aufgehoben)	(unverändert)	
Anlage 13 (aufgehoben)	(unverändert)	

Jäger- und Falknerprüfungsordnung (JFPO) vom 22. Januar 2007 (GVBl. S. 59, BayRS 792-7-W), die zuletzt durch Verordnung vom 1. August 2024 (BayMBl. Nr. 358) geändert worden ist:	§ 4 Gesetz zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom ...	
Erster Teil Gemeinsame Bestimmungen	(unverändert)	
§ 1 Zuständigkeit, Organisation	(unverändert)	

(1) Die Abnahme der Jägerprüfung (§ 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes) sowie der Falknerprüfung (§ 15 Abs. 7 des Bundesjagdgesetzes) obliegt der Zentralen Jäger- und Falknerprüfungsbehörde am Landesamt für Maß und Gewicht (Prüfungsbehörde).	(u n v e r ä n d e r t)	
(2) Zur Durchführung der Jäger- und Falknerprüfung wird jeweils ein Prüferkollegium, bestehend aus geeigneten, widerruflich bestellten ehrenamtlichen Prüfern bei der Prüfungsbehörde gebildet.	(u n v e r ä n d e r t)	
(3) Zur Durchführung des mündlichen und praktischen Teils der Jägerprüfung sowie zur Durchführung der Falknerprüfung bildet die Prüfungsbehörde an den Prüfungsstandorten temporäre Prüfungsausschüsse aus dem Prüferkollegium (Prüfungsausschuss) und bestimmt deren Vorsitzenden.	(u n v e r ä n d e r t)	
(4) Die Prüfungsbehörde bestimmt behördliche Vertreter, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung vor Ort verantwortlich sind (Prüfungsaufsichten), soweit nichts anderes bestimmt ist.	(u n v e r ä n d e r t)	

(5) ¹ Sitzungen des Prüfungsausschusses und des Prüferkollegiums sind nicht öffentlich. ² Vertreter oder Beauftragte der Prüfungsbehörde und der obersten Jagdbehörde können bei den Sitzungen anwesend sein.	(unverändert)	
§ 2 Entschädigung	(unverändert)	
(1) ¹ Die Mitglieder des Prüferkollegiums	(unverändert)	

erhalten, soweit sie ihre Tätigkeit nicht im Rahmen eines Hauptamtes ausüben, auf Antrag 75 € Entschädigung für 1. jeden Prüfungstag, 2. jeden der Vorbereitung und dem Abschluss der Prüfung dienenden, von der Prüfungsbehörde anzusetzenden Arbeitstag, 3. die Teilnahme an von der Prüfungsbehörde anzusetzenden Fortbildungsveranstaltungen. ² Für die Mitwirkung an Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 und die Teilnahme an Veranstaltungen nach Satz 1 Nr. 3 dürfen jährlich nicht mehr als sechs volle Arbeitstage vergütet werden. ³ Für die Durchsicht und Bewertung der schriftlichen Arbeiten wird eine Entschädigung von 4 € je Antwortblatt gewährt.		
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

(2) ¹ Die Mitglieder des Prüferkollegiums haben Anspruch auf Fahrkostenerstattung sowie auf Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach Art. 5 und 6 des Bayerischen Reisekostengesetzes. ² Für die Fahrkostenerstattung werden sie den Beamten der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 gleichgestellt.	(u n v e r ä n d e r t)	
§ 3 Gebühren	(u n v e r ä n d e r t)	
(1) ¹ Für die Jägerprüfung einschließlich der Anmeldung und der Erteilung des Prüfungszeugnisses oder der Mitteilung des Prüfungsergebnisses wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 280 € erhoben. ² Für jede Wiederholung des mündlichen Prüfungsteils (§ 15 Satz 1 und 2) wird eine Gebühr in Höhe von 150 € erhoben. ³ Für jede Wiederholung des praktischen Prüfungsteils (§ 15 Satz 1 und 2) wird eine Gebühr in Höhe von 70 € erhoben. ⁴ Die Gebühr ist mit der Anmeldung fällig.	(u n v e r ä n d e r t)	
(2) ¹ Wird eine Jägerprüfung gemäß § 11 Abs. 3 Satz 3 und 4 nach Bedarf durchgeführt, beträgt die Prüfungsgebühr 370 €. ² In den Fällen des § 11 Abs. 3 Satz 5 beträgt die Prüfungsgebühr, wenn sich zur Prüfung anmelden: sechs bis zehn Bewerber 475€,	(u n v e r ä n d e r t)	

elf bis fünfzehn Bewerber	450€,	
sechzehn bis neunzehn Bewerber	425€,	
zwanzig bis dreiundzwanzig Bewerber	400€.	

<p>(3) ¹Bewerben, die zur Jägerprüfung nicht zugelassen werden oder die vor Beginn des schriftlichen Prüfungsteils von der Prüfung zurücktreten, deren Zulassung vor Beginn des schriftlichen Prüfungsteils zurückgenommen oder widerrufen wird oder welche den Nachweis über die jagdliche Ausbildung nach § 7 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt haben, werden vier Fünftel der Prüfungsgebühren erstattet. ²Die Prüfungsgebühr verfällt, wenn Bewerber gemäß § 4 Abs. 3 von der Prüfung ausgeschlossen werden, nach Prüfungsbeginn von der Prüfung zurücktreten, ihre Zulassung nach Prüfungsbeginn zurückgenommen oder widerrufen wird oder sie die Prüfung oder Prüfungsteile nicht bestehen. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn Bewerber nach Ablegung des schriftlichen oder mündlichen Teils den Schießleistungsnachweis nach § 7 Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt haben. ⁴Die volle Prüfungsgebühr wird erstattet, wenn die Erteilung der zurückgenommenen oder widerrufenen Zulassung auf einer unrichtigen Sachbehandlung der Prüfungsbehörde beruht. ⁵Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die Wiederholungsprüfung.</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------	--

(4) ¹ Für die eingeschränkte Jägerprüfung und die Falknerprüfung sind im Hinblick auf die Prüfungsgebühr die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1 und des Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass die Prüfungsgebühr für die eingeschränkte Jägerprüfung 190 € und für die Falknerprüfung 185 € beträgt. ² Die Gebühr für jede Wiederholung des mündlichen Prüfungsteils der eingeschränkten Jägerprüfung beträgt 110 €. ³ Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.	(u n v e r ä n d e r t)	
§ 4 Verhinderung, Unterschleif, Beeinflussungsversuch	(u n v e r ä n d e r t)	

<p>(1) ¹Können Bewerber aus nachgewiesenen Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, Prüfungsteile nicht oder nicht vollständig ablegen, besteht die Möglichkeit der Nachholung bis spätestens in dem nach Abschluss des laufenden Prüfungstermins beginnenden übernächsten nach § 11 Abs. 3 Satz 1 landeseinheitlich festgesetzten Prüfungstermin. ²§ 3 Abs. 3 Satz 1 und § 11 Abs. 1 Satz 2 sind nicht anzuwenden. ³Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich bei der Prüfungsbehörde zu erbringen, im Fall der Krankheit durch ärztliches Zeugnis. ⁴Die Prüfungsbehörde stellt fest, ob eine vom Bewerber nicht zu vertretende Verhinderung vorgelegen hat.</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	
<p>(2) Treten Bewerber ohne den nach Abs. 1 zu erbringenden Nachweis zu einem Prüfungsteil nicht an, gilt der Prüfungsteil als nicht bestanden.</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	

<p>(3) ¹Bewerber, die das Ergebnis der Jäger- oder Falknerprüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen versuchen, sind von der gesamten Prüfung auszuschließen. ²Werden Tatsachen bekannt, dass eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Ausbildung nicht oder nicht vollständig abgeschlossen wurde oder Bewerber bestätigte Leistungen in der Ausbildung nicht erbracht haben, so kann die Prüfungsbehörde die Prüfung auch nachträglich für nicht bestanden erklären; in diesen Fällen ist das Prüfungszeugnis einzuziehen.</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	
<p>§ 5 Nachteilsausgleich</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	
<p>¹Im nachgewiesenen Ausnahmefall einer Beeinträchtigung, insbesondere körperlicher Art, die zu erheblichen Nachteilen bei der Ablegung der Prüfung führen würde, kann die Prüfungsbehörde einen angemessenen Nachteilsausgleich gewähren. ²Als Nachteilsausgleich kommt insbesondere die Zulassung von Hilfsmitteln sowie eine Zeitverlängerung in Betracht. ³Ein Verzicht auf qualitative Prüfungsanforderungen sowie deren Veränderung oder Erleichterung ist in keinem Fall zulässig. ⁴Der Antrag auf Nachteilsausgleich</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	

ist einschließlich der entsprechenden Nachweise mit der Anmeldung bei der Prüfungsbehörde zu stellen. ⁵ Durch den Nachteilsausgleich entstehende Kosten tragen die Bewerber.		
§ 6 Anmeldung, Zulassung	(unverändert)	

<p>(1) ¹Die Bewerber für die Jäger- und Falknerprüfung haben sich mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin bei der Prüfungsbehörde schriftlich anzumelden; hierfür sind die von der Prüfungsbehörde herausgegebenen einheitlichen Formulare zu verwenden. ²Voraussetzung für die Zulassung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr, 2. die Vollendung des 15. Lebensjahres, 3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, sowie 4. a) bei der Jägerprüfung <ul style="list-style-type: none"> – der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 7 Abs. 1 und 2 oder – bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns – über eine vergleichbare Ausbildung, wobei die Entscheidung über die Vergleichbarkeit der Prüfungsbehörde obliegt, – der Nachweis über das Erfüllen der Anforderungen in der Schießausbildung nach § 7 Abs. 3, – die schriftliche Erklärung über den Verzicht auf die Ausübung der Fallenjagd, oder der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd (Art. 28 Abs. 1 Satz 	<p>(1) ¹Die Bewerber für die Jäger- und Falknerprüfung haben sich mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin bei der Prüfungsbehörde schriftlich anzumelden; hierfür sind die von der Prüfungsbehörde herausgegebenen einheitlichen Formulare zu verwenden. ²Voraussetzung für die Zulassung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr, 2. die Vollendung des 15. Lebensjahres, 3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, sowie 4. a) bei der Jägerprüfung <ul style="list-style-type: none"> – der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 7 Abs. 1 und 2 oder – bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns – über eine vergleichbare Ausbildung, wobei die Entscheidung über die Vergleichbarkeit der Prüfungsbehörde obliegt, – der Nachweis über das Erfüllen der Anforderungen in der Schießausbildung nach § 7 Abs. 3, – die schriftliche Erklärung über den Verzicht auf die Ausübung der Fallenjagd, oder der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd (Art. 28 Abs. 1 Satz 	
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>4 Halbsätze 1 und 2 BayJG), b) bei der eingeschränkten Jägerprüfung – der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1, der sich auf die Vermittlung von Kenntnissen in den Sachgebieten des § 10 Nrn. 2 bis 6 beschränkt oder – bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns –</p>	<p>4 Halbsätze 1 und 2 BayJG), b) bei der eingeschränkten Jägerprüfung – der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1, der sich auf die Vermittlung von Kenntnissen in den Sachgebieten des § 10 Nrn. 2 bis 6 beschränkt oder – bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns –</p>	
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>über eine vergleichbare Ausbildung, wobei die Entscheidung über die Vergleichbarkeit der Prüfungsbehörde obliegt,</p> <ul style="list-style-type: none">– die Abgabe der Erklärung, an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen zu wollen, <p>c) bei der Falknerprüfung</p> <ul style="list-style-type: none">– das Zeugnis oder eine amtlich beglaubigte Ablichtung über die bestandene Jägerprüfung oder die bestandene eingeschränkte Jägerprüfung,– der Nachweis über die Teilnahme an einer falknereilichen Ausbildung nach § 18 Abs. 1 oder – bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns – an einer vergleichbaren Ausbildung, wobei die Entscheidung über die Vergleichbarkeit der Prüfungsbehörde obliegt. <p>³Bei der Anmeldung zur Jägerprüfung nennen die Bewerber bis zu zwei Prüfungsstandorte, an denen die Ablegung der Prüfung erfolgen soll.</p>	<p>über eine vergleichbare Ausbildung, wobei die Entscheidung über die Vergleichbarkeit der Prüfungsbehörde obliegt,</p> <ul style="list-style-type: none">– die Abgabe der Erklärung, an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen zu wollen, <p>c) bei der Falknerprüfung</p> <ul style="list-style-type: none">– das Zeugnis oder eine amtlich beglaubigte Ablichtung über die bestandene Jägerprüfung oder die bestandene eingeschränkte Jägerprüfung,– der Nachweis über die Teilnahme an einer falknereilichen Ausbildung nach § 18 Abs. 1 oder – bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns – an einer vergleichbaren Ausbildung, wobei die Entscheidung über die Vergleichbarkeit der Prüfungsbehörde obliegt. <p>³Bei der Anmeldung zur Jägerprüfung nennen die Bewerber bis zu zwei Prüfungsstandorte, an denen die Ablegung der Prüfung erfolgen soll.</p>	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

(2) ¹ Die Prüfungsbehörde entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und berücksichtigt bei der Zuweisung an einen Prüfungsstandort nach Möglichkeit die von den Bewerbern genannten Orte. ² Bewerber für die Jägerprüfung, welche die jagdliche Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben, können unter der Bedingung zugelassen werden, dass sie den Nachweis über die jagdliche Ausbildung nach § 7 Abs. 1 und 2 spätestens zu Beginn des schriftlichen Prüfungsteils und den Nachweis über die Anforderungen in der Schießausbildung nach § 7 Abs. 3 spätestens zu Beginn des praktischen Prüfungsteils vorzulegen haben. ³ Bewerber für die Jägerprüfung, bei denen die Zulassungsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig vorliegen, sind zurückzuweisen.	(unverändert)	
Zweiter Teil Jägerprüfung	(unverändert)	
§ 7 Jagdliche Ausbildung	(unverändert)	
(1) ¹ Die Bewerber haben eine jagdliche Ausbildung abzuleisten, die mindestens 120 Stunden umfassen muss. ² Auf den praktischen	(unverändert)	

Teil müssen mindestens 60 Stunden entfallen. ³ Die Ausbildung im Schießen ist hierauf nicht anzurechnen. ⁴ Der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht eine einjährige jagdliche Ausbildung außerhalb eines Ausbildungslehrgangs bei einer Lehrperson gleich, die ihre Tätigkeit nach Abs. 4 angezeigt hat.		
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

<p>(2) ¹Der Ausbildungsinhalt richtet sich nach den in § 10 aufgeführten Sachgebieten. ²In der Schießausbildung sind zu erbringen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beim Flintenschießen sind mindestens 250 Scheiben (Trap oder Skeet nach der Schießvorschrift des Deutschen JagdschutzVerbandes e.V. – DJV-Schießvorschrift – in der jeweils geltenden Fassung) zu beschießen; hierbei müssen innerhalb einer Zehnerserie mindestens drei Treffer erzielt werden. 2. Es ist ein Schießtraining mit Treffernachweis in der Disziplin „flüchtiger Überläufer“ nach DJV-Schießvorschrift nachzuweisen; hierbei müssen bei einer Fünferserie mindestens drei Treffer innerhalb des Trefferfeldes der DJV-Scheibe Nr. 5 oder Nr. 6 (entsprechend der Schussentfernung) erzielt werden. 3. Es sind mit Pistole und Revolver mindestens je fünf Schüsse auf die Scheibe abzugeben. 4. Es sind mindestens fünf Schüsse auf eine jagdliche Realfilmsequenz in einem Schießkino (auch Laserkino) abzugeben, die eine Bewegungsjagd auf Schalenwild darstellt. 	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------	--

(3) Die nach Abs. 2 Satz 2 zu erbringenden Treffernachweise sind vom Ausbilder und der Standaufsicht schriftlich zu bestätigen; im Übrigen genügt die Bestätigung durch Unterschrift der Standaufsicht.	(u n v e r ä n d e r t)	
(4) ¹ Lehrgangsträger, die Ausbildungslehrgänge durchführen wollen, sowie Lehrpersonen nach Abs. 1 Satz 4 haben ihre Tätigkeit der Prüfungsbehörde mindestens einen Monat vor Aufnahme der Tätigkeit anzugeben. ² Die Lehrgangsträger stellen sicher, dass die Ausbildung nur durch geeignete, jagdpachtfähige Inhaber von Jahresjagdscheinen geleitet wird. ³ Sie müssen die Möglichkeit der praktischen Ausbildung der Prüfungsbewerber in einem hierfür geeigneten	(u n v e r ä n d e r t)	

<p>Jagdrevier haben; ihnen muss ein brauchbarer Jagdhund zur Verfügung stehen. ⁴Den Lehrgangsträgern müssen für die theoretische Ausbildung geeignete Lehrkräfte in genügender Anzahl sowie ausreichendes Anschauungsmaterial zur Verfügung stehen. ⁵Sie müssen außerdem Zugang zu einem ausbildungsgerechten Schießstand haben. ⁶Die Anforderungen nach den Sätzen 2 und 3 gelten entsprechend für Lehrpersonen im Sinn des Abs. 1 Satz 4. ⁷Die Prüfungsbehörde kann den Lehrgangsträgern und Lehrpersonen die Ausstellung von Nachweisen und Bestätigungen nach dieser Verordnung untersagen, wenn eine nach den Sätzen 2 bis 6 erforderliche Voraussetzung nicht vorliegt oder wenn nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Nachweise oder Bestätigungen unrichtig ausgestellt werden.</p>		
<p>§ 8 Lehrgang für die Fallenjagd</p>	<p>§ 8 (aufgehoben)</p>	
<p>(1) ¹Bewerber, die die Jagd mit Fallen ausüben wollen, haben die erforderlichen Kenntnisse durch die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd nachzuweisen (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 BayJG). ²Über ihre Teilnahme erhalten sie eine schriftliche Bestätigung des Veranstalters des Lehrgangs.</p>	<p>¹Bewerber, die die Jagd mit Fallen ausüben wollen, haben die erforderlichen Kenntnisse durch die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd nachzuweisen (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 BayJG). ²Über ihre Teilnahme erhalten sie eine schriftliche Bestätigung des Veranstalters des Lehrgangs.</p>	

<p>(2) Der Lehrgang muss sich auf folgende Ausbildungsinhalte erstrecken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesetzliche Grundlagen der Fallenjagd unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften des Tier-, Natur- und Artenschutzes, der Unfallverhütung, des Haftungsrechts sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, 2. Bauart und Funktionsweise der für den Lebend- und Totfang zulässigen Fallen, 3. Ausübung der Fallenjagd mit praktischer Einweisung in den Gebrauch der Fallen. 	<p>(2) Der Lehrgang muss sich auf folgende Ausbildungsinhalte erstrecken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesetzliche Grundlagen der Fallenjagd unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften des Tier-, Natur- und Artenschutzes, der Unfallverhütung, des Haftungsrechts sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, 2. Bauart und Funktionsweise der für den Lebend- und Totfang zulässigen Fallen, 3. Ausübung der Fallenjagd mit praktischer Einweisung in den Gebrauch der Fallen. 	
<p>(3) ¹Die Leiter der Lehrgänge für die Fallenjagd werden von der Jagdbehörde bestätigt. ²Es dürfen nur geeignete, jagdpachtfähige Inhaber von Jahresjagdscheinen bestätigt werden, die über ausreichende praktische Erfahrungen in der Fallenjagd und über ausreichendes</p>	<p>(3) ¹Die Leiter der Lehrgänge für die Fallenjagd werden von der Jagdbehörde bestätigt. ²Es dürfen nur geeignete, jagdpachtfähige Inhaber von Jahresjagdscheinen bestätigt werden, die über ausreichende praktische Erfahrungen in der Fallenjagd und über ausreichendes</p>	
<p>Anschauungsmaterial für die Einweisung in den Gebrauch der Fallen verfügen.</p>	<p>Anschauungsmaterial für die Einweisung in den Gebrauch der Fallen verfügen.</p>	
<p>(4) Abs. 1 und 2 gelten auch für Personen, die ihren bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärten Verzicht auf die Ausübung der Fallenjagd später widerrufen (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 3 BayJG).</p>	<p>(4) Abs. 1 und 2 gelten auch für Personen, die ihren bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärten Verzicht auf die Ausübung der Fallenjagd später widerrufen (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 3 BayJG).</p>	

§ 9 (aufgehoben)	(unverändert)	
§ 10 Sachgebiete	(unverändert)	

<p>Die Prüfung umfasst im schriftlichen und mündlichen Teil folgende Sachgebiete:</p> <p>1. Jagdwaffen, Jagd- und Fanggeräte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lang- und Kurzwaffen, Munition, Ballistik, Optik – Handhabung, Pflege und Aufbewahrung von Lang- und Kurzwaffen, Umgang mit Munition – Jagd- und Fanggeräte – jagdbezogene Vorschriften des Waffenrechts und der Unfallverhütung sowie über Notwehr und Notstand <p>2. Biologie der Wildarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erkennungsmerkmale und Anatomie – Lebensweise, Verhalten, Fortpflanzung – Lebensräume <p>3. Rechtliche Vorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Jagtrecht – Tier-, Natur- und Artenschutzrecht sowie Landschaftspflegerecht – Vorschriften über die Hygiene bei der Gewinnung und im Umgang mit Fleisch sowie bei der Abgabe von Fleisch von freilebendem Wild und zur Ausbildung der Jäger in Gesundheits- und Hygienefragen sowie zu 	<p>Die Prüfung umfasst im schriftlichen und mündlichen Teil folgende Sachgebiete:</p> <p>1. Jagdwaffen, Jagd- und Fanggeräte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lang- und Kurzwaffen, Munition, Ballistik, Optik – Handhabung, Pflege und Aufbewahrung von Lang- und Kurzwaffen, Umgang mit Munition – Jagd- und Fanggeräte einschließlich Bauart und Funktionsweise der für den Lebend- und Totfang zulässigen Fallen sowie die gesetzlichen und praktischen Grundlagen der Fallenjagd – jagdbezogene Vorschriften des Waffenrechts und der Unfallverhütung sowie über Notwehr und Notstand <p>2. Biologie der Wildarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erkennungsmerkmale und Anatomie – Lebensweise, Verhalten, Fortpflanzung – Lebensräume <p>3. Rechtliche Vorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Jagtrecht – Tier-, Natur- und Artenschutzrecht sowie Landschaftspflegerecht 	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>Fragen der Umweltverschmutzung</p> <p>4. Wildhege, Jagdbetrieb und jagdliche Praxis:</p> <p>– Reviergestaltung, Maßnahmen zur Verbesserung des Wildlebensraums</p>	<p>– Vorschriften über die Hygiene bei der Gewinnung und im Umgang mit Fleisch sowie bei der Abgabe von Fleisch von freilebendem Wild und zur Ausbildung der Jäger in Gesundheits- und Hygienefragen sowie zu Fragen der Umweltverschmutzung</p>	
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Stand: 7.Januar 2026

<p>insbesondere in der Feldflur</p> <ul style="list-style-type: none"> – Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes – Hegemaßnahmen einschließlich Fütterung – Jagdarten, Ansprechen des Wildes, Jagdausübungsregeln – Behandlung und Versorgung des erlegten Wildes, Wildbrethygiene – Wildseuchen und Wildkrankheiten und ihre Bekämpfung – Abnorme Verhaltensweisen und pathologische Veränderung beim Wild infolge Krankheit, Umweltverschmutzung oder sonstiger Faktoren, die die menschliche Gesundheit bei Verzehr von Wildbret schädigen können <p>5. Jagdhundewesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Haltung, Erziehung und Führung von Jagdhunden – Jagdhäusern und ihre Eigenschaften – Brauchbarkeitsprüfung – Aspekte des Tierschutzes bei der Jagdausübung und dem Hundeeinsatz <p>6. Naturschutz, Landbau, Forstwesen, Wild- und Jagdschadensverhütung:</p>	<p>4. Wildhege, Jagdbetrieb und jagdliche Praxis:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Reviergestaltung, Maßnahmen zur Verbesserung des Wildlebensraums insbesondere in der Feldflur – Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes – Hegemaßnahmen einschließlich Fütterung – Jagdarten, Ansprechen des Wildes, Jagdausübungsregeln – Behandlung und Versorgung des erlegten Wildes, Wildbrethygiene – Wildseuchen und Wildkrankheiten und ihre Bekämpfung – Abnorme Verhaltensweisen und pathologische Veränderung beim Wild infolge Krankheit, Umweltverschmutzung oder sonstiger Faktoren, die die menschliche Gesundheit bei Verzehr von Wildbret schädigen können <p>5. Jagdhundewesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Haltung, Erziehung und Führung von Jagdhunden – Jagdhäusern und ihre Eigenschaften 	
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<ul style="list-style-type: none">– Natur- und Artenschutz, insbesondere besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten– Landbau– Forstwesen, insbesondere Waldbau – Wild- und Jagdschadensverhütung.	<ul style="list-style-type: none">– Brauchbarkeitsprüfung– Aspekte des Tierschutzes bei der Jagdausübung und dem Hundeeinsatz <p>6. Naturschutz, Landbau, Forstwesen, Wild- und Jagdschadensverhütung:</p> <ul style="list-style-type: none">– Natur- und Artenschutz, insbesondere besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten– Landbau– Forstwesen, insbesondere Waldbau – Wild- und Jagdschadensverhütung.	
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

§ 11 Form, Ort, Zeit und Ergebnis der Prüfung	(unverändert)	
(1) ¹ Die Jägerprüfung besteht aus dem 1. schriftlichen Teil (§ 12), 2. mündlichen Teil (§ 13) und	(unverändert)	
3. praktischen Teil (§ 14). ² Die Prüfungsteile sind in dieser Reihenfolge abzulegen und zu bestehen.		
(2) ¹ Die Prüfung findet an von der Prüfungsbehörde festgelegten und bekanntgegebenen Prüfungsstandorten statt. ² Ein Prüfungsstandort umfasst jeweils geeignete Einrichtungen für den schriftlichen, den mündlichen und den praktischen Teil der Prüfung.	(unverändert)	

<p>(3) ¹Die Jägerprüfung wird landeseinheitlich mindestens viermal im Kalenderjahr durchgeführt. ²Der Termin für den schriftlichen Teil der Prüfung wird unter Angabe von Tag und Uhrzeit von der Prüfungsbehörde festgesetzt und bekannt gegeben. ³Die Prüfungsbehörde kann auf Antrag eines Lehrgangsträgers weitere Prüfungstermine festlegen. ⁴Die Jägerprüfung findet an Prüfungsstandorten statt, für die sich mindestens 24 Bewerber angemeldet haben. ⁵Bei Jägerprüfungen nach Satz 3 kann die Prüfungsbehörde von der Mindestteilnehmerzahl Abweichungen zulassen.</p>	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	
<p>(4) ¹Nach bestandener Prüfung erhalten die Bewerber ein Prüfungszeugnis, das von der Prüfungsaufsicht zu unterzeichnen ist. ²Bewerber haben die Prüfung nicht bestanden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb des Zeitrahmens nach § 15 Satz 1 nicht alle Prüfungsteile bestanden haben oder 2. von der Prüfung nach § 4 Abs. 3 ausgeschlossen wurden. 	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	

(5) ¹ Die Prüfung ist nicht öffentlich. ² Vertreter oder Beauftragte der Prüfungsbehörde und der obersten Jagdbehörde können bei den Prüfungen anwesend sein. ³ Leiter von Ausbildungslehrgängen, deren Lehrkräfte und Lehrpersonen im Sinn des § 7 Abs. 1 Satz 4 können von der Prüfungsaufsicht zum mündlichen und praktischen Teil der Prüfung als Zuhörer zugelassen werden, soweit dadurch der Prüfungsablauf nicht beeinträchtigt wird.	(u n v e r ä n d e r t)	
§ 12 Schriftlicher Teil der Prüfung	(u n v e r ä n d e r t)	
(1) ¹ Der schriftliche Teil der Prüfung wird im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-ChoiceVerfahren) anhand eines Fragebogens mit separatem Antwortblatt durchgeführt. ² Die Bewerber haben insgesamt 100 Fragen (16 Fragen je Sachgebiet nach § 10 Nr. 1 bis 5 und 20 Fragen aus dem Sachgebiet nach § 10 Nr. 6) durch Ankreuzen auf dem Antwortblatt zu beantworten. ³ Die Fragen werden von der Prüfungsbehörde aus dem von der obersten Jagdbehörde veröffentlichten Fragenkatalog mit Musterlösung ausgewählt. ⁴ Die Arbeitszeit beträgt 100 Minuten.	(u n v e r ä n d e r t)	

(2) Bewerber, die mehr als ein Viertel der Fragen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig beantwortet haben, haben den schriftlichen Teil der Prüfung nicht bestanden.	(u n v e r ä n d e r t)	
§ 13 Mündlicher Teil der Prüfung	(u n v e r ä n d e r t)	
(1) ¹ Im mündlichen Teil der Prüfung dürfen nicht mehr als drei Bewerber gemeinsam geprüft werden. ² Die Prüfungsdauer beträgt je Sachgebiet und Bewerber mindestens zehn Minuten und soll fünfzehn Minuten nicht überschreiten.	(u n v e r ä n d e r t)	
(2) Die Leistungen der Bewerber sind in jedem einzelnen Sachgebiet wie folgt zu bewerten: ausreichend = eine Leistung, die mindestens durchschnittlichen Anforderungen entspricht oder besser ist, mangelhaft = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung, ungenügend = eine völlig unbrauchbare Leistung.	(u n v e r ä n d e r t)	

(3) ¹ Bewerber, deren Leistungen in einem oder mehr Sachgebieten mit „ungenügend“ oder in zwei oder mehr Sachgebieten mit „mangelhaft“ bewertet wurden, haben den mündlichen Teil der Prüfung nicht bestanden. ² In Zweifelsfällen soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Bewerbern erneut Gelegenheit geben, ihre	(u n v e r ä n d e r t)	
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------	--

Kenntnisse in den jeweiligen Sachgebieten vor dem Prüfungsausschuss unter Beweis zu stellen.		
§ 14 Praktischer Teil der Prüfung	(u n v e r ä n d e r t)	
(1) Der praktische Teil der Prüfung besteht aus den Disziplinen Handhabung der Waffen sowie Büchsenschießen.	(u n v e r ä n d e r t)	
(2) ¹ Die Bewerber haben ausreichende Leistungen in der Handhabung der gebräuchlichen Jagdwaffen (Lang- und Kurzwaffen) nachzuweisen. ² Die Leistungen sind getrennt von den Anforderungen im Büchsenschießen zu prüfen und zu bewerten.	(u n v e r ä n d e r t)	

(3) ¹ Beim Büchsenschießen sind vier Schüsse, davon zwei Schüsse sitzend aufgelegt und zwei Schüsse nach Wahl des Bewerbers stehend angestrichen oder stehend freihändig, auf die Rehbockscheibe (DJV-Scheibe Nr. 1) aus einer Entfernung von 100 m abzugeben. ² Den Bewerbern ist ein Probeschuss gestattet. ³ Waffen und Munition werden den Bewerbern zur Verfügung gestellt.	(u n v e r ä n d e r t)	
(4) Die Anforderungen im Büchsenschießen sind nicht erfüllt, wenn weniger als drei Treffer erzielt werden; als Treffer gelten der getroffene achte bis zehnte Ring; ein berührter Ring gilt als getroffen; in Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.	(u n v e r ä n d e r t)	
(5) ¹ Wurden die Anforderungen im Büchsenschießen nicht erfüllt, kann diese Disziplin im Verlauf der Gesamtdauer des praktischen Teils der Prüfung einmal wiederholt werden. ² Den Zeitpunkt bestimmt die Prüfungsaufsicht.	(u n v e r ä n d e r t)	
(6) Bewerber, die ausreichende Leistungen in der Handhabung von Waffen gemäß Abs. 1 nicht nachgewiesen oder die Anforderungen im Büchsenschießen gemäß Abs. 4 auch nach der Wiederholung nach Abs. 5 nicht erfüllt oder gegen Sicherheitsbestimmungen verstoßen haben, haben den praktischen Teil der Prüfung nicht bestanden.	(u n v e r ä n d e r t)	

§ 15 Wiederholung von Prüfungsteilen	(unverändert)	
<p>¹Innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen des schriftlichen Teils können der mündliche und der praktische Teil der Prüfung jeweils zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsmöglichkeit besteht im Rahmen der landeseinheitlich festgesetzten Prüfungstermine. ³Die Prüfungsteile nach § 11 Abs. 1 Satz 1 müssen jeweils im gesamten Umfang wiederholt werden. ⁴§ 11 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁵Für die Anmeldung gilt § 6 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 entsprechend.</p> <p>⁶Der Anmeldung ist der Nachweis über die Einzahlung der Wiederholungsgebühr (§ 3 Abs. 1 Satz 2 bis 4) beizufügen.</p>	(unverändert)	
§ 16 Gleichgestellte Prüfungen	(unverändert)	

<p>Als Jägerprüfung gelten auch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die bestandene Diplomvorprüfung über das Studium der Forstwissenschaft an einer deutschen Universität oder die bestandene Bachelorprüfung im Studiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement an der Technischen Universität München mit zusätzlich bestandener schriftlicher Prüfung im Fach Jagdkunde und bestandener Prüfung im jagdlichen Schießen einschließlich Handhabung der Waffen im Rahmen des Bachelorstudiengangs Forstwissenschaft und Ressourcemanagement an der Technischen Universität München, 2. die bestandene Abschlussprüfung im Fach Jagdlehr an der Fachhochschule Weihenstephan – Fakultät Wald und Forstwirtschaft – einschließlich ausreichender Leistungen in der mündlichen Prüfung im Fach Jagdlehr sowie dem Nachweis der nach dieser Verordnung geforderten ausreichenden Leistungen im Schießen und der Waffenhandhabung, 3. die bestandenen Prüfungen in den Fächern Jagdlehr und Vorbereitung auf die Jägerprüfung einschließlich des schriftlichen, mündlichen und praktischen Teils der Jagdprüfung an der Bayerischen Technikerschule für Waldwirtschaft in Lohr a. Main, wenn das erste Schuljahr erfolgreich absolviert wurde, 	<p>(u n v e r ä n d e r t)</p>	
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------	--

<p>4. die vor dem 15. November 1975 erfolgreich abgelegte Vorprüfung über das Studium der Forstwissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München,</p> <p>5. die früheren bestandenen bayerischen Prüfungen für den gehobenen und mittleren Forstdienst für den staatlichen, kommunalen und privaten Bereich einschließlich der Hilfsförsterprüfung.</p>		
Dritter Teil Jägerprüfung für Falkner, Falknerprüfung	(unverändert)	
§ 17 Jägerprüfung für Falkner (Eingeschränkte Jägerprüfung)	(unverändert)	
<p>(1) Die Vorschriften der §§ 7 bis 13 und 15 gelten auch für die Durchführung der Jägerprüfung, die Bewerber um den Falknerjagdschein nach § 15 Abs. 7 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes ablegen (eingeschränkte Jägerprüfung), soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist.</p>	(unverändert)	

(2) Eine ohne die Erklärung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b zweiter Spiegelstrich abgelegte Jägerprüfung kann im Nachhinein, insbesondere nach Nichtbestehen des praktischen Teils, nicht als eingeschränkte Jägerprüfung anerkannt werden.	(u n v e r ä n d e r t)	
(3) ¹ Die eingeschränkte Jägerprüfung umfasst im schriftlichen und mündlichen Teil die Sachgebiete des § 10 Nr. 2 bis 6. ² Die Arbeitszeit für den schriftlichen Teil beträgt 80 Minuten. ³ Der praktische Teil der Prüfung entfällt.	(u n v e r ä n d e r t)	
§ 18 Falknereiliche Ausbildung	(u n v e r ä n d e r t)	
(1) ¹ Die Bewerber für die Falknerprüfung haben eine falknereiliche Ausbildung abzuleisten, die mindestens 60 Stunden umfassen muss. ² Auf den praktischen Teil der Ausbildung müssen mindestens 20 Stunden entfallen. ³ Der Ausbildungsinhalt richtet sich nach den in § 19 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Sachgebieten.	(u n v e r ä n d e r t)	

<p>(2) ¹Lehrgangsträger, die falknereiliche Ausbildungslehrgänge durchführen, haben dies der Behörde mindestens einen Monat vor Aufnahme der Tätigkeit anzugeben. ²Lehrgangsträger stellen sicher, dass die Ausbildung nur durch geeignete Personen durchgeführt wird, die Inhaber eines gültigen Falknerjahresjagdscheins sind und mindestens fünf Jahre die praktische Falknerei ausgeübt haben. ³Den Lehrgangsträgern müssen für die theoretische Ausbildung geeignete Lehrkräfte in genügender Anzahl sowie ausreichendes Anschauungsmaterial zur Verfügung stehen.</p>	(unverändert)	
§ 19 Falknerprüfung	(unverändert)	

<p>(1) ¹Die Falknerprüfung ist eine mündliche Prüfung, in der auch praktische Aufgaben zur Haltung von Greifvögeln und zur Ausübung der Beizjagd (insbesondere Handhabung von Falknereigerät, Anfertigung von Geschüh und Anlegen der Lederfesselung) gestellt werden können. ²Die Prüfung umfasst folgende Sachgebiete:</p> <p>1. Greifvogelkunde, insbesondere Kenntnis der Lebensverhältnisse und -bedingungen der Greifvögel und ihrer Beutetiere, ihrer Gefährdung und der Gefährdungsursachen; praktischer Greifvogelschutz,</p> <p>2. Haltung, Pflege und Abtragen von Greifvögeln,</p> <p>3. Ausübung der Beizjagd einschließlich der Versorgung und Verwertung gebeizten Wildes,</p> <p>4. Rechtsgrundlagen der Falknerei, des Greifvogelschutzes einschließlich der natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die Beschaffung, die Kennzeichnung und das Inverkehrbringen von Greifvögeln.</p>	<p>(unverändert)</p>	
<p>(2) ¹ § 11 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. ²Prüfungstermine werden von der Prüfungsbehörde festgesetzt und bekannt gegeben.</p>	<p>(unverändert)</p>	

Vierter Teil Schlussbestimmungen	(unverändert)	
§ 20 Inkrafttreten	(unverändert)	
Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.	(unverändert)	

	<p style="text-align: center;">§ 5 Gesetz zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom ...</p>	
	Dieses Gesetz tritt am ...[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens] in Kraft.	

Region					Alpenraum
Höhe ü NN [m]	< 500			500 - 1100	
Niederschlag [mm]	< 400	400 - 800	> 800	< 400	400 - 800
Wachstum	sehr geringes	geringes	sehr gutes	geringes	normales

Region					restliches Bayerr
Höhe ü NN [m]	< 400			400 - 800	
Niederschlag [mm]	< 400	400 - 800	> 800	< 400	400 - 800
Wachstum	sehr geringes	geringes	sehr gutes	geringes	normales

		> 1100		
> 800	< 400	400 - 800	> 800	
sehr gutes	sehr geringes	geringes	geringes	

1

		> 800		
> 800	< 400	400 - 800	> 800	
sehr gutes	sehr geringes	geringes	geringes	

Baumartengruppe 1 [verbisstolerant] Buche, EdLbB sLbB

Baumartengruppe 2 [nicht verbisstolerant] Fichte, Tanne, Kiefer, Lärche, Douglasie, Eiche

kann geändert (Zuordnung der BA zu einer anderen Gruppe)

oder

stärker differenziert werden (zusätzliche BA-Gruppe mit neuer Tabelle in 4)

Pflanzenhöhe [cm]	20-70				
Pflanzendichte [Pfl/ha]	< 1500	1500 - 5000	5000 - 20000	> 20000	< 1500
Gefährdung	5	4	3	2	5
ge					
Pflanzenhöhe [cm]	20-70				
Pflanzendichte [Pfl/ha]	< 1500	1500 - 5000	5000 - 20000	> 20000	< 1500
Gefährdung	5	4	2	1	4
ge					
Pflanzenhöhe [cm]	20-70				
Pflanzendichte [Pfl/ha]	< 1500	1500 - 5000	5000 - 20000	> 20000	< 1500
Gefährdung	4	3	2	1	3
ge					
Pflanzenhöhe [cm]	20-70				
Pflanzendichte [Pfl/ha]	< 1500	1500 - 5000	5000 - 20000	> 20000	< 1500
Gefährdung	4	3	1	1	3

Definition Gefährdung

- 1 keine Gefährdung
- 2 geringe Gefährdung
- 3 normale Gefährdung
- 4 hohe Gefährdung
- 5 sehr hohe Gefährdung

sehr geringes Wachstum			> 130					
70 - 130			> 130					
1500 - 5000		5000 - 20000	> 20000	< 1500		1500 - 5000	5000 - 20000	> 20000
4	2	1		4	3	2	1	1
geringes Wachstum						> 130		
70 - 130			> 130					
1500 - 5000		5000 - 20000	> 20000	< 1500		1500 - 5000	5000 - 20000	> 20000
3	2	1		4	2	1	1	
normales Wachstum						> 130		
70 - 130			> 130					
1500 - 5000		5000 - 20000	> 20000	< 1500		1500 - 5000	5000 - 20000	> 20000
2	1	1		3	2	1	1	
sehr gutes Wachstum						> 130		
70 - 130			> 130					
1500 - 5000		5000 - 20000	> 20000	< 1500		1500 - 5000	5000 - 20000	> 20000
2	1	1		3	2	1	1	

Baumartengruppe 1

1 keine Ge

Verbiss [%]	< 5	5 -10	10 - 15	15 -20	> 20
Verbissbelastung	keine	keine	keine	gering	gering

2 geringe G

Verbiss [%]	< 5	5 -10	10 - 15	15 -20	> 20
Verbissbelastung	keine	keine	gering	gering	tolerierbar

3 normale G

Verbiss [%]	< 5	5 -10	10 - 15	15 -20	> 20
Verbissbelastung	keine	gering	gering	tolerierbar	tolerierbar

4 hohe Ge

Verbiss [%]	< 5	5 -10	10 - 15	15 -20	> 20
Verbissbelastung	gering	tolerierbar	zu hoch	zu hoch	deutlich zu hoch

5 sehr hohe

Verbiss [%]	< 5	5 -10	10 - 15	15 -20	> 20
Verbissbelastung	tolerierbar	zu hoch	zu hoch	deutlich zu hoch	deutlich zu hoch

Baumartengruppe 2

Gefährdung

< 5	5 -10	10 - 15	15 -20	> 20
keine	keine	gering	gering	tolerierbar

Gefährdung

< 5	5 -10	10 - 15	15 -20	> 20
keine	gering	gering	tolerierbar	tolerierbar

Gefährdung

< 5	5 -10	10 - 15	15 -20	> 20
gering	tolerierbar	zu hoch	deutlich zu hoch	deutlich zu hoch

Gefährdung

< 5	5 -10	10 - 15	15 -20	> 20
gering	tolerierbar	zu hoch	deutlich zu hoch	deutlich zu hoch

Gefährdung

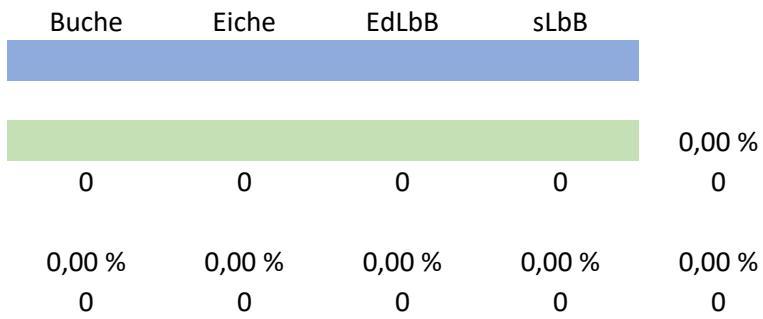
< 5	5 -10	10 - 15	15 -20	> 20
tolerierbar	zu hoch	deutlich zu hoch	deutlich zu hoch	deutlich zu hoch

Abschussempfehlung je Baumart

	Baumartengruppe 1	Baumartengruppe 2
keine	senken	senken
gering	senken	beibehalten
Verbissbelastung tolerierbar	beibehalten	beibehalten Schwerpunktbejagun
zu hoch	beibehalten Schwerpunktbejagun	gerhöhen
deutlich zu hoch	erhöhen	deutlich erhöhen

senken	1
beibehalten	2
beibehalten Schwerpunktbejagung	3
erhöhen	4
deutlich erhöhen	5

Baumart	Fichte	Tanne	Kiefer	Lärche	Douglasie	sNdb
Abschussempfehlung BA						
Baumartenanteil Aufnahme						
Empfehlung BA-Anteil	0	0	0	0	0	0
Waldbauliches Betriebsziel	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Empfehlung WB-Ziel	0	0	0	0	0	0
	Abschussempfehlung					
Wichtung BA-Anteil			0			
Wichtung WB-Ziel			0			



Abschussempfehlung: